

Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.

Warschau, April 2020



Teil I

Laufendes Bankkonto und Subkonto

Ein- und Auszahlungen im Bargeldverkehr

Termineinlagen und SPOT-Devisentransaktionen
im Währungsgeschäft

Zahlungskarten

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
2.	Laufende Bankkonten und Subkonten das VAT-Konto.....	5
3.	Verzinsung der auf den Bankkonten vorhandenen Geldmittel.....	5
4.	Regelungen und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrags.....	6
5.	Verfügungsberechtigung für Geldmittel auf einem Bankkonto.....	7
6.	Unterschriftenblatt.....	8
7.	Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel.....	9
8.	Geldabrechnungssystem.....	10
9.	Geschlossene Einzahlungen und Auszahlungen im Bargeldverkehr.....	10
10.	Termineinlagen und SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft.....	11
11.	Zahlungskarten.....	11
12.	Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistungsbüros.....	11
13.	Der unzulässige Debitsaldo.....	12
14.	Bankkontoauszüge und Saldobestätigungen.....	12
15.	Kontoauszüge und Saldobestätigungen.....	13
16.	Provisionen und Gebühren.....	14
17.	Änderung der Bedingungen ZURB.....	15
18.	Schlussbestimmungen.....	15

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Im Teil I der Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. werden Regeln für die Eröffnung, Führung und Schließung durch die mBank S.A. eines auf PLN und Fremdwährungen lautenden laufenden Integrierten Bankkontos und Subkontos für Ansässige und Nichtansässige, bei denen es sich um Unternehmer, juristische Personen bzw. organisatorische Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, die jedoch rechtsfähig sind, festgelegt.
2. Regeln für die Zurverfügungstellung des Internet-Banking-Systems samt dessen optionalen Module und Transaktionsplattformen den unter Ziffer 1 genannten Rechtsträgern sowie Grundsätze für den Zugang zu den auf den genannten Konten vorhandenen Geldmitteln, wobei unter dem Zugang die Möglichkeit verstanden wird, im Zusammenhang mit diesen Konten stehende Informationen zu erhalten (passiver Zugang) sowie über die auf diesen Konten vorhandenen Geldmitteln zu verfügen und andere Aufträge zu erteilen (aktiver Zugang), mit Hilfe des Elektronischen Internet-Banking-Systems sind in den „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. – Teil II Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“ festgelegt.

§ 2

Begriffsbestimmungen der im Teil I der Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. verwendeten Ausdrücke:

1/ Verwalter (Prüfer)	eine durch den Kunden im Bankkontovertrag genannte natürliche Person, die ermächtigt ist, im Namen und auf Rechnung des Kunden die Berechtigungen der Nutzer innerhalb des Systems mBank CompanyNet zu verwalten, insbesondere die Berechtigungen zur Erteilung von Aufträgen, zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten und zur Erlangung von Informationen, welche mit der Ausführung des Vertrags verbunden sind, zu erteilen, zu ändern oder zurückzunehmen,
2/ Bank	mBank S.A.,
3/ Arbeitstag	Tag, an dem die Bank für die Kunden geöffnet ist, d.h. jeder Tag vom Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich arbeitsfreien Tage bzw. der Tage, die im Voraus in einer Mitteilung der Bank als arbeitsfreie Tage bestimmt wurden,
4/ Zahlungsanweisung	eine Erklärung des Kunden, die einen Auftrag zur Einzahlung, zur Überweisung oder zur Auszahlung von Finanzmitteln beinhaltet,
5/ IBAN-Identifikator	die Internationale Bankkontonummer, die im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zur Anwendung kommt, bestimmt in der Anordnung Nr. 15/2010 des Präsidenten der Polnischen Nationalbank NBP vom 15. Juli 2010 über den Modus für die Nummerierung von Bankkonten,
6/ NRB-Nummer	die Bankkontonummer, die bei inländischen Abrechnungen verwendet wird, bestimmt nach der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 15/2010 vom 15. Juli 2010 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten,
7/ Zahlungskarten	die Zahlungskarten, die von der Bank ausgegeben werden,
8/ Kunde	ein Unternehmer, eine juristische Person, eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie Rechtsfähigkeit besitzt, mit dem/der die Bank einen Bankkontovertrag abgeschlossen hat,
9/ Bankfiliale	eine Organisationseinheit der Bank, welche die in § 6 genannten Bankkonten führt,
10/ optionales Modul bzw. Transaktionsplattform	zusätzliches, von der Funktion her abgegrenztes Modul des elektronischen Internet-Banking-Systems, bei dem es sich um ein Bankprodukt bzw. die mit dem Bankprodukt im Zusammenhang stehende Funktion des elektronischen Internet-Banking-Systems handelt, mit Hilfe dessen der Umfang an möglichen über das elektronische Internet-Banking-System zu tätigen Operationen im Rahmen des passiven bzw. aktiven Zugriffs erweitert wird, insbesondere Bargeld-Modul, Karten-Modul, Handelsfinanzierungs-Modul, FX Plattform,
11/ Internetportal der mBank -Gruppe	der Internetservice der mBank -Gruppe, bestehend aus Homepages, die auf dem Internetserver der Bank unter der Adresse www.mbank.pl untergebracht sind,
12/ Bedingungen	die „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. – Teil I Laufendes Bankkonto und Subkonto; Ein- und Auszahlungen im Bargeldverkehr; Termineinlagen und SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft; Zahlungskarten“,
13/ Bedingungen mBank CompanyNet	die „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank SA – Teil II Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“,
14/ Bedingungen ZURB	die „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A., deren I. Teil diese Bedingungen und den II. Teil die Bedingungen mBank CompanyNet bilden,
15/ Debitsaldo	ein negativer Bankkontostand
16/ Transaktionen	Termineinlagen, SPOT-Devisentransaktionen und Finanzmarktgeschäfte, die durch den Kunden mit der Bank aufgrund eines Vertrags über den Abschluss von solchen Transaktionen (insbesondere: des Vertrags und des Rahmenvertrags) telefonisch oder elektronisch abgeschlossen (bzw. geändert und aufgelöst) werden,
17/ Finanzmarktgeschäfte	Transaktionen (Termingeschäfte) im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankrecht, die durch den Kunden mit der Bank aufgrund eines Vertrags über den Abschluss von Transaktionen (insbesondere: des Vertrags und des Rahmenvertrags) telefonisch oder elektronisch abgeschlossen (bzw. geändert und aufgelöst) werden,

18/ Bankkontovertrag / Vertrag

der integrierte Bankkontovertrag, welcher zwischen der Bank und dem Kunden aufgrund der geltenden Bedingungen ZURB abgeschlossen wird,

19/ Rahmenvertrag

ein Rahmenvertrag für Finanzmarktgeschäfte oder ein Rahmenvertrag über die Regeln der Bedienung der Finanzmarktgeschäfte, der durch den Kunden mit der Bank abgeschlossen wird und den Abschluss von Transaktionen ermöglicht,

20/ Nutzer

eine natürliche Person, die berechtigt ist, das System mBank CompanyNet im Namen und auf Rechnung des Kunden zu nutzen, insbesondere dazu, Aufträge zu erteilen und elektronische Dokumente im System mBank CompanyNet zu übermitteln, Transaktionen selbstständig (telefonisch oder elektronisch) abzuschließen, zu ändern und aufzulösen sowie die für den Abschluss, die Änderung und die Auflösung der Finanzmarktgeschäfte notwendigen Willens- und Wissenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Vertrag oder durch den Prüfer, von dem in den Bedingungen mBank CompanyNet die Rede ist, genannt wird.

§ 3

1. Die Bankfilialen eröffnen und führen Bankkonten auf Basis eines Bankkontovertrags.
2. Der Bankkontovertrag wird von der Bank nach Maßgabe der Bedingungen ZURB mit Kunden abgeschlossen, welche die für eine Eröffnung des Bankkontos erforderlichen Anforderungen erfüllen.

§ 4

1. Die Bedingungen ZURB bilden einen integralen Bestandteil des Bankkontovertrags und sind für beide Parteien binnen seiner Laufzeit verbindlich.
2. Die Bank behält sich das Recht vor, Änderungen in den Bedingungen ZURB vorzunehmen, die jedoch auf die vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge nur dann Anwendung finden, wenn der Kunde dafür seine ausdrückliche Bewilligung gegeben hat, was gemäß der im nachstehenden Wortlaut der Bedingungen ZURB bestimmten Verfahrensweise und Regelungen erfolgt.
3. Für alle in den Bedingungen ZURB nicht geregelten Fragen kommen die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Anwendung, insbesondere die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vom 23. April 1964, des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankrecht, des Devisengesetzes vom 27. Juli 2002 und des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011.
4. Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 (mit Ausnahme von Artikel 32a) sowie Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48 sowie Art. 51, Art. 144-146 des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 bzw. wenn es zulässig ist, andere Rechtsvorschriften, die die oben genannten Bestimmungen abändern oder ändern, finden keine Anwendung auf die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungsdienste.

§ 5

Ein Kunde, der einen Zahlungsauftrag erteilt, hat die Vorschriften des Devisenrechts zu beachten.

2. Laufende Bankkonten und Subkonten und das VAT-Konto

§ 6

1. Im Rahmen des Vertrags können Kunden laufende Konten und Subkonten eröffnen.
2. Die laufenden Konten dienen der Einlage der durch die Bank vom Kunden entgegengenommenen Geldmittel sowie der Abwicklung des inländischen und ausländischen Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der vom Kunden ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit.
3. Die Subkonten dienen der Abwicklung bestimmter vom Kunden vorgegebener Teilbereiche des Zahlungsverkehrs.
4. Die Auszahlung der auf laufenden Bankkonten und Subkonten vorhandenen Geldmittel kann jederzeit veranlasst werden.
5. Die Bank führt ein VAT-Konto in PLN für die laufenden Konten und Subkonten des Kunden in PLN. Auf Antrag des Kunden kann die Bank mehr als ein mit den laufenden Konten oder Subkonten des Kunden verbundenes VAT-Konto führen.
6. Das VAT-Konto dient ausschließlich zur Ausführung der in den Rechtsvorschriften bestimmten Geldabrechnungen.

3. Verzinsung der auf den Bankkonten vorhandenen Geldmittel

§ 7

1. Die auf den Bankkonten, darunter auf dem VAT-Konto, vorhandenen Geldmittel werden nach dem jeweiligen bei der Bank geltenden variablen Zinssatz verzinst.
2. Soweit mindestens einer der nachfolgenden Umstände eintritt, kann die Bank die Kapitalisierungsperioden und die Verzinsung während der Laufzeit des Bankkontovertrags ändern, ohne dass es einer Kündigung dieses Vertrags bedarf:
 - 1/ bei einer Änderung des Zinssatzes durch den Rat für Geldpolitik [*Rada Polityki Pieniężnej*],
 - 2/ bei einer Änderung des Zinssatzes durch die Zentralbanken der Länder, in deren Währungen die Bankkonten von der Bank geführt werden,
 - 3/ bei einer Änderung der Höhe der Referenzzinssätze auf dem Interbankengeldmarkt (WIBID, WIBOR, LIBOR, EURIBOR),
 - 4/ bei der Abschaffung oder Änderung der Arten der Referenzzinssätze auf dem Interbankengeldmarkt (WIBID, WIBOR, LIBOR, EURIBOR),
 - 5/ bei Änderungen der Quote an Pflichtrücklagen,
 - 6/ bei der Änderung der durch die Polnische Nationalbank [NBP] betriebenen Finanzpolitik, die unmittelbaren Einfluss auf die liquiditätsrelevante Lage im Bankensektor hat.
3. Alle Kundmachungen, die aktuelle Zinssätze und Änderungen der Kapitalisierungsperioden oder Zinssätze sowie die Gründe diesbezüglicher Änderungen betreffen, erfolgen durch Aushang in den Schalterräumen der Bank beziehungsweise durch Bekanntgabe auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja.

§ 8

1. Zinsen auf Einlagen werden in der Währung des jeweiligen Bankkontos zu folgenden Zeitpunkten gezahlt:
 - 1/ bei Sichteinlagen in monatlichen Abständen,
 - 2/ unabhängig von der Kontoart (Sichteinlagen sowie sonstige Bankkonten, darunter Einlagen, die zu einem bestimmten Termin fällig werden) am Tag der Schließung des Kontos.
2. Die Verzinsung beginnt am Tage des Eingangs der Geldmittel auf dem Konto und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung oder Schließung des Kontos vorangehenden Kalendertag.
3. Fällige Zinsen auf Sichteinlagen werden auf dem Konto gutgeschrieben, soweit der Kunde nichts anderes bestimmt. Die Zinsen für ein VAT-Konto werden auf das mit dem VAT-Konto verbundene laufende Konto oder Subkonto eingezahlt.

§ 9

1. Im Fall wenn in Übereinstimmung mit den Steuerregelungen oder Gesetzen über Vermeidung der Doppelbesteuerung der Pauschalertragssteuer (von natürlichen oder juristischen Personen) auf dem Gebiet der Republik Polen zustehend ist, wird die Bank als Steuerzahler den Steuerbetrag von dem Betrag der ausgezahlten Zinsen abgerechnet.
2. Der nicht ansässige Kunde sollte der Bank eine Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes oder dessen notarielle Kopie vorzulegen, damit gegenüber ihn die Vorschriften des entsprechenden Vertrages über Vermeidung der Doppelbesteuerung, darunter den Steuerbetrag der Zinsen, angewendet werden können.
3. Die Bescheinigung des Wohnsitzes, die in Abs. 2 erwähnt wird, ist eine Beglaubigung über die Adresse des Kundensitzes für steuerliche Zwecke, die von einer zuständigen Steuerbehörde des Kundensitzstaates ausgegeben wird.
4. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes sollte sich aus dem Dokumentinhalt herleiten. Falls in dem Dokument keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, wird es angenommen, dass das Dokument über 12 Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig ist.
5. Falls die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes abläuft oder falls sich die Daten, die vom Dokument bestätigt sind, ändern, ist der Kunde verpflichtet der Bank ein aktuelles Dokument vorzulegen. Falls die Gültigkeitsdauer abläuft, ist der Kunde verpflichtet, das Dokument vor dem Termin vorzulegen. Im Fall wenn sich die Daten, die vom Dokument bestätigt sind, ändern, bestimmt die Bank das Datum, an dem das neue Dokument vorgelegt werden muss. Die Nichtzustellung des aktuellen Dokuments bewirkt die Anwendung des Steuerbetrags, der sich aus den in Polen geltenden Vorschriften herleitet, ohne die Bestimmungen des entsprechenden Gesetzes über Vermeidung der Doppelbesteuerung zu berücksichtigen.

§ 10

Die zuständigen Bankmitarbeiter erteilen entsprechend den Anordnungen des Vorstandsvorsitzenden der Bank detaillierte Informationen über die Höhe des Zinssatzes für die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel sowie die Regelung und Verfahrensweise für die Zinsberechnung und -auszahlung.

4. Regelungen und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrags

§ 11

1. Mit dem Abschluss des Bankkontovertrags verpflichtet sich die Bank zu Folgendem:
 - 1/ die ihr anvertrauten Geldmittel des Kunden binnen der Laufzeit des Vertrags zu verwahren und den Zahlungsverkehr im Auftrag des Kunden abzuwickeln,
 - 2/ dem Kunden Zugang zu den auf den angeführten Bankkonten des Kunden vorhandenen Geldmitteln über die vom Kunden genutzten kabelgebundenen und kabellosen Kommunikationsmedien zu gewähren sowie Auskunft über Bankgeschäfte zu erteilen und Aufträge des Kunden abzuwickeln.
2. Aufgrund des Bankkontovertrags ermächtigt der Kunde die Bank, auf seinem Bankkonto Belastungsbuchungen zur Ausführung der erteilten Zahlungsaufträge und zur Zahlung der Provisionen und Gebühren für die von der Bank erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Kontoführung zu tätigen.
3. Der Bankkontovertrag wird auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen.
4. Sämtliche Änderungen des Vertrags, unter Ausschluss:
 - 1/ der Änderungen des Wortlauts der Bedingungen ZURB sowie anderer Bedingungen, von denen in den Bedingungen ZURB oder in dem Bankkontovertrag die Rede ist, sowie
 - 2/ der Änderungen der Art oder der Höhe der im „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten festgelegten Provisionen oder Gebühren bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12

1. Der Abschluss des Bankkontovertrags erfolgt auf Antrag des Kunden. Er gilt ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten der Parteien ermächtigten Personen als abgeschlossen.
2. Zwecks Abschluss dieses Vertrags stellt der Kunde einen „Antrag zur Eröffnung / Änderung eines integrierten Bankkontos“, nachfolgend „Antrag“ genannt. Dieser Antrag wird in einem Exemplar eingereicht.
3. Außer dem Antrag reicht der Kunde ein Exemplar des „Unterschriftenblattes“ ein.
4. Der Vertrag wird innerhalb von bis zu 7 für die Bank geltenden Werktagen nach Vorlage der erforderlichen in den Bedingungen ZURB genannten Unterlagen abgeschlossen.
5. Ein Exemplar des unterzeichneten Vertrags verbleibt bei der Bank. Dem Kunden wird das andere Exemplar (samt Bedingungen ZURB in Textform) ausgehändigt.
6. Die Bank übermittelt dem Kunden samt Vertragstext folgende von ihr unterzeichneten Unterlagen:
 - 1/ die Kopie des Antrags,
 - 2/ die Kopie des „Unterschriftenblattes“.
7. Der Kunde darf die in Abs. 6 genannten Unterlagen unberechtigten Dritten nicht zugänglich machen.
8. Die Bank ist berechtigt, den Abschluss des Bankkontovertrags ohne Angabe des Grundes zu verweigern.

§ 13

1. Beim Einreichen des Antrags hat der Kunde folgende Dokumente:
 - 1/ den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung – entsprechend dem rechtlichen Status und der Art der vom Antragsteller betriebenen wirtschaftlichen Tätigkeit,
 - 2/ ein Dokument, mit dem die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit bestätigt wird, soweit der Kunde keiner Anmeldepflicht bei dem Nationalen Gerichtsregister oder bei dem polnischen Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen [Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej (CEIDG)] unterliegt,
 - 3/ den Bescheid über Vergabe der NIP-Nummer soweit die NIP-Nummer in dem Nationalen Gerichtsregister oder dem polnischen Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen (CEIDG) nicht eingetragen ist, sowie weitere erforderliche Dokumente der Bank vorzulegen.
2. Im Falle der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die einer Konzession, Genehmigung, Lizenz oder Zustimmung der zuständigen Behörde für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Eintragung in das Register der geregelten Tätigkeit bedarf, sollte der Kunde im Antrag eine Erklärung über die Ausübung einer derartigen Tätigkeit abgeben. In einem solchen Fall, kann die Bank Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen zuständiger Behörden für die Ausübung des Gewerbes oder Bescheinigungen über Eintragungen in den Registern für erlaubnispflichtige Tätigkeit erlangen (bezüglich der in Polen ausgeübten Geschäftstätigkeit), und der Kunde ist verpflichtet, diese unverzüglich zuzuliefern.
3. Der Antragsteller hat ferner Dokumente einzureichen, in denen die in seinem Namen zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten ermächtigten Personen aufgelistet sind.
4. Nichtansässige haben folgende Unterlagen:
 - 1/ Auszug aus dem Unternehmensregister des Heimatlandes, der durch einen vereidigten Übersetzer ins Polnische übersetzt und mit Vorbehalt der Bestimmungen gemäß § 17 Abs. 3 durch die für das jeweilige Land zuständige diplomatische Vertretung der Republik Polen samt der Klausel „für Übereinstimmung der Urkunde mit dem Recht des Ausstellungsortes“ beglaubigt wurde,
 - 2/ Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes, die in § 9 Abs. 2 bestimmt wird,
 - 3/ sowie andere von der Bank benötigte Unterlagen vorzulegen.
5. Der Kunde verpflichtet sich, beim Vertragsabschluss sowie in der Laufzeit des Vertrags auf Anforderung der Bank Unterlagen vorzulegen, die der Bank ermöglichen, ihre aus dem Gesetz zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen betreffend die finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 14

1. Der in § 12 genannte Antrag sowie das „Unterschriftenblatt“ sind im Beisein des Mitarbeiters der Bank durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und –pflichten des Antragstellers ermächtigten Personen zu unterzeichnen.
2. Die Identität der den Antrag unterzeichnenden Personen stellt die Bank aufgrund der vorgezeigten Legitimationsdokumente fest.
3. Die Leistung der Unterschrift im Beisein des Bankmitarbeiters wird nicht von Personen verlangt, deren Unterschriften und Kennzeichnungsmerkmale der Legitimationsdokumente sowie Unterschriftsberechtigungen durch die Bank bereits überprüft worden sind. Dies gilt ebenfalls, wenn die Authentizität und Aktualität der Unterschriften durch Personen bestätigt worden ist, die in einer anderen Bank, die das laufende Konto des Kunden führt, hierzu ermächtigt sind.
4. Der Kunde haftet für die Authentizität und Gültigkeit der Unterschriften der Bevollmächtigten.

§ 15

1. Der Kunde ist verpflichtet, zwecks Eröffnung eines Bankkontos außer den in § 13 aufgelisteten Unterlagen noch zusätzliche Dokumente vorzulegen.
2. Die zuständigen Bankmitarbeiter erteilen nähere Informationen über die zur Eröffnung des Bankkontos erforderlichen Dokumente.

§ 16

1. Wird ein Bankkontovertrag mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung oder einer Aktiengesellschaft in Gründung geschlossen, so erfolgt der Vertragsabschluss auf bestimmte Zeit mit der Möglichkeit, die Vertragsdauer auf einen weiteren bestimmten Zeitraum zu verlängern (oder mit der Möglichkeit, den Vertrag in einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag umzugestalten, sofern der Kunde nach der Eintragung der Kapitalgesellschaft die geforderten Dokumente vorgelegt hat). Hat der Kunde binnen 6 Monaten nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder nach der Erstellung der Satzung der Gesellschaft die Eintragung der Gesellschaft in das Nationale Gerichtsregister nicht beantragt, so wird der Bankkontovertrag aufgelöst.
2. Der in Abs. 1 genannte Kunde ist berechtigt, über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel bis zur Höhe des Saldos zu verfügen.

§ 17

1. Alle für die Bankkontoeröffnung erforderlichen Unterlagen sind in Original bzw. als notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Die in einer Fremdsprache ausgefertigten Unterlagen sind durch einen vereidigten Übersetzer ins Polnische übersetzen zu lassen.
2. Nach der Prüfung der Unterlagen werden durch die Bank deren Kopien erstellt, beglaubigt und Originale an den Antragsteller zurückgegeben.
3. Vorbehaltlich Abs. 4 legen die aufgrund eines fremden Rechtes handelnden Unternehmer Dokumente vor, welche durch die für das jeweilige Land des Antragstellers zuständige Botschaft oder das zuständige Konsulat der Republik Polen mit der Klausel „Für die Übereinstimmung der Urkunde mit dem im Ausstellungsort geltenden Recht“ versehen sind. Die Dokumente können auch von einem ausländischen Notar beglaubigt werden, dessen Zulassung durch die für das jeweilige Land des Antragstellers zuständige Botschaft oder das zuständige Konsulat der Republik Polen bescheinigt wird.
4. Unternehmer, die nach fremdem Recht handeln und für welche die Vorschriften des internationalen Rechtes über die Befreiung ausländischer öffentlicher Dokumente von der Legalisation gelten, haben öffentliche Dokumente vorzulegen, die entsprechend diesen Vorschriften beglaubigt worden sind. Die zuständigen Bankmitarbeiter erteilen hierzu nähere Informationen.

§ 18

Ein Bankkonto kann durch einen Bevollmächtigten eröffnet werden, wenn er eine Verfügungsberechtigung mit den notariell beglaubigten Unterschriften der zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und –pflichten des Vollmachtgebers ermächtigten Personen vorgelegt hat (unterzeichnet auf der Vollmacht) oder wenn er eine schriftliche Verfügungsberechtigung, die im Beisein von einem Bankangestellten und nach Prüfung der Identitäten der zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und –pflichten des Vollmachtgebers ermächtigten Personen gewährt wurde (unterzeichnet auf der Vollmacht), vorgelegt hat. Diese Vollmacht sollte eine Vollmacht zur Vornahme von Handlungen einer bestimmten Art oder eine Vollmacht zur Ausübung einer bestimmten Handlung (d.h. zum Abschluss eines Bankkontovertrags, darunter zur Benennung der Personen, die zur Verfügung über die auf dem Konto verfügbaren Geldmittel ermächtigt werden) sein. Nichtansässige haben eine Beglaubigung dieses Dokumentes nach den in § 17 Abs. 3-4 festgelegten Regelungen zu veranlassen.

§ 19

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich in schriftlicher Form über Änderungen von Daten zu unterrichten, die im Antrag und in anderen der Bank beim Vertragsschluss vorzulegenden Unterlagen enthalten sind. Diese Benachrichtigung ist durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten der Parteien ermächtigten Personen zu unterzeichnen.
2. Der Kunde hat die Bank über eine Änderung in dem Kundennamen oder seiner Rechtsform sowie über einen Zusammenschluss, eine Einteilung, eine Umwandlung oder anderweitige Änderungen zu unterrichten und entsprechende Dokumente einzureichen, welche diese Änderungen und deren Umfang bestätigen. Dies gilt insbesondere für einen rechtskräftigen Bescheid eines Gerichts über diese Änderungen sowie für andere von der Bank verlangte Dokumente, die der Bank als Grundlage dienen, über eine Weiterführung des bestehenden Bankkontos oder eine Eröffnung eines neuen Kontos zu entscheiden.
3. Bei einer Änderung in Form der Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Kunden, für die eine Konzession, Lizenz bzw. Genehmigung des zuständigen Organs oder die Eintragung im Register der geregelten Tätigkeit erforderlich ist bzw. wenn der Kunde eine wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Vergabe von Verbraucherkrediten als Darlehensinstitut im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes vom 12. Mai 2011 ausübt, verpflichtet sich der Kunde, die Bank auf die in Abs. 1 bestimmte Art und Weise darüber zu informieren. In einem solchen Fall, kann die Bank das Original der Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen zuständiger Behörden für die Ausübung des Gewerbes oder Bescheinigungen über Eintragungen in den Registern für erlaubnispflichtige Tätigkeit bzw. andere durch die Bank festgelegte Unterlagen bzw. Erklärungen erlangen, und der Kunde ist verpflichtet, diese unverzüglich zuzuliefern.

5. Verfügungsberechtigung für Geldmittel auf einem Bankkonto

§ 20

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingungen mBank CompanyNet kann der Kunde einen (oder mehrere) Bevollmächtigten für die Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel ernennen. Die Verfügungsberechtigung bedarf der schriftlichen Form. Es kann eine dauerhafte, periodische oder einmalige Verfügungsberechtigung erteilt werden.
2. Die Verfügungsberechtigung gilt für alle laufenden Bankkonten und Subkonten des Kunden, es sei denn, dass der Kunde Anderweitiges bestimmt.

§ 21

Eine dauerhafte Verfügungsberechtigung kann erteilt werden als:

- 1/ eine allgemeine Verfügungsberechtigung (im Sinne dieser Bedingungen), in deren Rahmen der Bevollmächtigte berechtigt ist, in demselben Umfang wie der Kunde zu handeln, was sich auch auf die Abwicklung von Scheckgeschäften erstreckt,
- 2/ eine Sonderverfügungsberechtigung (im Sinne dieser Bedingungen), in deren Rahmen der Bevollmächtigte berechtigt ist, über das Bankkonto ausschließlich in dem vom Kunden in der Verfügungsberechtigung festgelegten Umfang zu handeln, was sich auch auf die Abwicklung von Scheckgeschäften erstreckt.

§ 22

Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, Subvollmachten zu erteilen, es sei denn, dass es sich aus dem Inhalt der Vollmacht etwas anderes ergibt.

§ 23

1. Die Verfügungsberechtigung kann vom Kunden erteilt werden:
 - 1/ unmittelbar in seiner kontoführenden Stelle:
 - a/ durch eine Eintragung auf dem „Unterschriftenblatt“. Damit eine Verfügungsberechtigung wirksam ist, ist es notwendig, dass vom Bevollmächtigten auf dem „Unterschriftenblatt“ eine Unterschriftsprobe geleistet wird. Die Erteilung einer Verfügungsberechtigung sollte mit den Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden, die auf dem „Unterschriftenblatt“ in Anwesenheit eines Vertreters der Bank geleistet werden, bestätigt werden. Falls es keinen entscheidenden Vorbehalt gibt, wird davon ausgegangen, dass eine durch eine Eintragung im „Unterschriftenblatt“ erteilte Verfügungsberechtigung eine allgemeine Verfügungsberechtigung (im Sinne der vorliegenden Bedingungen) ist,
 - b/ durch die Einreichung einer Verfügung bei der das Konto führenden Niederlassung der Bank, die den Bevollmächtigten zur periodischen oder einmaligen Abwicklung eines Geschäfts / mehrerer Geschäfte im Rahmen des Kontos ermächtigt. Die Erteilung einer Verfügungsberechtigung sollte mit den Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden, die in Anwesenheit eines Vertreters der Bank geleistet werden, bestätigt werden,
 - 2/ auf dem Korrespondenzweg durch die Einreichung eines Auszugs aus einer notariellen Urkunde, die eine Vollmacht zur periodischen oder einmaligen Abwicklung eines Geschäfts / mehrerer Geschäfte im Rahmen des Kontos enthält, bei der das Konto führenden Niederlassung der Bank.
2. Eine Verfügungsberechtigung, die von einem Kunden, der Nichtansässige ist, auf dem Korrespondenzweg erteilt wird, sollte von einem ausländischen Notar beurkundet werden, dessen Befugnisse von einer Botschaft oder einem Konsulat der Republik Polen, das für das Sitzland des Antragstellers zuständig ist, beglaubigt werden sollten.
3. Über die Annahme sowie Annahmeverweigerung (und ihre Gründe) einer auf dem Korrespondenzweg erteilten Verfügungsberechtigung wird die Bank den Kunden unverzüglich schriftlich informieren.

§ 24

Die Verfügungsberechtigung sollte insbesondere folgende Elemente enthalten:

- 1/ Vor- und Nachname des Bevollmächtigten,
- 2/ Daten des Identitätsausweises des Bevollmächtigten (Nummer, Art, Gültigkeitsdatum und Ausstellungsort des Identitätsausweises),
- 3/ PESEL-Nummer des Bevollmächtigten bzw. Geburtsdatum und Geburtsland, wenn keine PESEL-Nummer vorhanden ist,
- 4/ Staatsangehörigkeit,
- 5/ Art der Verfügungsberechtigung: allgemeine oder besondere Vollmacht (im Sinne der vorliegenden Bedingungen) und Umfang der Vollmacht im Falle einer besonderen Vollmacht,
- 6/ Angabe, ob die Vollmacht einmalig oder für den Zeitraum „vom... bis zum.....“ erteilt wird,
- 7/ Unterschriftsprobe des Bevollmächtigten.

§ 25

1. Die Verfügungsberechtigung kann vom Kunden im Wege seines schriftlichen Antrags, der nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 zu bestätigen ist, geändert oder widerrufen werden.
2. Der Widerruf der Verfügungsberechtigung wird an dem Tage nach der Einreichung bzw. dem Eingang des Antrags in der kontoführenden Bankfiliale wirksam.
3. Das Erlöschen der Verfügungsberechtigung erfolgt durch:
 - 1/ Erlöschen der Rechtsexistenz des Vollmachtgebers,
 - 2/ Tod des Vollmachtgebers bzw. Bevollmächtigten,
 - 3/ Ablauf der zeitlichen Geltung der Verfügungsberechtigung,
 - 4/ Widerruf.

6. Unterschriftenblatt

§ 26

1. Das „Unterschriftenblatt“ bildet einen integralen Bestandteil des Bankkontovertrags. Es gilt als Dokument, in welchem, vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingungen mBank CompanyNet, die Verfügungsberechtigungen in Bezug auf das Konto / die Konten des Kunden bestimmt und die Unterschriftsproben erfasst werden.
2. Einen integralen Bestandteil des Unterschriftenblattes bildet die „Identifikationskarte der zur Verfügung über das Bankkonto berechtigten Personen“. Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Ausfüllung der „Identifikationskarte der zur Verfügung über das Bankkonto berechtigten Personen“ durch jede dieser Personen ergeben.
3. Beim Ausfüllen im „Unterschriftenblatt“ der Rubrik „Wortlaut/Muster/* des verwendeten Firmenstempels“ gilt für den Kunden folgende Verfahrensweise:
 - 1/ wenn die Option „Wortlaut“ ausgewählt und die Option „Muster“ gestrichen wird, gibt der Kunde durch leserliche Niederschrift den genauen Wortlaut des verwendeten Firmenstempels an oder versieht das Dokument mit dem entsprechenden Muster des Firmenstempels. Sollte das Format der im Stempel verwendeten Schriftzeichen oder die Stempelfarbe geändert werden, jedoch der Stempelttext gemäß „Unterschriftenblatt“ beibehalten werden, so bedarf es keiner Änderung des Unterschriftenblattes. Eine solche Modifizierung wird zwecks Entgegennahme und Abwicklung des Kundenauftrages durch die Vertragsparteien als unmaßgeblich angesehen wird,
 - 2/ wenn die Option „Wortlaut“ gestrichen und die Option „Muster“ ausgewählt wird, ist das Dokument mit dem entsprechenden Muster des Firmenstempels zu versehen. Ein Auftrag ist dann gültig, wenn der Abdruck des Firmenstempels auf dem Auftragsdokument mit dem entsprechenden Abdruck auf dem „Unterschriftenblatt“ übereinstimmt. Dabei ist die Farbe der Muster unbedeutend,
 - 3/ wenn die Optionen „Wortlaut“ und „Muster“ gestrichen werden und der Vermerk „ohne Siegel/Stempel“ angegeben wird, ist es zur Gültigkeit des Auftrages nicht erforderlich, die Auftragsformulare mit dem Firmenstempel des Kunden zu versehen.

§ 27

1. Bestimmt der Kunde, dass Belastungsbuchungen auf seinem Bankkonto einer Unterzeichnung durch mehr als eine Person bedürfen, so sind zwei oder mehrere Unterschriften erforderlich, wobei der Kunde bestimmt, welche Verfügungsberechtigten ihre Unterschrift leisten werden.
2. Zwecks Gültigkeit der Aufträge über Belastungsbuchungen auf dem Bankkonto müssen die Unterschriften der im Unterschriftenblatt genannten Personen oder die Unterschriften der Bevollmächtigten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „b“ und Nr. 2 geleistet werden.

§ 28

1. Das „Unterschriftenblatt“ gilt bis zum Zeitpunkt, an dem sein schriftlicher Widerruf durch den Kunden erfolgt, der ab dem Folgetag nach Eingang bei der Bank oder ab einem vom Kunden festgelegten späteren Zeitpunkt wirksam wird.
2. Die im „Unterschriftenblatt“ genannten Personen verlieren ihre Verfügungsberechtigungen über das Bankkonto zu den in Abs. 1 genannten Terminen, was auf der Grundlage einer schriftlichen Benachrichtigung der Bank (Widerruf) erfolgt, die von den zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten des Kunden ermächtigten Personen unterzeichnet sein muss.
3. Wenn die Bank über den in Abs. 2 genannten Umstand nicht benachrichtigt wird, übernimmt sie keine Haftung für hieraus entstehende Schäden.

§ 29

1. Eine Neubestimmung der Verfügungsberechtigten bedarf einer Erstellung eines neuen „Unterschriftenblattes“ und gegebenenfalls eines Widerrufs des bestehenden „Unterschriftenblattes“.

2. Für eine Neubestimmung der über das Bankkonto verfügungsberechtigten Personen sind neue Unterlagen mit Angabe der Änderungen einzureichen. Auf schriftlichen Antrag des Kunden kann die Bank in besonderen Fällen diese Änderungen vor ihrer Eintragung durch das Gericht vornehmen, unter der Bedingung, dass der Bank die Dokumente, aus denen sich diese Änderungen ergeben, in Original bzw. als notariell beglaubigte Kopie vorgelegt worden sind. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 kommen entsprechend zur Anwendung.
3. Der Kunde hat ein neues „Unterschriftenblatt“ darüber hinaus bei folgenden Änderungen einzureichen:
 - 1/ Änderung des Firmennamens,
 - 2/ Änderung des Firmenstempels,
 - 3/ Änderung der Rechtsform des Kunden,
 sowie bei Änderungen aus anderen Gründen, die einen Einfluss auf die Verfügung über das Bankkonto haben.

7. Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel

§ 30

1. Der Kunde ist zu einer freien Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel berechtigt, was bis zu der Höhe des verfügbaren laufenden Saldos im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und unter der Berücksichtigung der Einschränkungen erfolgt, die aus den zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Verträgen resultieren.
2. Treffen zwei Aufträge zusammen, deren Abwicklung sich ganz oder teilweise gegenseitig ausschließt, so kann die Bank die Auftragsausführung solange aussetzen, bis sie vom Kunden eine endgültige diesbezügliche Anweisung erhalten hat.
3. Ist der Auftrag des Kunden mit den vorliegenden „Bedingungen“, dem Bankkontovertrag oder den Rechtsvorschriften nicht konform, verweigert die Bank die Ausführung dieses Auftrags.
4. Weist das Bankkonto keine ausreichende Deckung für den erteilten Zahlungsauftrag vonseiten des Kunden samt der der Bank hieraus zustehenden Provision oder Gebühr auf, kann die Bank die Ausführung dieses Auftrags verweigern.
5. Mit Einwilligung der Bank kann eine Ausführung von Zahlungsaufträgen zugelassen werden, für welche die auf den Bankkonten vorhandenen Geldmittel keine ausreichende Deckung aufweisen. Die Höhe des Überschreitungsrahmens und die Bedingungen für die Ausführung solcher Aufträge sind mit der Bank in einem separaten Vertrag zu bestimmen.
6. Die Zahlungsaufträge werden gemäß der in dem jeweiligen Zahlungsauftrag durch den Kunden angegebenen Kontonummer durch die Bank ausgeführt.
7. Gibt der Kunde im Auftrag eine fehlerhafte NRB- oder IBAN-Kennnummer an, so kann die Bank die Ausführung dieses Auftrags ablehnen. Als fehlerhaft gilt eine NRB- oder IBAN-Kennnummer, die nicht dem Nummernstandard für Bankkonten entspricht, welcher in der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 15/2010 vom 15. Juli 2010 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten bestimmt ist.
8. Im Falle der Abwicklung eingehender inländischer oder ausländischer Zahlungen durch die Bank, nimmt diese Buchungen ausschließlich auf der Basis der in der eingehenden Zahlung enthaltenen Kontonummer des Begünstigten vor. Die Bank überprüft nicht, ob der Name mit der Kontonummer des Begünstigten vereinbar ist.
9. Die Bank kann die Abwicklung der Transaktionen auf dem Bankkonto im Falle von Betriebsstörungen des Computersystems bzw. im Falle von Betriebsstörungen des Telekommunikationssystems, wodurch der Zugriff auf Buchungseinträge und die laufende Bedienung von Konten unmöglich ist, aussetzen, bis diese Störungen behoben sind.
10. Eine Aussetzung oder Nichtausführung von Transaktionen durch die Bank aus den im Abs. 3, 4, 7 und 9 genannten Gründen, stellt keine Verletzung des Bankkontovertrags dar.

§ 31

Der Kunde hat die in der Bank geltenden Formen und Regelungen für den In- und Auslandszahlungsverkehr anzuwenden. Der Kunde reicht Aufträge auf Bankvordrucken oder anderen mit der Bank zu vereinbarenden Formularen ein.

§ 32

1. Als Zeitpunkt des Erhalts eines Zahlungsauftrags durch die Bank gilt der Zeitpunkt, zu dem der ordnungsgemäß ausgefüllte Auftrag des Kunden bei der Bank eingegangen ist, wobei darauf hinzuweisen ist, dass, sollte die Bank einen Zahlungsauftrag an einem anderen Tag als der Werktag erhalten haben, gilt dieser Auftrag als an dem auf diesen Tag folgenden ersten Werktag bei der Bank eingegangen.
2. Sollte die Bank den im Abs. 1 genannten Zahlungsauftrag nach Ablauf der durch die Bank gemäß Abs. 3 festgelegten Annahmefrist erhalten, gilt der Zahlungsauftrag als an dem darauffolgenden Bankwerktag bei der Bank eingegangen.
3. Detaillierte Informationen bezüglich:
 - 1/ der Annahmefristen und Ausführungsfristen für Kundenaufträge,
 - 2/ der Höhe des auszahlenden Bargeldbetrags, ab der die Avisierung durch die Bank verlangt wird (persönliche Avisierung, mittels einer gesicherten (verschlüsselten) Fax-Mitteilung bzw. über elektronische Internet-Banking-Systeme), sowie
 - 3/ der bei der Bank geltenden Formen und Regeln bezüglich des Bargeldverkehrs,
 werden dem Kunden per Aushang in den Schalterräumen der Bank bzw. auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ bereitgestellt.

§ 33

1. Der Kunde kann Zahlungsaufträge mit Weisung für einen späteren Ausführungstermin erteilen.
2. Ist der in Abs. 1 genannte Ausführungstermin kein Bankwerktag, so wird die Bank diesen Auftrag an dem auf diesen Tag folgenden ersten Bankwerktag ausführen.
3. Der Kunde ist berechtigt, den erteilten Zahlungsauftrag bis zu dem der Auftragsausführung vorangehenden Werktag (einschließlich) zu widerrufen.

§ 34

1. Von der Bank werden auf PLN bzw. auf Fremdwährungen, welche in der Wechselkursstabelle der mBank S.A. genannt sind, lautende Zahlungsaufträge des Kunden sowie eingehende In- und Auslandszahlungen ausgeführt, unter der Einschränkung, dass Zahlungsaufträge bezüglich der Ein- und Auszahlungen in Bar ausschließlich in den Währungen getätigt werden, von denen der Kunde durch den Aushang in den Schalterräumen der Bank bzw. mittels der Information auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unterrichtet wird.
2. Sollte es erforderlich sein, den Betrag eines Zahlungsauftrags, einer eingehenden Inlandszahlung bzw. einer eingehenden Auslandszahlung in eine andere Währung umzurechnen, wird dies unter Zugrundelegung des bei der Bank zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags geltenden Verkaufs- bzw. Ankaufskurses der in Abs. 1 genannten Währung durch die Bank vorgenommen.
3. Die in den Absätzen 1-2 genannten Grundsätze werden angewandt, es sei denn, dass die getrennten von dem Kunden mit der Bank abgeschlossenen Verträge etwas anderes bestimmen.

§ 35

1. Die Bank ist berechtigt:
 - 1/ die Aufträge auf die für deren Eigenart geeignete Art und Weise auszuführen,
 - 2/ die Aufträge in einer anderen Reihenfolge auszuführen, als diese erteilt wurden,

2. Aufgrund eines Auftrags des Kunden kann die Bank vorbehaltlich des Absatzes 4 einen Auftrag bezüglich der
 - 1/ Vorrangstellung für die Ausführung eines Auftrages,
 - 2/ Sperrung eines bestimmten Betrags ausführen.
3. Durch die Kundenaufträge bleibt die Einziehung fälliger Verbindlichkeiten gegenüber der Bank unberührt. Die Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden, davon sich aus anderen zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen ergebende Forderungen, können aufgerechnet werden, ohne dass hierzu separate Erklärungen an den Kunden abgeben werden müssen.
4. Die Verfügung seitens des Kunden über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel kann aufgrund einer Pfändung von Geldforderungen auf dem Bankkonto im Zusammenhang mit einem geführten Vollstreckungs- bzw. Sicherungsverfahren eingeschränkt werden, was im Wege einer schriftlichen Benachrichtigung der Bank durch einen Gerichtsvollzieher bzw. ein Verwaltungsvollstreckungsorgan erfolgt. Diese Einschränkung kann auch durch Entscheidung eines zuständigen Staatsverwaltungsorgans angeordnet werden. In diesen Fällen ist der Auftrag des Kunden unwirksam.

§ 36

Nach Abschluss separater Verträge können die Kundenaufträge auf folgendem Weg erteilt werden:

- 1/ auf elektronischem Weg, was nicht per Internet, aber über ein anderes in der Bank angewandtes Banking-System erfolgt,
- 2/ mittels Telekommunikationsmedien.

§ 37

1. Die Bank haftet für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs, unter der Voraussetzung, dass für den jeweiligen Auftrag die erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Ansprüche gegen die Bank wegen Schäden durch Vorkommnisse, die von ihr nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt oder behördliche Auflagen durch Entscheidungen und Anordnungen seitens der Machtorgane und Staatsverwaltung, sind ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung der Bank auf den jeweiligen Schaden beschränkt und erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn des Kunden.
2. Die Bank zahlt dem Kunden Zinsen, berechnet auf der Grundlage der jeweiligen Auftragssumme nach dem gesetzlichen Zinssatz für jeden Tag, an dem sie mit der Abwicklung des durch den Kunden ordnungsgemäß erteilten Auftrages aus anderen als in diesen „Bedingungen“ genannten Gründen in Verzug gerät.

§ 38

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, Zahlungsaufträge zu Lasten seines Bankkontos entsprechend der Zahlungsanweisung abzuwickeln.
2. Die Bank führt die Belastungsbuchung auf dem Bankkonto des Kunden zum Zeitpunkt der Abwicklung des jeweiligen Zahlungsauftrages aus, es sei denn, dass sich aus den Bestimmungen der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen separaten Verträge, hierunter des Bankkontovertrags, Anderweitiges ergibt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem Betrag des auszuführenden Auftrags auf dem Konto Geldmittel in Höhe des auszuführenden Auftrags samt den der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren zu besitzen.

§ 39

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingungen mBank CompanyNet führt die Bank ausschließlich Aufträge zu Lasten des Bankkontos aus, die von den im „Unterschriftenblatt“ genannten Personen bzw. von den in diesen Bedingungen ausgewiesenen Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind. Der Gebrauch eines Faksimilestempels an der Stelle einer Unterschrift ist unzulässig.
2. Die Unterschriften auf den Aufträgen des Kunden oder der zur Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel berechtigten Personen müssen mit den bei der Bank hinterlegten Unterschriftsproben übereinstimmen, andernfalls führt die Bank den Auftrag nicht aus.
3. Der Wortlaut oder Abdruck des Firmenstempels auf den Kundenaufträgen muss mit den diesbezüglichen Angaben (Wortlaut und Stempelabdruck) auf dem „Unterschriftenblatt“ übereinstimmen.
4. Die gemäß Abs. 1 bis 3 bei der Bank eingereichten Zahlungsaufträge gelten als durch den Kunden autorisiert. Die Autorisierung eines Zahlungsauftrags gilt als Zustimmung des Kunden zu dessen Ausführung.

§ 40

Sollte die Bank die Ausführung eines Auftrags verweigern, hat sie den Kunden darüber unverzüglich zu unterrichten und den Grund für die Verweigerung der Auftragsausführung mitzuteilen.

8. Geldabrechnungssystem

§ 41

Die Bank führt die Abrechnungen im Bargeldverkehr in folgenden Abrechnungsformen durch:

- 1/ Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen unter Einsatz der Kassenbelege,
- 2/ Bargeldauszahlungen mittels Zahlungskarten.

§ 42

Bargeldlose Abrechnungen werden in folgender Form durchgeführt:

- 1/ Überweisungsauftrag,
- 2/ ausgehende Auslandszahlung,
- 3/ Lastschriftauftrag,
- 4/ Zahlungskarten,

sowie in anderen Formen, die in gesonderten Vorschriften bestimmt werden.

§ 43

Die Bank prüft die Identität einer Person, die u.a. folgende Tätigkeiten ausübt:

- 1/ Abheben von Bargeld,
- 2/ Abwicklung von Transaktionen, von denen in den Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismusfinanzierung die Rede ist.

§ 44

Der Kunde sowie Personen, die Zahlungsaufträge im Namen des Kunden erteilen und Personen, die über die auf dem Kundenkonto vorhandenen Geldmittel verfügen, sind verpflichtet, ein Legitimationsdokument auf jeden Wunsch der Bank vorzuzeigen, andernfalls wird die Bank die Abwicklung des jeweiligen Geschäfts verweigern.

9. Geschlossene Einzahlungen und Auszahlungen im Bargeldverkehr

§ 45

1. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung im Bereich der Sammeleinzahlungen und Sammelauszahlungen im Bargeldverkehr ist die Abgabe durch den Kunden entsprechender Erklärungen in dem Antrag.
2. Die Bank nimmt Sammeleinzahlungen im Bargeldverkehr von dem Kunden aufgrund der in den „Bedingungen für Sammeleinzahlungen im Bargeldverkehr“ und in den Bedingungen ZURB festgelegten Regeln entgegen.

3. Die Bank wickelt die Sammelauszahlungen im Bargeldverkehr im Auftrag des Kunden aufgrund der in den Bedingungen "Sammelauszahlungen im Bargeldverkehr" und in den Bedingungen ZURB festgelegten Regeln ab.

10. Termineinlagen und SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft

§ 46

1. Der Abschluss eines Termineinlagengeschäfts sowie einer SPOT-Devisentransaktion im Währungsgeschäft kann per Telefon oder über das elektronische Internet-Banking-System durch die hierzu im Namen des Kunden sowie der Bank berechtigten Personen erfolgen.
2. Die Voraussetzung für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen im Bereich eines Termineinlagengeschäfts sowie einer SPOT-Devisentransaktion ist die Benennung durch den Kunden in der in den Bedingungen mBank CompanyNet genannten Kundenberechtigungskarte im System mBank CompanyNet der Personen, die berechtigt sind, Transaktionen selbstständig (telefonisch oder elektronisch) abzuschließen, zu ändern und aufzulösen und die für die Finanzmarktgeschäfte notwendigen Willens- und Wissenserklärungen im System mBank CompanyNet abzugeben.
3. Der Kunde ist verpflichtet, mindestens eine Person gemäß Abs. 2 zu benennen, die berechtigt ist, die in Abs. 1 genannten Transaktionen abzuschließen.
4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die personenbezogenen Daten durch die zum Abschluss von Transaktionen berechtigte Person in dem in der „Identifikationskarte“ oder der „Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung persönlicher Daten“ genannten Umfang unverzüglich aktualisiert werden.

§ 47

1. Die Bank eröffnet und führt Termineinlagenkonten für den Kunden gemäß den in den „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“, in den „Allgemeinen Bedingungen für Finanzmarktgeschäfte“ und in den Bedingungen ZURB festgelegten Regeln.
2. Die SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft werden gemäß den in den „Bedingungen für SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft“ und in den „Allgemeinen Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ festgelegten Regeln sowie gemäß den in den Bedingungen ZURB festgelegten Regeln zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossen.

§ 48

Für die Feststellung, dass das jeweilige Termineinlagengeschäft oder eine SPOT-Devisentransaktion durch eine im Namen des Kunden zum Abschluss berechtigte Person abgeschlossen wurde, ist es bei telefonisch abzuschließenden Transaktionen ausreichend, wenn diese Person Folgendes nennt:

- 1/ ihren Vor- und Nachnamen sowie
- 2/ den Kundennamen.

§ 49

1. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, per Telefon Geschäfte abzuschließen, sind die Parteien damit einverstanden, dass eine Aufzeichnung der Telefonate vorgenommen wird.
2. Die mit dem Kunden geführten Telefonate, die zum Transaktionsabschluss führen oder führen können, werden aufgenommen und für 5 Jahre aufbewahrt sowie dem Kunden zur Verfügung gestellt; die Telefonate können als Beweis in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren verwendet werden.

11. Zahlungskarten

§ 50

1. Auf Antrag des Kunden werden Zahlungskarten durch die Bank ausgegeben.
2. Die Voraussetzung für die Ausgabe von Zahlungskarten an den Kunden ist, dass:
 - 1/ zwischen dem Kunden und der Bank ein Vertrag oder der „Vertrag über Zahlungskarten für einen Firmenkunden“ abgeschlossen wird,
 - 2/ ein Antrag auf die Ausgabe der Zahlungskarte im Hinblick auf die gewählte Art der Karte bzw. Karten durch den Kunden gestellt wird.
3. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausgabe der Karte ohne Angabe der Gründe zu verweigern.
4. Detaillierte Regeln für die Nutzung und Abrechnung der durch die Bank ausgegebenen Zahlungskarten sind dem in Abs. 2 Ziffer 1 genannten Vertrag sowie den Geschäftsbedingungen für diese Karten zu entnehmen.

12. Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistungsbüros

§ 50¹

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf jeden Kunden Anwendung, der ein Zahlungsinstitut, ein E-Geld-Institut, ein kleines Zahlungsinstitut, ein europäisches Zahlungsinstitut, ein europäisches E-Geld-Institut oder ein Zahlungsdienstleistungsbüro, von dem im Gesetz über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 die Rede ist und das Zahlungsdienstleistungen in der Republik Polen erbringt, ist (nachfolgend „Zahlungsdienstleister“ genannt).

§ 50²

Die Bank stellt den Kunden die Zahlungsdienste, die sie aufgrund der Bankkontovertrags unter objektiven, nicht diskriminierenden und proportionalen Bedingungen erbringt, zur Verfügung.

§ 50³

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Bank vor dem Vertragsabschluss Dokumente vorlegen, die seine Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister bestätigen, und das öffentliche Register angeben, in dem die Berechtigungen aufgenommen wurden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank ausführliche Informationen u.a. über die geplante Art und Weise der Erbringung der Zahlungsdienste durch den Zahlungsdienstleister zu erteilen. Diese Informationen umfassen insbesondere Daten über:
 - 1/ die Arten der Zahlungsdienste, die der Zahlungsdienstleister erbringt und zu erbringen beabsichtigt,
 - 2/ das Geschäfts- und Betriebsmodell der Tätigkeit,
 - 3/ die Methoden und Mechanismen, die der Zahlungsdienstleister in Verbindung mit der Erbringung von Zahlungsdiensten verwendet oder zu verwenden beabsichtigt,
 - 4/ den geplanten Bedarf für die Zahlungsdienste der Bank,
 - 5/ den geplanten Umfang der in Zusammenarbeit mit der Bank ausgeübten Tätigkeit.
3. Die Bank hat das Recht, den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister unter Berücksichtigung von objektiven, nicht diskriminierenden und proportionalen Bedingungen abzulehnen, insbesondere in dem Fall, wenn die Anforderungen des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf die Konten und die Kontoführungsdiensten über das verfügbare Angebot der Bank hinausgehen.
4. Die Erteilung von ausführlichen Informationen, von denen in Abs. 1-2 die Rede ist, ist eine notwendige Bedingung für die Entscheidung über den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister durch die Bank.

5. Die Bestimmungen der Abs. 1-4 werden einschlägig in den folgenden Fällen angewendet:
- 1/ Erlangung der Zahlungsdienstleister-Berechtigungen nach dem Abschluss des Bankkontovertrags,
 - 2/ Änderung des Umfangs der in Abs. 1 genannten Berechtigungen,
 - 3/ Verlust der in Abs. 1 genannten Berechtigungen,
 - 4/ Veränderung des Geschäfts- oder Betriebsmodell der ausgeübten Tätigkeit.
- Der Kunde hat den sich aus diesem Absatz ergebenden Pflichten umgehend nachzukommen.

§ 50⁴

Der Zahlungsdienstleister hat die Bank jährlich und auf jede Anforderung über Folgendes in Kenntnis zu setzen:

- 1/ seine bestehenden Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen,
- 2/ die Änderung der in Abs. 1 genannten Berechtigungen,
- 3/ die öffentlichen Register, in denen die in Abs. 1-2 genannten Berechtigungen und deren Änderungen aufgenommen wurden,
- 4/ Vorfälle (Vorkommnisse), die mit einem Verstoß durch den Zahlungsdienstleister gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018, die Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von anderen EU-Mitgliedsländern oder mit Sanktions- und Embargoverstößen zusammenhängen,
- 5/ öffentliche Warnungen der zuständigen Behörden betreffend den Zahlungsdienstleister,
- 6/ eingeführte risikomindernde Maßnahmen in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Einhaltung von internationalen Sanktionen,
- 7/ andere als in Abs. 1-6 genannten wichtigen Tatsachen bzw. Risiken, die auf die Ausführung des Bankkontovertrags Einfluss nehmen können.

§ 50⁵

Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich:

- 1/ die Tätigkeit gemäß seinen bestehenden Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen und im Rahmen dieser Berechtigungen auszuüben,
- 2/ die Tätigkeit gemäß den Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018, auszuüben,
- 3/ keine Handlungen oder Unterlassungen begehen oder zulassen, die der Bank Schaden zufügen,
- 4/ keine Abrechnungen in Bezug auf virtuelle Währungen über die bei der Bank geführten Konten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank auszuführen,
- 5/ keine mit den Transaktionen in virtuellen Währungen verbundenen Finanzmittel auf den bei der Bank geführten Konten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank aufzubewahren.

§ 50⁶

1. Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich, auf Aufforderung der Bank jedwede Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der mit der Einhaltung von Sanktionen und Embargos verbundenen Pflichten zu leisten.
2. Die in Abs. 1 genannte Unterstützung umfasst insbesondere:
 - 1/ Übermittlung von Informationen über den ursprünglichen Zahler und den Endbegünstigten einer jeden über die Bank getätigten Transaktion an die Bank,
 - 2/ Erteilung, unverzüglich auf jede Aufforderung der Bank, von allen erforderlichen Informationen und ausführlichen Erklärungen zu einzelnen Transaktionen, die bei der Bank, bei autorisierten Stellen oder bei anderen Teilnehmern des Zahlungsverkehrs Zweifel aufkommen ließen, insbesondere betreffend die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einhaltung von Sanktionen und Embargos.

§ 50⁷

1. Die Verletzung einer der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Verpflichtungen durch den Zahlungsdienstleister stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bedingungen dar und berechtigt somit die Bank, den Bankkontovertrag fristlos aufzulösen.
2. Unabhängig von Abs. 1 und § 57 der Bedingungen kann die Bank den Bankkontovertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auflösen, wenn nach Ermessen der Bank Zweifel an der Beachtung der Sorgfaltpflicht durch den Zahlungsdienstleister bei der Erbringung der Zahlungsdienste bestehen, insbesondere wenn die Nutzer, autorisierte Stellen oder andere Teilnehmer des Zahlungsverkehrs wiederkehrende Reklamationen, Fragen oder Anträge in Bezug auf die Erbringung von Zahlungsdiensten durch den Zahlungsdienstleister an die Bank richten.

13. Der unzulässige Debitsaldo

§ 51

Bei einem Debitsaldo durch unbefugte Überziehung des Kontos hat die Bank einen Anspruch auf Zinsen, die nach dem gesetzlichen Zinssatz berechnet werden und zwar für den Zeitraum ab unbefugter Überziehung bis zu dem der Tilgung vorangehenden Tag.

§ 52

1. Bei Gutschriften auf dem Konto des Kunden, auf dem eine unbefugte Überziehung erfolgte, werden die Verbindlichkeiten des Kunden in der folgenden Reihenfolge ausgeglichen:
 - 1/ Zinsen, die der Bank für die entstandene Verschuldung zustehen,
 - 2/ Verschuldung gegenüber der Bank,
 - 3/ andere eventuelle Zahlungen mit dem Fälligkeitstermin am Tag des Eingangs der Zahlung.
2. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, im Falle eines unterlassenen Ausgleichs der Verschuldung aufgrund einer unbefugten Überziehung jeweils innerhalb von 7 Tagen seit seiner Entstehung eine vertragliche Verrechnung der im Rahmen des Bankkontovertrags entstandenen Forderung der Bank aufgrund der unbefugten Überziehung mit einer Forderung vorzunehmen, die der Kunde gegenüber der Bank aus irgendeinem Vertrag über ein laufendes Konto oder ein Subkonto (den Bankkontovertrag nicht ausschließend) oder einem Termineinlagevertrag hat (auch wenn sie nicht fällig ist), und zwar nach Wahl der Bank. Die Vornahme der Verrechnung bedarf keiner zusätzlichen Erklärung seitens der Bank. Wenn das Bankkonto in einer anderen Währung als PLN geführt wird, werden die auf diesem Bankkonto vorhandenen Mittel zum Zwecke der Deckung der fälligen Verbindlichkeiten des Kunden gemäß dem Kurs aus der Wechselkursstabelle der mBank S.A. vom Tag der Tilgung der Verschuldung aufgrund einer unbefugten Überziehung in entsprechender Höhe in PLN umgerechnet.

14. Kontoauszüge und Saldobestätigungen

§ 53

1. Die Bank ermittelt den Saldo nach jeder Kontostandänderung und stellt dem Kunden die Bankauszüge in der im Antrag angegebenen Häufigkeit zur Verfügung.
2. Die Bankauszüge enthalten insbesondere Informationen über die abgewickelten Zahlungsaufträge, die damit verbundenen Abrechnungen sowie die von der Bank erhobenen Provisionen und Gebühren.
3. Die Bankauszüge werden dem Kunden in Form von elektronischen Dateien im Rahmen des elektronischen Internet-Banking-Systems zur Verfügung gestellt.

4. Empfangs- und Einsichtsberechtigungen erlangen – je nach der im Antrag vom Kunden getroffenen Wahl:
 - 1/ die durch den Verwalter (Prüfer) ermächtigten Nutzer oder
 - 2/ die vom Kunden im Antrag genannten Nutzer.
5. Die von der Bank zur Verfügung gestellten Bankauszüge, darunter die, die das VAT-Konto betreffen, sind Dokumente, welche mit Bankgeschäften verbunden sind und auf elektronischen Datenträgern erstellt worden sind. Den Auszügen werden Identifikationsdaten in Form des Datums des jeweiligen Auszugs sowie der zwölf letzten Ziffern der jeweiligen Kontonummer des Kunden beigelegt.
6. Als Datum der Zustellung der Auszüge an den Kunden gilt der Tag, an dem sie dem Kunden auf die in Abs. 3 festgelegte Weise auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt worden sind.
7. Der Kunde hat die Bank unverzüglich darüber zu benachrichtigen, dass kein Zugriff auf den Inhalt der von der Bank auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellten Auszüge besteht, obwohl der Kunde die in den Bedingungen mBank CompanyNet genannten Anforderungen erfüllt hat.
8. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank die Abschriften der Auszüge gegen eine Vergütung erstellen.

§ 54

1. Der Kunde hat die Bank über festgestellte Saldodifferenzen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bankauszugs zu benachrichtigen. Die Bank überprüft den angezeigten Reklamationsbetrag, erteilt erforderliche Informationen und storniert eine fehlerhafte Buchung, soweit diese auf deren eigenen Fehler zurückzuführen ist. Gehen der Bank binnen 14 Tagen nach Erhalt der Auszüge keine Einwendungen zu, so gelten die Umsätze und der Kontosaldo als genehmigt.
2. Die Bank haftet für eine auftragskonforme Ausführung des jeweiligen Auftrags. Der Kunde hat die Folgen einer fehlerhaften Auftragserteilung zu tragen. Die Bank nimmt keine Stornierung aufgrund einer fehlerhaften Auftragserteilung durch den Kunden vor. Eventuelle Streitigkeiten werden zwischen den Parteien ohne Teilnahme der Bank entschieden.

§ 55

1. Die Bank lässt dem Kunden eine Anzeige über den Bankkontostand zum Ende des Kalenderjahres zukommen. Zwecks Bestätigung des Saldos unterzeichnet der Kunde diese Anzeige entsprechend dem bei der Bank hinterlegten „Unterschriftenblatt“, die er dann binnen 14 Tagen nach Erhalt an die Bank zurücksendet. Eine mangelnde Rückversendung der unterzeichneten Anzeige binnen der gesetzten Frist wird von der Bank als Saldobestätigung angesehen.
2. Die Bank wird auftretende Saldodifferenzen prüfen und bei Feststellung eines eigenen Irrtums entsprechende Berichtigungsbuchungen vornehmen sowie dem Kunden eine neue Anzeige über den korrigierten Bankkontostand übermitteln.

§ 56

1. Im Falle einer Entgegennahme fehlerhaft ausgezahlter oder fehlerhaft gebuchter Geldmittel liegt die zivilrechtliche Verantwortung beim Kunden.
2. Wenn eine von einer Bank, die an der Ausführung eines Auftrags beteiligt ist, oder der Bank verschuldete, nicht ordnungsgemäße Buchung auf dem Kundenkonto vorgenommen wird, behält sich die Bank das Recht vor, eine derartige Buchung ohne Zustimmung des Kunden zu stornieren.
3. Durch Übermittlung eines Bankauszugs unterrichtet die Bank den Kunden über die vorgenommene Berichtigungsbuchung auf dem Konto (Lastschrift / Gutschrift auf dem Konto).

15. Vertragskündigung und Schließung des Bankkontos

§ 57

1. Der Kunde oder die Bank können den Bankkontovertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auflösen, vorbehaltlich des zweiten Satzes. Die Bank kann den Bankkontovertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen, mit dem Vorbehalt, dass die Bank berechtigt ist, beim Eintritt eines der wichtigen Gründe, die in Abs. 2 Ziffern 1-2, 6-13 genannt werden, den Bankkontovertrag fristlos zu kündigen.
2. Die Bank kann den Vertrag gemäß Abs. 1 kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere:
 - 1/ eine grobe Verletzung der Bestimmungen des Bankkontovertrags oder der Bedingungen, von denen im Bankkontovertrag oder in den vorliegenden Bedingungen die Rede ist, durch den Kunden,
 - 2/ eine mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften nicht zu vereinbarende Ausübung der Geschäftstätigkeit durch den Kunden, darunter eine mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften nicht zu vereinbarende Nutzung des Bankkontos bzw. Nutzung des Bankkontos mit dem Ziel, ein Gesetz umzugehen, oder ein Verdacht darauf
 - 3/ wenn innerhalb eines Monats seit der Kontoeröffnung keine Gutschrift erfolgt ist und ein Nullsaldo weiter besteht,
 - 4/ wenn Umsätze auf dem Konto länger als drei Monate ausbleiben (ohne Berücksichtigung von Zinsgutschriften) und der Kontosaldo fällige Gebühren und Provisionen für die Kontoführung nicht deckt,
 - 5/ wenn ein entstandener unerlaubter Debitsaldo und die fälligen Zinsen innerhalb der von der Bank gesetzten Frist nicht ausgeglichen werden,
 - 6/ bei einer Angabe unwahrer Informationen bzw. Abgabe unwahrer Erklärungen beim Abschluss bzw. in der Laufzeit des Bankkontovertrags durch den Kunden,
 - 7/ wenn der Kunde auf Anforderung der Bank die gemäß dem Gesetz zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und Umsetzung von FATCA vom 27. Oktober 2015 erforderliche Erklärung nicht abgibt,
 - 8/ wenn der Kunde auf Aufforderung der Bank die gemäß dem Gesetz zum Steuerinformationsaustausch mit anderen Staaten vom 9. März 2017 erforderliche CRS-Erklärung nicht abgibt,
 - 9/ wenn vom Kunden Maßnahmen ergriffen werden, die einen Schaden auf Seiten der Bank auslösen,
 - 10/ bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung der Insolvenz über den Kunden oder der Einleitung eines Liquidations-, Umstrukturierungs- oder Vollstreckungsverfahrens oder bei einer drohenden Insolvenz des Kunden,
 - 11/ wenn vom Kunden Informationen über die Funktion des elektronischen Internet- Banking-Systems offenbart werden, deren Offenbarung zu einer fehlenden Effektivität von Mechanismen führen könnte, die die Sicherheit von Aufträgen garantieren,
 - 12/ im Falle einer Aufnahme des Kunden in das Verzeichnis, das auf der offiziellen Website der Finanzaufsichtskommission veröffentlicht wird und eine öffentliche Warnung der Finanzaufsichtskommission vor unehlichen Unternehmern enthält (betrifft auch die Aufnahme des Kunden in ein Verzeichnis auf der offiziellen Website einer ausländischen Stelle, die der Finanzaufsichtskommission entspricht, mit einer öffentlichen Warnung der Finanzaufsichtsbehörde vor unehlichen Unternehmern).
 - 13/ wenn beim Vertragsabschluss bzw. in der Laufzeit des Vertrags die Bank nicht imstande ist, ihre aus dem Gesetz zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen betreffend die finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, ordnungsgemäß zu erfüllen bzw. wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Kunden verletzt wurden.
3. Wenn der Bankkontovertrag mit einer Frist gekündigt wird, beginnt der Lauf der Kündigungsfrist mit dem Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Partei. Der Bankkontovertrag wird mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.
4. Wenn der Bankkontovertrag fristlos gekündigt wird, wird der Bankkontovertrag an dem Tag aufgelöst, an dem die Bank von der Zustellung der Kündigung an den Kunden erfährt. Die Bank setzt den Kunden unverzüglich über das Datum der Auflösung des Bankkontovertrages in Kenntnis.
5. Bei Gemeinschaftskonten ist es unzulässig, einen Bankkontovertrag aufgrund einer Kündigung eines Kunden, der nur Mitinhaber des Kontos ist, aufzulösen. In diesem Fall müssen alle Mitinhaber des Gemeinschaftskontos die Kündigungserklärung unterzeichnen. Ein Mitinhaber eines Kontos kann eine wirksame Vertragskündigung ausschließlich auf der Grundlage einer Verfügungsberechtigung der übrigen Mitinhaber vornehmen.

6. Die Bank kann einen Bankkontovertrag fristlos in einem Teil auflösen, das ein durch die mBank genanntes, im Rahmen des Bankkontovertrages geführtes Konto oder mehrere solche Konten betrifft. Die teilweise Kündigung kann ausschließlich aus den in Abs. 2 Ziffern 1-2, 6-13 genannten wichtigen Gründen erfolgen. Die Bestimmungen des Abs. 4 kommen entsprechend zur Anwendung.
7. Die zweimonatige Kündigungsfrist des Bankkontovertrages und die Möglichkeit der fristlosen Kündigung des Bankkontovertrags finden keine Anwendung, wenn in dem Bankkontovertrag ausschließlich eine einmonatige Kündigungsfrist genannt wurde. In solchem Fall findet die einmonatige Kündigungsfrist sowohl auf die teilweise als auch auf die vollständige Kündigung des Bankkontovertrags Anwendung.
8. Die Kündigung des Bankkontovertrags, sowohl durch die Bank als auch durch den Kunden, ist mit der Kündigung des Rahmenvertrags (unter Einhaltung der in diesem Vertrag genannten Kündigungsfrist) gleichzusetzen, vorausgesetzt, dass für den Kunden keine nicht abgerechneten Finanzmarktgeschäfte bestehen und alle sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Verbindlichkeiten erfüllt worden sind.
9. Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag wird mit Ablauf der Vertragslaufzeit aufgelöst.

§ 58

1. Die Kündigung des Bankkontovertrags durch jede Partei hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist durch die zur Abgabe von Willenserklärung bezüglich der Vermögensrechte und -pflichten berechtigten Personen zu unterzeichnen. Sollte der Vertrag durch die Bank gekündigt werden, wird dem Kunden der Kündigungsgrund mitgeteilt.
2. Bei der Vertragskündigung informiert die Bank den Kunden über den Saldo auf seinem laufenden Konto und dem VAT-Konto und der Kunde ist verpflichtet, eine Anweisung bezüglich der auf dem Konto vorhandenen Mitteln innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem er das Schreiben der Bank erhalten hat, zu erteilen sowie die Zahlungskarten zurückzugeben.
3. Nach der Vertragskündigung ist der Kunde verpflichtet, die Zahlungskarten an die Bank zurückzugeben. Die Bank kann die an den Kunden ausgegebenen Zahlungskarten sperren.
4. Die Bank schließt das laufende Konto oder Subkonto des Kunden nach der Schließung des VAT-Kontos, solange die Bank ein VAT-Konto für das Konto des Kunden führt, vorbehaltlich § 59.
5. Vor der Schließung des Bankkontos werden die dem Kunden zustehende Zinsen durch die Bank berechnet sowie die der Bank zustehenden Zinsen, Provisionen und Gebühren erhoben.

§ 59 gültig bis zum 31. Oktober 2019

1. Wenn der Saldo des VAT-Kontos, das mit dem zu schließenden laufenden Konto oder Subkonto verbunden ist, positiv ist und der Kunde kein anderes für den Kunden bei der Bank geführtes VAT-Konto nennt, dem der positive Saldo gutgeschrieben werden kann, oder wenn die Bank für den Kunden kein anderes VAT-Konto führt, ist der Kunde verpflichtet, bei dem Finanzamtsleiter die Zustimmung für die Überweisung der auf dem VAT-Konto vorhandenen Mittel auf das laufende Konto oder Subkonto, für das das VAT-Konto geführt wird, zu beantragen. Erst nach Erhalt der Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters über die Erteilung der oben genannten Zustimmung überweist die Bank die Mittel aus dem VAT-Konto auf das in dem Beschluss genannte Konto und schließt das VAT-Konto.
2. Wenn der Saldo des VAT-Kontos am Tag des Ablaufs der Vertragskündigungsfrist, der Vertragsauflösung bzw. des Vertragsablaufs aus anderen Gründen positiv ist und die Bank für den Kunden kein laufendes Konto oder Subkonto aufgrund eines anderen Vertrags führt, wird das mit dem VAT-Konto verbundene laufende Konto oder Subkonto weiter von der Bank geführt, und zwar bis die Bank die in Abs. 1 genannte Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters erhält.
3. Im Falle der in Abs. 2 genannten Situation führt die Bank das laufende Konto oder Subkonto ausschließlich für folgende Zwecke: Abrechnung des Saldos des VAT-Kontos, Ausführung der durch den Kunden einzureichenden Anweisung zum Ausgleich des Saldos des laufenden Konto oder Subkontos gemäß Abs. 1 und Erhebung der der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren.
4. Nach Ablauf der Vertragskündigungsfrist oder nach der Vertragsauflösung bzw. dem Vertragsablauf aus anderen Gründen ist der Kunde nicht berechtigt, andere Zahlungsanweisungen als die Anweisung zum Ausgleich des Saldos des laufenden Kontos oder Subkontos zu erteilen, und die Bank ist berechtigt, die Ausführung von anderen das laufende Konto oder Subkonto betreffenden Gutschrift- und Lastschrifttransaktionen als den, die in Abs. 3 genannt sind, abzulehnen.

§ 59 gültig ab 1. November 2019

1. Wenn der Saldo des VAT-Kontos, das mit dem zu schließenden laufenden Konto oder Subkonto verbunden ist, positiv ist und der Kunde kein anderes für den Kunden bei der Bank geführtes VAT-Konto nennt, dem der positive Saldo gutgeschrieben werden kann, oder wenn die Bank für den Kunden kein anderes VAT-Konto führt, ist der Kunde verpflichtet, bei dem Finanzamtsleiter die Zustimmung für die Überweisung der auf dem VAT-Konto vorhandenen Mittel auf ein laufendes Konto oder Subkonto zu beantragen. Nach Erhalt der Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters über die Erteilung der oben genannten Zustimmung überweist die Bank die Mittel aus dem VAT-Konto auf das in dem Beschluss genannte laufende Konto bzw. Subkonto und schließt das VAT-Konto, vorbehaltlich des Abs. 2.
2. Wenn der Saldo des VAT-Kontos am Tag des Ablaufs der Vertragskündigungsfrist, der Vertragsauflösung bzw. des Vertragsablaufs aus anderen Gründen positiv ist und die Bank für den Kunden kein VAT-Konto, das mit einem laufenden Konto oder Subkonto verbunden ist, aufgrund eines anderen Vertrags führt, und wenn der Bank keine Informationen über den Beschluss des Finanzamtsleiters über die Zustimmung für die Überweisung der Mittel auf das laufende Konto oder Subkonto vorliegen, überweist die Bank die auf dem VAT-Konto zum Tag der Schließung dieses Kontos vorhandenen Mittel auf ein durch die Bank geführtes, getrenntes technisches Konto (das dem Kunden nicht gehört) und schließt das VAT-Konto.
3. Im Falle der in Abs. 2 genannten Situation erfolgt die Auszahlung der Mittel aus dem technischen Konto, nachdem die Bank Informationen über den Beschluss des Finanzamtsleiters über die Zustimmung für die Überweisung der Mittel oder eine Entscheidung bzw. Bestimmung, aus der folgt, dass es für die Zustimmung für die Überweisung der Mittel keine Rechtsgrundlage gibt, erhalten hat.

§ 60

1. Sollte der Kunde keine Anweisung bezüglich des positiven Saldos auf einem geschlossenen laufenden Konto oder Hilfskonto innerhalb der in § 58 Abs. 2 genannten Frist erteilen, so wird der Saldo auf einem unverzinsten Durchlaufkonto verbucht und dem Kunden zur Verfügung gestellt.
2. Bei der Schließung des Kontos kraft eines Gerichtsurteils wird der Saldobetrag eines geschlossenen Kontos gemäß der Urteilsentscheidung übergeben.
3. Ansprüche auf Auszahlung eines Saldobetrags eines geschlossenen Bankkontos verjähren nach zwei Jahren.

§ 61

Der Kunde ist für die Wahrnehmung sämtlicher Pflichten, die während der Laufzeit des Bankkontovertrags entstanden sind und mit seiner Erfüllung im Zusammenhang stehen, verantwortlich.

16. Provisionen und Gebühren

§ 62

1. Auf den Bankkontovertrag werden Provisionen und Gebühren durch die Bank erhoben, deren Art sowie Höhe in dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“- Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten festgelegt ist, welcher als Anlage den integralen Bestandteil des Bankkontovertrags darstellt.
2. Der Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden wird durch den Vorstandsvorsitzenden der Bank im Wege einer Anordnung eingeführt.

3. Die Arten oder die Höhe der Provisionen und Gebühren können Änderungen unterliegen. Die Änderungen der Arten oder der Höhe der Provisionen und Gebühren sind insbesondere von den von der Bank getragenen Manipulationskosten abhängig, darunter von solchen kostenrelevanten Parametern am Markt wie: Inflationsrate, Wechselkurse, Referenzzinssätze der Polnischen Nationalbank [NBP].
4. Die Zustellung der neuen in Abs. 1 genannten Anlage an den Kunden erfolgt durch die Veröffentlichung des neuen Wortlauts des Abschnitts I „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja. Samt dem neuen Wortlaut des Abschnitts I „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ wird das Datum der Veröffentlichung und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen bereitgestellt. Als Zustellungstag der Änderungen des Abschnitts I „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ an den Kunden gilt der achte Tag nach der Veröffentlichung der Änderungen auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe.
5. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit dem Inhalt der auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja bereitgestellten Information für Kunden nicht seltener als einmal pro Woche bekannt zu machen.
6. Reicht der Kunde bei der Bank binnen 14 Tagen nach Erhalt der in Abs. 4 genannten Anlage keine schriftliche Mitteilung über die Nichtbestätigung der abgeänderten Bedingungen ein, so gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt und sind für die Parteien nach deren Inkrafttreten wirksam.
7. Akzeptiert der Kunde die eingeführten Änderungen der Bankprovisionen und -gebühren der mBank S.A. binnen der in Abs. 6 genannten Frist nicht, so gilt dies als Kündigung des Bankkontovertrags durch den Kunden. In diesem Fall werden entsprechend die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 angewandt.
8. Die aktuellen Preise gemäß dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ sowie Informationen über Änderungen dieser Preise werden den Kunden per Aushang in den Schalterräumen der Bank oder auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja bekannt gegeben.

§ 63

1. Die Bank erhebt die Provisionen und Gebühren für die Abwicklung der Zahlungsaufträge durch Belastungsbuchungen auf dem Kundenkonto am Tage ihrer Ausführung.
2. Die in Abs. 1 festgelegte Regelung findet Anwendung, es sei denn, dass sich aus den Bestimmungen der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträge, hiervon dem Bankkontovertrag, Anderweitiges ergibt.

§ 64

1. Die Bank behält sich das Recht vor, das Kundenkonto mit den der Bank aus dem Bankkontovertrag zustehenden Provisionen und Gebühren sowie den Beträgen aus den mit der Bank auf der Grundlage von getrennten Verträgen abgeschlossenen Finanzmarktgeschäften zu belasten, ohne auf die Höhe des auf dem Konto vorhandenen Saldos Rücksicht zu nehmen.
2. Bei der Auflösung des Bankkontovertrags behält sich die Bank das Recht vor, das Kundenkonto mit der Gebühr für die Kontoverwaltung für den gesamten angefangenen Kalendermonat zu belasten.

17. Änderung der Bedingungen ZURB

§ 65

1. Die Bestimmungen der Bedingungen ZURB können binnen der Laufzeit des Bankkontovertrags geändert werden.
2. Den abgeänderten Text der Bedingungen ZURB oder die Mitteilung über Änderungen der Bedingungen ZURB inklusive der Angabe ihres Inkrafttretens lässt die Bank dem Kunden per eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die letzte der Bank bekannt gegebene Kundenadresse zugehen oder übergibt sie ihm gegen Quittung.
3. Die Zustellung des abgeänderten Textes der Bedingungen ZURB oder der Mitteilung, genannt in Abs. 2, kann alternativ folgenderweise erfolgen:
 - 1/ über einen Verweis (Hyperlink) auf den Seiten des elektronischen Internet-Banking-Systems auf die Seiten des Internetportals der mBank Gruppe; Auf den Seiten des elektronischen Internet-Banking-Systems werden zudem das Datum der Veröffentlichung der Änderungen der Bedingungen ZURB auf den Seiten des Internetportals der mBank Gruppe und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen bekannt gegeben; oder
 - 2/ über Veröffentlichung des abgeänderten Textes der Bedingungen ZURB oder der Mitteilung auf der Internetseite der mBank Gruppe unter www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja. Neben dem Text der geänderten Geschäftsbedingungen wird eine Information über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen sowie über das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen zugänglich gemacht.
 Als Tag der Zustellung der Änderungen der Bedingungen ZURB an den Kunden gilt der 8. Tag ab dem Tag, an dem die abgeänderten Bedingungen ZURB auf der Internetseite der mBank Gruppe unter www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja veröffentlicht wurden.
4. Der Kunde verpflichtet sich, sich mindestens einmal in der Woche mit den Informationen, die auf der Internetseite des elektronischen Internet-Banking-Systems veröffentlicht werden, und mit den Informationen für Kunden, die auf der Internetseite der mBank Gruppe unter www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja veröffentlicht werden, vertraut zu machen.
5. Akzeptiert der Kunde die abgeänderten Vertragsbedingungen nicht, die sich aus den vorgenommenen Änderungen der Bestimmungen der Bedingungen ZURB ergeben, so hat er darüber die Bank binnen 14 Tage nach Erhalt des neuen Wortlauts der Bedingungen ZURB bzw. der Mitteilung schriftlich in Kenntnis zu setzen, was als eine Kündigung des Bankkontovertrags gilt. In diesem Fall werden die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 entsprechend angewandt.
6. Die Bank macht den Kunden darauf aufmerksam, dass sein Stillschweigen bezüglich der neuen Vertragsbedingungen nach Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung der diesbezüglichen Benachrichtigung als eine Zustimmung zu den Änderungen der Bedingungen ZURB gilt, die ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wirksam sind.

18. Schlussbestimmungen

§ 66

1. Bezüglich der Abwicklung des Lastschriftverfahrens gegenüber einem Kunden, bei dem es sich um einen Zahler (Schuldner) handelt, gelten ab dem 24. Oktober 2012 die Bestimmungen der Bedingungen „Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form des Lastschriftverfahrens“ [Englische Version: „Rules of Direct Debit Settlements“], die im Rahmen des Internetportals der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja bereitgestellt werden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt der Bedingungen „Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form des Lastschriftverfahrens“ bekannt zu machen. Der Kunde hat Recht, jederzeit die Einwilligung in die Belastung seines Kontos per Lastschrift zurückzunehmen, falls er mit den Bestimmungen der Bedingungen „Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form des Lastschriftverfahrens“ nicht einverstanden ist.

§ 67

1. Bei der Pfändung der Forderungen auf dem Bankkonto des Kunden durch ein Zwangsvollstreckungsorgan, welches gegen den Kunden ein Zwangsvollstreckungs- bzw. Sicherungsverfahren eröffnet hat, wendet die Bank die Regelungen der Zivilprozessordnung oder des Gesetzes über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren an.
2. Die Bank ordnet an, die Auszahlungen aus dem Bankkonto des Kunden bis zu der Höhe der beizutreibenden Forderung einzustellen und handelt gemäß der Weisung des das Vollstreckungsverfahren führenden Organs.

§ 68

Die Bank haftet in vollem Umfang für die zur Einlage entgegengenommen Geldmittel und ist verpflichtet, einen entsprechenden Schutz dieser Geldmittel zu gewährleisten. Ansprüche gegen die Bank wegen Schäden durch Vorkommnisse, die von ihr nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt oder Handlungen öffentlicher Behörden, sind ausgeschlossen.

§ 69

Die Umstellung des Bankkontos auf eine andere Bankfiliale erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kunden.

§ 70

1. Die Einlagen (in PLN bzw. in Fremdwahrung) der folgenden Einleger werden durch den Bankgarantiefonds gema dem Gesetz ber den Bankgarantiefonds, das Einlagensicherungssystem und die Abwicklung vom 10. Juni 2016, nachstehend das „BFG-Gesetz“ gesichert:
 - 1/ von natrlichen Personen,
 - 2/ von juristischen Personen,
 - 3/ von Organisationseinheiten, die keine juristischen Personen sind, soweit sie rechtlich geschaftsfahig sind,
 - 4/ von Sparkassen,
 - 5/ von Darlehens- und Untersttzungskassen fr Betriebsangehrige.
2. Wenn die Bank ein Konto fr mehrere Personen fhrt (Gemeinschaftskonto), ist jede von ihnen ein Einleger – gema den Bedingungen des Kontofhrungsvertrages, und wenn darber keine Vertragsregelung bzw. Vorschriften bestehen, gilt jede Person als ein Einleger zu gleichen Teilen.
3. Grundsatzlich, vorbehaltlich der im BFG-Gesetz festgelegten Ausnahmen, sind die gesicherten Mittel ab deren Einzahlung auf das Bankkonto durch das Garantiesystem, jedoch nicht spater als am Vortag der Erfllung der Garantiebedingung, und im Fall der Forderungen aufgrund der Geschaftstatigkeit der Bank, soweit diese Tatigkeit vor dem Tag der Erfllung der Garantiebedingung durchgefhrt wurde – bis zu einem Betrag in PLN im Gegenwert von 100.000 EUR im Ganzen abgesichert.
4. Zur Umrechnung von EUR in PLN wird der Mittelkurs vom Tag der Erfllung der Garantiebedingung, der durch die Polnische Nationalbank NBP verffentlicht wird, herangezogen.
5. Der Gegenwert von 100.000 EUR umgerechnet in PLN ist der hchste Betrag der Forderungen vom Einleger gegen den Bankgarantiefonds, unabhangig vom Wert der Mittel und von der Anzahl der Konten bei jeweiliger Bank bzw. von der Anzahl der Forderungen gegen die Bank.
6. Forderungen aufgrund der Garantie verjahren nach Ablauf von 5 Jahren ab der Erfllung der Garantiebedingung.
7. Die Geldmittel und Forderungen der folgenden Einleger werden durch den Bankgarantiefonds nicht geschtzt:
 - 1/ des Staates,
 - 2/ der Polnischen Nationalbank
 - 3/ von Banken, auslandischen Banken und Kreditinstituten, die im Gesetz Bankrecht genannt sind,
 - 4/ von genossenschaftlichen Spar- und Kreditkassen und der Nationalen Genossenschaftlichen Spar- und Kreditkasse,
 - 5/ des Bankgarantiefonds,
 - 6/ von Finanzinstituten gema Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ber Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur anderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, nachstehend die „Verordnung Nr. 575/2013“,
 - 7/ von Wertpapierfirmen gema Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung Nr. 575/2013 und anerkannten Drittland-Wertpapierfirmen gema Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 dieser Verordnung,
 - 8/ von Personen und Einheiten, die von der durch das Einlagensicherungssystem geschtzten Einheit nicht identifiziert wurden,
 - 9/ von inlandischen und auslandischen Versicherungs- und Rckversicherungsunternehmen gema dem Versicherungs- und Rckversicherungsgesetz vom 11. September 2015,
 - 10/ von Investmentfonds, Investmentfondsgesellschaften, auslandischen Fonds, Managementunternehmen und Niederlassungen von Investmentgesellschaften gema dem Gesetz ber Investmentfonds und Management von alternativen Investmentfonds vom 27. Mai 2004,
 - 11/ von offenen Investmentfonds, Arbeitnehmer-Pensionsfonds, allgemeinen Pensionsgesellschaften und Arbeitnehmer-Pensionsgesellschaften gema dem Gesetz ber die Organisation und Funktion von Pensionsfonds vom 28. August 1997,
 - 12/ von Einheiten der lokalen Selbstverwaltung,
 - 13/ von ffentlichen Behrden aus einem anderen Mitgliedsstaat bzw. einem Drittstaat, insbesondere von Zentral- und Lokalregierungen sowie Einheiten der lokalen Verwaltung in diesen Staaten.

§ 71

Alle Kontobewegungen und -stande wird die Bank vertraulich behandeln. Informationen ber die Kontobewegungen und -stande werden ausschlielich dem Kunden und den ermachtigten Personen gema den geltenden Rechtsvorschriften erteilt.

§ 72

Die Bank haftet nicht fr das Abhandenkommen, Verzerrungen oder den Verzug bei der Ausfhrung eines Auftrags, die wahrend der Auftragsbermittlung ber irgendwelche kabelgebundene oder kabellose Kommunikationsmedien entstanden sind, soweit die Bank dies nicht zu vertreten hat.

§ 73

Die Vorschriften, die sich insbesondere auf variable Komponenten, wie z. B. Verzinsung, Termine der Abwicklung der Kundenauftrage beziehen, sowie andere interne Regelungen bezglich der Fhrung von Bankkonten, die sich aus bankinternen Normativbestimmungen ergeben, werden per Aushang in den Schalterraumen der Bank bekannt gegeben oder dem Kunden auf seinen Wunsch durch die zustandigen Bankmitarbeiter ausgehandigt. Diese Vorschriften sind fr den Kunden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Hinblick auf die Abwicklung samtlicher Bankgeschafte auf seinem Konto verbindlich.

§ 74

1. Soweit der Kunde eine Anweisung zur Nichtzustellung der Korrespondenz erteilt hat oder eine andere Adresse als die des Firmensitzes fr Korrespondenzzwecke angegeben hat, verspricht die Bank die Vertragskndigung oder die neuen „Bedingungen“ an die im Vertrag vom Kunden angegebene Adresse.
2. Gibt der Kunde der Bank anderungen seiner bisherigen Adresse nicht bekannt, gelten die von der Bank bermittelten schriftlichen Mitteilungen als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannte Kundenadresse gesendet wurden.
3. Als Tag der Zustellung gilt auch der Tag der ersten Avisierung eines nicht zugestellten Einschreibens, das an die letzte der Bank bekannte Adresse des Kunden gerichtet wird.
4. Die Bank haftet nicht fr Folgen, die sich aus Handlungen eines Unternehmens ergeben, welches die Postdienstleistungen fr die Bank (z. B. die Post) erbringt.

§ 75

1. Die Bank ist Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen.
2. Zum Zwecke des Abschlusses und der Ausfhrung des Vertrags verarbeitet die Bank die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist fr den Abschluss und die Ausfhrung des Vertrags erforderlich.
3. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen auch fr folgende Zwecke:
 - 1/ fr die Zwecke der ausgebten Banktatigkeit, d.h. fr statistische und analytische Zwecke, fr Zwecke der Bewertung und der berwachung des operationellen Risikos, der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprche, der Betrugsbekampfung, der Durchfhrung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
 - 2/ fr die Zwecke der bergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die eigene Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe betreffen. Die Liste der die mBank Gruppe bildenden Unternehmen ist auf der Webseite der mBank Gruppe erhaltlich.

4. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen für den Zeitraum, der für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, und anschließend für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Vertragsablauf oder für einen anderen Zeitraum, der für die Verjährung von etwaigen Ansprüchen angemessen ist. Nach dem Ablauf der obengenannten Zeiträume werden die personenbezogenen Daten durch die Bank anonymisiert.
5. Der Kunde und die ihn vertretenden Personen haben das Recht:
 - 1/ eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen, und
 - 2/ Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen.
6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert ein Bankmitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: Inspektordanychosobowych@mbank.pl
7. Detaillierte Informationen über die Regeln und die Vorgehensweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bank sind dem Datenschutz-Grundverordnung-Paket, der auf der Webseite der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf erhältlich ist, zu entnehmen.
8. Als die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständige Aufsichtsbehörde fungiert der Präsident des Amtes für den Schutz Personenbezogener Daten, bei dem der Kunde und die ihn vertretenden Personen berechtigt sind, eine Beschwerde einzureichen.

§ 76

1. Die Bank informiert, dass:
 - 1/ die Abwicklung von Auslandsüberweisungen mithilfe von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) zur Folge haben kann, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten auf die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen Zugang haben können. Die amerikanische Staatsverwaltung hat sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der Garantien zu gebrauchen, welche vom europäischen System des Schutzes von personenbezogenen Daten vorgesehen werden,
 - 2/ Die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen können Unternehmen, denen die Bank die Datenverarbeitung übertragen hat, zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank offengelegt werden.
2. Die Bank ist berechtigt, Angaben über die sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, zu übermitteln an:
 - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Datenverwalter im Sinne des Datenschutzgesetzes der Verband Polnischer Banken [Związek Banków Polskich] mit Sitz in Warschau ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro mit Sitz in Warschau, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten vom 9. April 2010 handeln, sofern:
 - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
 - c/ seit der Versendung der Zahlungsaufforderung samt Warnung über die beabsichtigte Weitergabe der Daten an das Büro, unter Angabe des Firmennamens und der Adresse des Sitzes dieses Büros, per eingeschriebenen Brief an die durch den Kunden genannte Adresse für den Schriftverkehr, und sollte der Kunde eine solche Adresse nicht angegeben haben – an die Adresse des Sitzes des Kunden, durch die die Daten weitergebende Bank, bei der es sich um den Gläubiger handelt, mindestens ein Monat vergangen ist.
3. Die bei der BR und dem BIK gespeicherten Daten des Kunden, darunter dessen personenbezogenen Daten, dürfen an die folgenden Institutionen weitergegeben werden:
 - 1/ andere Banken,
 - 2/ Finanzinstitute, die Tochtergesellschaften der Banken im Sinne des polnischen Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 sind,
 - 3/ andere gesetzlich berechnete Institutionen - gemäß den in dem polnischen Gesetz Bankrecht vom 29. August 1997 festgelegten Bedingungen,
 - 4/ Büros für Wirtschaftsinformation, die gemäß dem Gesetz vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung der Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten funktionieren, in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang und zu den darin festgelegten Bedingungen.

§ 77

1. Der Kunde kann eine Reklamation erheben, die mit den durch die Bank aufgrund des Vertrags erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang steht.
2. Die Reklamationen können bei jeder für die Betreuung von Kunden zuständigen Organisationseinheit der Bank eingereicht werden. Eine Liste der Organisationseinheiten der Bank und deren Adressen wird auf der Internetseite der mBank Gruppe veröffentlicht.
3. Die Reklamationen können schriftlich, mündlich - per Telefon, persönlich bei einem Bankmitarbeiter oder elektronisch, insbesondere über das elektronische Internet-Banking-System mBank CompanyNet, angemeldet werden.
4. Jede Reklamation muss eine genaue Beschreibung des Ereignisses, gegen das Vorbehalte bestehen, Informationen über die Erwartungen des Kunden im Hinblick auf das Ergebnis des Reklamationsverfahrens, die Nummer und den Namen des Bankkontos, die REGON-Nummer des Kunden sowie die Angaben zur Person, die die Reklamation einreicht (Vorname, Nachname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) enthalten.
5. Die Bank bearbeitet die Reklamationen unverzüglich, möglichst schnell, wobei die Frist für die Bearbeitung der Reklamation und der Erstellung einer Antwort nicht länger als 15 Werktagen für die Bank von dem Tag des Erhalts der Reklamation durch die Bank sein soll. Bei besonders komplizierten Fällen, die die Bearbeitung der Reklamation und Erstellung einer Antwort darauf innerhalb der im vorigen Satz bestimmten Frist unmöglich machen, wird die Verlängerung der Frist für die Bearbeitung der Reklamation und Erstellung einer Antwort auf bis zu 35 Werktagen für die Bank, worüber die Bank den Kunden informiert, zugelassen.
6. Nach der Bearbeitung der Reklamation ist der Kunde über die Ergebnisse des Reklamationsverfahrens durch die Bank in Kenntnis zu setzen. Die Antwort auf die Reklamation wird in schriftlicher Form oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zugeleitet.
7. Entspricht das Ergebnis des Reklamationsverfahrens den Erwartungen des Kunden nicht, kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab dem Erhalt der Antwort bei der Bank beantragen, die Reklamation noch einmal zu bearbeiten. Der Antrag ist in schriftlicher Form einzureichen. Der Antrag soll die in Abs. 4 genannten Angaben beinhalten.
8. Die Bestimmungen der Abs. 1-7 begrenzen das Recht des Kunden nicht, seine Ansprüche gegen die Bank aufgrund der allgemein geltenden Rechtsvorschriften geltend zu machen.
9. Die Tätigkeit der Bank wird durch die Polnische Kommission für Finanzaufsicht beaufsichtigt.
10. Die Bestimmungen der Abs. 1-8 begrenzen die Reklamationsrechte des Kunden, die in Kapitel 14 der Geschäftsbedingungen „Kontoauszüge und Saldobestätigungen“ genannt sind, nicht.

§ 78

Die Bedingungen ZURB haben aufgrund von Art. 384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 109 des Gesetzes Bankrecht eine bindende Wirkung.

§ 79

Die Annahme der Bedingungen ZURB wird mit der Unterzeichnung des Bankkontovertrags durch den Kunden bestätigt.

Teil II

Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.

Warschau, April 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	20
2.	Regeln der Bereitstellung des Systems mBank CompanyNet	23
3.	Identifizierung von Anwendern	25
4.	Sicherheit des Systems mBank CompanyNet	25
5.	Realisierung von Aufträgen, die mit durch ein Zertifikat beglaubigtem elektronischem Siegel autorisiert werden	27
6.	Zugang zu Bankinformationen und elektronischen Dokumenten.....	27
7.	Allgemeine Regeln der Realisierung von Aufträgen	28
8.	Besondere Regeln der Realisierung von Blitzüberweisungen in PLN Expres Elixir.....	29
9.	Besondere Regeln der Realisierung von Blitzüberweisungen in PLN Blue Cash.....	30
10.	Besondere Regeln der Realisierung von Auslandsüberweisungen	30
11.	Besondere Regeln der Realisierung von Postanweisungen.....	30
12.	Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen der Auszahlung aus Krediten.....	31
13.	Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen zur Rückzahlung eines Kredits.....	31
14.	Besondere Regeln der Realisierung von Massenüberweisungen oder Massenüberweisungen Plus.	32
15.	Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Handelsfinanzierung.....	32
16.	Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Bargeld.....	32
17.	Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Karten.....	32
18.	Besondere Regeln des Abschlusses von Transaktionen	33
19.	Beschränkung der Realisierung von Aufträgen.....	34
20.	Provisionen und Gebühren.....	34
21.	Schlussbestimmungen	35

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 80

In diesem Teil der Nutzungsordnung beschreiben wir die Bedingungen, zu welchen:

- 1/ wir das System mBank CompanyNet (Dienstleistung des Online-Bankings) zur Verfügung stellen,
- 2/ die Kunden Aufträge im System mBank CompanyNet realisieren.

§ 81

Dies ist ein Verzeichnis der Begriffe, die wir in dieser Nutzungsordnung verwenden. Diese bedeuten Folgendes:

	natürliche Person, die vom Kunden im Vertrag angegeben wurde. Sie kann: a/ im Namen des Kunden die Berechtigungen der einzelnen Anwender des Systems mBank CompanyNet in Bezug auf die Einbringung von Aufträgen und elektronischen Dokumenten verwalten (darunter Berechtigungen vergeben, ändern und entziehen), b/ Informationen über die Realisierung des Vertrages erlangen, c/ Anwender des Systems mBank CompanyNet sein.
1/ Administrator (Controller)	Alle in der Nutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen über Anwender des Systems mBank CompanyNet werden entsprechend auf Administratoren angewendet. Die Erklärungen, die der Administrator im System mBank CompanyNet abgibt und mit einem Token oder eines elektronischen Siegels autorisiert, sind Erklärungen in elektronischer Form gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht.
2/ IP-Adresse	vom Internetprovider verliehener Identifikator des Computers oder Geräts, das vom Kunden zur Anmeldung im Online-Banking-System der Bank verwendet wird,
3/ Alias	vom Kunden definierte Zeichenfolge, die einem Anwender oder Administrator zugeschrieben wird. Auf Grundlage des Alias identifizieren wir den Anwender oder Administrator im System mBank CompanyNet,
4/ mobile Applikation	Software-Applikation, die den Zugang zum System mBank CompanyNet über ein Mobilgerät ermöglicht. Detaillierte Informationen über die mobile Applikation sind auf der Website der Bank unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej/ verfügbar,
5/ Bank	mBank S.A; in dieser Nutzungsordnung verwenden wir in Bezug auf die Bank ebenfalls den Begriff „wir“ (z. B. wir „führen“, „annehmen“, „ändern“),
6/ weiße Liste	Liste der Konten der als mehrwertsteuerpflichtig registrierten, nicht registrierten sowie gestrichenen und wieder in das Mehrwertsteuerregister eingetragenen Körperschaften. Die Liste wird vom Leiter der Landesfinanzverwaltung in elektronischer Form gemäß dem Gesetz vom 12. April 2019 über die Änderung des Gesetzes über die Mehrwertsteuer und einiger anderer Gesetze geführt.
7/ Zertifikat	Zertifikat des elektronischen Siegels gemäß der Verordnung 910/2014, insbesondere qualifiziertes Zertifikat des elektronischen Siegels gemäß der Verordnung 910/2014; das Zertifikat erfüllt die Anforderungen der Anwendung einer sog. starken Autorisierung des Kunden durch die Bank gemäß dem Gesetz über die Zahlungsdienstleistungen,
8/ Contact Center	telefonisches Kundendienstzentrum der Bank (Telefonnummer: 801 273 273 (Gesamtkosten des Gesprächs, wie für einen Impuls) oder (22) 627 32 73 (Gebühr gemäß dem Tarif des Anbieters)). Wir behalten uns das Recht zur Änderung der angegebenen Telefonnummern vor, was keine Änderung dieser Nutzungsordnung darstellt.
9/ elektronisches Dokument	Willenserklärung des Kunden im Zusammenhang mit der Ausführung von Bankhandlungen, autorisiert durch einen oder mehrere Anwender des Systems mBank CompanyNet mit Hilfe eines Tokens oder eines elektronischen Siegels gemäß den vom Kunden in den Anhängen festgelegten Autorisierungsregeln, eingereicht in elektronischer Form auf Grundlage von Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht, oder Willenserklärung des Kunden, autorisiert durch einen oder mehrere Anwender mit Hilfe eines Tokens oder eines elektronischen Siegels gemäß den vom Kunden in den Anhängen festgelegten Autorisierungsregeln, eingereicht in elektronischer Form,
10/ Werktag	Tag, an welchem die Bank für Kunden geöffnet ist, d. h. jeder Tag von Montag bis Freitag außer gesetzlich arbeitsfreien oder in einer Meldung der Bank als arbeitsfrei festgelegten Tagen,
11/ arbeitsfreier Tag	Tag, der kein Werktag ist,
12/ Identifikator für das Contact Center	automatisch von uns zugewiesene, einzigartige Zeichenfolge, die einem Anwender oder Administrator zugeordnet wird und uns die telefonische Identifizierung des Anwenders oder Administrators ermöglicht,
13/ IBAN-Nummer	Internationale Nummer des Bankkontos, die bei grenzübergreifenden Transaktionen verwendet wird, festgelegt in der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank NBP Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 über die Art der Nummerierung von in Banken geführten Bankkonten,
14/ NRB-Nummer	Nummer des Bankkontos, die bei inländischen Transaktionen verwendet wird, festgelegt in der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank NBP Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 über die Art der Nummerierung von in Banken geführten Bankkonten,
15/ fester Identifikator	automatisch von uns verliehene, einzigartige Zeichenfolge, die dem Anwender oder Administrator zugeordnet wird und auf deren Grundlage deren Identifizierung im System mBank CompanyNet erfolgt,

16/ zeitweiliger Identifikator	von uns an einen Anwender oder Administrator an dessen E-Mail-Adresse versandter Identifikator, der in den Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet genannt wird. Der zeitweilige Identifikator dient der Aktivierung der Mobilien Autorisierung und ist über 5 Tage ab seinem Versand an den Anwender oder Administrator gültig,
17/ Kunde	natürliche Person, die ein Gewerbe oder eine Berufstätigkeit im eigenen Namen ausübt, juristische Person, Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, aber mit Rechtsfähigkeit, die Partei eines mit der Bank abgeschlossenen Vertrages über ein Bankkonto ist,
18/ Aktivierungscode	Einmal-Code zur Aktivierung der mobilien Autorisierung oder eines anderen Tokens, übermittelt an den Anwender oder Administrator an die in den Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet angegebene Telefonnummer,
19/ PIN-Code für das Contact Center	automatisch von uns zugewiesene Zeichenfolge, die einem Anwender oder Administrator zugeordnet wird und uns die telefonische Autorisierung des Anwenders oder Administrators ermöglicht,
20/ Mobile Autorisierung	Dienstleistung, welche die Autorisierung der Anwender oder Administrator sowie die Autorisierung von Aufträgen und anderen Anweisungen ermöglicht, die über das System mBank CompanyNet eingereicht werden,
21/ PIN-Nummer für die mobile Autorisierung	selbständig vom Anwender oder Administrator festgelegte, vertrauliche Ziffernfolge, dient zum Start der Mobilien Autorisierung,
22/ Filiale	Organisationseinheit der Bank,
23/ optionales Modul oder Transaktionsplattform	zusätzliches, abgeteiltes Modul im System mBank CompanyNet. Dies kann ein Bankprodukt oder eine mit solch einem Produkt verbundene Funktion des Systems mBank CompanyNet sein. Insbesondere sind dies folgende Module: Bargeld, Karten, Handelsfinanzierung, FX-mPlattform, Liquiditätsmanagement, Geschäftsinformationen, Treuhanddienstleistungen, Wohnungs-Treuhandkonten sowie Archiv,
24/ Postanbieter	Unternehmer, der Postsendungen realisiert, insbesondere die Gesellschaft Poczta Polska Spółka Akcyjna,
25/ zum Empfang der Token berechnigte Person	vom Kunden im Vertrag festgelegte natürliche Person, die zum Empfang der Token im Namen und zugunsten des Kunden ermächtigt ist,
26/ elektronische Post	Dienstleistung, mit deren Hilfe Textnachrichten auf elektronischem Weg im Sinne des Gesetzes über die Ausführung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege versandt werden,
27/ elektronisches Siegel	elektronisches Siegel gemäß der Verordnung 910/2014, insbesondere qualifiziertes elektronisches Siegel gemäß der Verordnung 910/2014,
28/ Autorisierungsmeldung	Meldung in der mobilien Applikation, die ausgewählte Einzelheiten des vom Anwender oder Administrator eingebrachten Auftrags enthält. Der Anwender oder Administrator kann die Autorisierungsmeldung akzeptieren oder ablehnen,
29/ Nutzungsordnung	„Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. – Teil II Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“
30/ Website der Bank	Online-Service der Gruppe mBank auf dem Server der Bank unter der Adresse www.mbank.pl; wir verwenden auch die Bezeichnung „unsere Website“,
31/ Vertragsparteien	die Bank und der Kunde,
32/ BRESOK-System	Elektronisches Kundendienstsystem BRESOK der mBank S.A.,
33/ System mBank CompanyNet	webgestütztes System des Online-Bankings, das einen Komplex aus miteinander zusammenarbeitenden IT-Geräten und Software darstellt und die Verarbeitung und Speicherung sowie den Versand und Empfang von Daten über die teleinformatischen Systeme mit Hilfe des für das gegebene Telekommunikationsnetz entsprechenden Endgeräts im Sinne des Gesetzes Telekommunikationsrecht sicherstellt,
34/ Tarif	Tarif der Provisionen und Gebühren in der mBank für KMU und Großunternehmen; Die I. Sektion des Tarifs (Führung und Bedienung von Bankkonten) stellt einen integralen Bestandteil des Vertrages dar,
35/ Token	kryptographisches Gerät vom Typ Standard-Token (ActiveIDentity), das Einmal-Passwörter generiert, oder anderes Gerät vom Typ Hardware-Token oder Software-Token (mobile Autorisierung), das die Autorisierung der Anwender oder Administrator sowie die Autorisierung von Aufträgen und anderen Anweisungen ermöglicht, die im System mBank CompanyNet eingereicht werden. Der Token erfüllt die Anforderungen an den Mechanismus der sog. starken Autorisierung des Kunden im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienstleistungen.
36/ Transaktionen	Transaktionen: Termingelder, Spot-Devisengeschäfte sowie Transaktionen auf dem Finanzmarkt. Diese werden vom Kunden mit der Bank telefonisch oder elektronisch auf Grundlage des entsprechenden Vertrages (insbesondere dem Vertrag sowie dem Rahmenvertrag) abgeschlossen (sowie geändert bzw. annulliert),
37/ Transaktionen auf dem Finanzmarkt	Transaktionen (finanzielle Termingeschäfte), die in Artikel 5, Absatz 2, Ziffer 4 des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht genannt werden. Diese werden vom Kunden mit der Bank telefonisch oder elektronisch auf Grundlage des entsprechenden Vertrages (insbesondere Vertrag sowie Rahmenvertrag) abgeschlossen (sowie geändert bzw. annulliert),

38/ Vertrag	Integrierter Vertrag über das Bankkonto, abgeschlossen zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des geltenden Reglements der Eröffnung, Führung und Schließung des Integrierten Bankkontos der mBank S.A.; als Abschluss des Vertrages wird die Übergabe eines Zahlungsinstruments im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen durch die Bank angesehen,
39/ Rahmenvertrag	Rahmenvertrag für Transaktionen auf dem Finanzmarkt oder Rahmenvertrag über die Regeln der Zusammenarbeit im Bereich von Transaktionen auf dem Finanzmarkt. Wird vom Kunden mit der Bank abgeschlossen, um Transaktionen ausführen zu können,
40/ einzigartiger Identifikator des Mobilgeräts	von uns auf Grundlage der Identifizierungsdaten des Mobilgeräts generierte Nummer,
41/ Vereinfachter Pfad	vereinfachter Prozess der Konfiguration der Parameter des Systems mBank CompanyNet. Berücksichtigt die Aufzeigung der zur Vertretung des Kunden berechtigten (und nach den beim Kunden geltenden Vertretungsregeln handelnden) Personen als Administratoren und Anwender des Systems mBank CompanyNet mit der Berechtigung der Ernennung weiterer Administratoren,
42/ Mobilgerät	Mobilgerät (z. B. Smartphone oder Tablet), das mit dem Internet verbunden wird und mit einem Betriebssystem gemäß den Anforderungen auf unseren Websites unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej/ ausgestattet ist.
43/ Gesetz über die Zahlungsdienstleistungen	Gesetz vom 19. August 2011 über die Zahlungsdienstleistungen,
44/ Anwender (des Systems mBank CompanyNet)	natürliche Person mit der Berechtigung der Nutzung des Systems mBank CompanyNet im Namen und zugunsten des Kunden. Wird vom Kunden im Vertrag oder vom Administrator aufgezeigt. Der Anwender kann insbesondere: a/ Aufträge und elektronische Dokumente im System mBank CompanyNet einbringen, b/ alleinig (telefonisch oder elektronisch) Transaktionen abschließen, ändern und auflösen, c/ die Willens- und Wissenserklärungen abgeben und annehmen, die bei Transaktionen auf dem Finanzmarkt gefordert werden.
45/ Anhang	jede der Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet. Auf ihrer Grundlage parametrieren wir die Berechtigungen der Kunden, Administratoren und Anwender. Die Anhänge stellen integrale Bestandteile des Vertrages dar,
46/ Auftrag	vom Kunden eingereichte Anweisung zur Vornahme finanzieller Abrechnungen unter Vermittlung der Bank oder eine andere vom Kunden auf elektronischem Wege unter Nutzung des Systems mBank CompanyNet beauftragte Dienstleistung. Insbesondere gehören dazu inländische Zahlungsaufträge (in PLN oder einer Fremdwährung), darunter Aufträge für Blitzüberweisungen Express Elixir (in PLN), Blitzüberweisungen Blue Cash (in PLN) sowie Überweisungen auf das Beitragskonto beim Sozialversicherungsträger ZUS; ausländische Zahlungsaufträge in PLN oder Fremdwährungen (darunter SEPA-Überweisung und Überweisung EuroExpress); Zahlungsaufträge auf das Konto eines Finanzamtes (Steuerüberweisung); mit Hilfe des Formulars der Steuerüberweisung werden ebenfalls Überweisungen auf das Konto einer Zollbehörde durchgeführt, Auftrag zur Ausführung von Postanweisungen (Postanweisung), Auftrag zur Einrichtung, Änderung der Bedingungen und Auflösung von Termingeldern, Auftrag zur Zahlung von Krediten, Auftrag zur inländischen Massenzahlung (Massenzahlung oder Massenzahlung Plus), Zahlungsaufträge und Aufträge Qlips, Abschluss, Änderung und Auflösung von Transaktionen.

§ 82

- Ein Kunde, der das System mBank CompanyNet nutzen möchte, benötigt:
 - einen PC mit Windows-Betriebssystem (7, 8, 8.1, 10),
 - Internetzugang,
 - einen Browser mit eingeschaltetem TLS-Protokoll – Internet Explorer, Edge, Firefox, Chrome.
- Geforderte Browserversionen

Name des Browsers	Version
Internet Explorer	11.0 oder höher (Achtung: im Modus Modern UI bedient der Browser Internet Explorer 11 in den Systemen Windows 8, 8.1 und 10 nicht die geforderten Zertifikate)
Edge	von Hersteller gestellte Aktualisierungen (Achtung: Der Browser bedient die Zertifikate nicht)
Firefox	aktuelle, stabile Hauptversion (oder zwei Vorgängerversionen)
Chrome	aktuelle, stabile Hauptversion (oder zwei Vorgängerversionen – zur Bedienung der Zertifikate kann ein Plug-in notwendig sein)

- Das System mBank CompanyNet ist ebenfalls auf Mobilgeräten (z. B. Smartphone oder Tablet) verfügbar. Die technischen Anforderungen beschreiben wir auf unserer Website: www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej/.

§ 83

- Die in § 81, Ziffer 46 beschriebenen Aufträge des Kunden realisieren wir ausschließlich nach den Regeln und in einem Umfang, wie in der Nutzungsordnung beschrieben. Eine Ausnahme stellen Situationen dar, wenn aus dem Inhalt der Nutzungsordnung folgt, dass eigenständige Vorschriften Anwendung finden, insbesondere die Reglements in den Vorschriften über die Realisierung von Aufträgen unter Nutzung optionaler Module oder Transaktionsplattformen.
- Damit die Bank optionale Module oder Transaktionsplattformen bereitstellt oder die Realisierung der Aufträge des Kunden unter Nutzung dieser optionalen Module oder Transaktionsplattformen beginnt, kann der Abschluss durch die Parteien eines zusätzlichen Vertrages oder die Erfüllen anderen in den Reglements gemäß Absatz 1 genannter Anforderungen durch den Kunden notwendig sein.
- Wenn die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung irgendeinem der in Absatz 1 genannten Reglements widersprechen, dann sind die Bestimmungen aus diesen Reglements anzuwenden.

4. Auf die Einbringung eines Auftrags zur Einrichtung, Änderung der Bedingungen und Auflösung von Termingeldern sowie zum Abschluss eines Spot-Devisengeschäfts finden die Bedingungen des in § 81, Ziffer 38 genannten Vertrages Anwendung. Die Bestimmungen anderer Verträge (insbesondere des in § 81, Ziffer 39 genannten Rahmenvertrages oder des Vertrages über das Bankkonto) werden nicht angewendet, unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrages über die Ermächtigung der Anwender zum Abschluss von Transaktionen auf Grundlage des Vertrages weiterhin gelten.
5. Auf die Einbringung eines Auftrags zum Abschluss, zur Änderung und zur Auflösung von Transaktionen auf dem Finanzmarkt gemäß § 81, Ziffer 37 finden die Bestimmungen des Rahmenvertrages Anwendung. Die Bestimmungen dieses Vertrages werden nicht angewendet, unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen dieses Vertrages über die Ermächtigung von Anwendern zum Abschluss von Transaktionen auf dem Finanzmarkt weiterhin gelten.

2. Regeln der Bereitstellung des Systems mBank CompanyNet

§ 84

Das System mBank CompanyNet wird einem Kunden bereitgestellt, der:

- 1/ den Vertrag mit der Bank abgeschlossen hat,
- 2/ die in dieser Nutzungsordnung beschriebenen Anforderungen erfüllt.

§ 85

1. Der Vertrag ist ein Rahmenvertrag im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen.
2. Auf die Zahlungsdienstleistungen, die wir auf Grundlage des Vertrages ausführen, werden folgende Vorschriften nicht angewendet:
 - 1/ von Sektion II des Gesetzes vom 19. August 2011 über die Zahlungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Artikel 32a),
 - 2/ Artikel 34, Artikel 35-37, Artikel 40 Absatz 3-4, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 2-5, Artikel 47, Artikel 48 sowie Artikel 51, Artikel 144-146 des Gesetzes vom 19. August 2011 über die Zahlungsdienstleistungen, oder
 - 3/ andere, die die Vorschriften aus Absatz 1 oder Absatz 2 ändern, wenn dies zulässig ist.

§ 86

1. Die Bestimmung der Konfigurationsparameter des Systems mBank CompanyNet erfolgt durch die Abgabe in der Bank der vom Kunden unterzeichneten Anhänge sowie deren Akzeptierung durch die Bank. Die Akzeptierung wiederum erfolgt durch die Einführung der Konfigurationsparameter durch uns in das System mBank CompanyNet.
2. Unter Vorbehalt von Absatz 3 sowie Absatz 8 übergibt uns der Kunde die unterzeichnete Berechtigungskarte des Kunden mit allen Anhängen, darunter insbesondere:
 - 1/ die Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet für jeden Anwender des Systems mBank CompanyNet. Es besteht die Möglichkeit der gleichzeitigen Verleihung identischer Berechtigungen an mehrere Anwender auf Grundlage einer Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet,
 - 2/ die Karte der Autorisierungsschemata,
 - 3/ die Karte der Autorisierungslimits für die Konten, wenn der Kunde eigenständige Limits der Autorisierung für die einzelnen im System mBank CompanyNet bereitgestellten Konten definieren möchte,
 - 4/ die Identifikationskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für jeden Anwender, welchem der Kunde auf Grundlage einer Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet Berechtigungen zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform verliehen hat. Die Bestätigung der personenbezogenen Daten der auf der Identifizierungskarte angegebenen Anwender des Systems mBank CompanyNet kann in elektronischer Form über die Systeme des Online-Bankings nach der Bereitstellung durch uns der entsprechenden Funktion in den Systemen des Online-Bankings und nach den von der Bank festgelegten Regeln erfolgen.
 - 5/ den Antrag auf Kauf eines Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet für die Anwender des Systems mBank CompanyNet, die die Bedienung der Zertifikate im System mBank CompanyNet nutzen,
3. Der Kunde kann die Parameter des Systems mBank CompanyNet konfigurieren. Dazu kann er den Vereinfachten Pfad gemäß § 81, Ziffer 41 nutzen. In einem solchen Fall ist der Kunde zur korrekten Konfiguration der Parameter des Systems mBank CompanyNet unter Vorbehalt von Absatz 8 verpflichtet, die nachfolgend genannten Anhänge abzugeben:
 - 1/ Karte der Berechtigungen des Kunden des Systems mBank CompanyNet, Vereinfachter Pfad für die zur Vertretung des Kunden ermächtigten und gemäß den Vertretungsregeln des Kunden handelnden Personen; diese Personen erlangen die Berechtigungen zur Verwaltung der Berechtigungen der Anwender im Namen und zugunsten des Kunden, Abgabe von Aufträgen und elektronischen Dokumenten, alleiniger (telefonisch oder in elektronischer Form) Abschluss, Änderung und Auflösung von Transaktionen, Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen, die für die Transaktionen auf dem Finanzmarkt im System mBank CompanyNet gefordert werden, sowie Ernennung weiterer Administratoren,
 - 2/ Informationskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für jeden Anwender (oder die Bestätigung durch den Anwender der Daten im Modus nach § 86, Absatz 2, Ziffer 4, 2. Satz) sowie Administrator des Systems mBank CompanyNet, denen der Kunde gemäß dem Vereinfachten Pfad Berechtigungen zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform verliehen hat.

Wenn sich die zur Vertretung des Kunden ermächtigten Personen oder die Vertretungsregeln eines Kunden, der den Vereinfachten Pfad nutzt, ändern, dann muss der Kunde die in der Berechtigungskarte des Kunden des Systems mBank CompanyNet, Vereinfachter Pfad, enthaltenen Daten aktualisieren. Wenn der Kunde auf die Konfiguration der Parameter des Systems mBank CompanyNet unter Nutzung des Vereinfachten Pfades verzichtet, dann werden die Bestimmungen von Absatz 2 angewendet.
4. Wenn wir die Anhänge akzeptieren, werden sie zu einem integralen Vertragsbestandteil. Auf ihrer Grundlage konfigurieren wir das System mBank CompanyNet.
5. Der Kunde haftet vollständig dafür, welche Berechtigungen er den Anwendern zugeteilt hat. Wir haften nicht für eventuelle Schäden, die ein Anwender angerichtet hat, der gemäß den ihm vom Kunden verliehenen Berechtigungen handelte.
6. Ein Anwender, der elektronische Transaktionen abschließen darf, darf ebenfalls telefonische Transaktionen abschließen.
7. Wenn verschiedene Anhänge die Berechtigungen des Anwenders unterschiedlich definieren, dann erkennt die Bank diejenigen Anhänge als korrekt an, die vom Kunden zuletzt abgegeben wurden. Wenn die widersprüchlichen Anhänge am gleichen Tag abgegeben wurden, dann lehnen wir deren Akzeptierung ab und geben die Karte an den Kunden zurück.
8. Der Kunde kann Anhänge und andere mit den Bankhandlungen verbundene Unterlagen in elektronischer Form nach der Bereitstellung dieser Funktion im System mBank CompanyNet und nach den von der Bank festgelegten Regeln einreichen.
9. Der Kunde kann einen Anwender zur Abgabe von Willens-/Wissenserklärungen oder zur Ausführung der sachlichen Handlungen, die in den elektronischen Dokumenten (Formularen) enthalten sind, deren aktuelle Liste auf unserer Website unter der Adresse www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/mbank-companynet/ angegeben wird, sowie zur Annahme von Erklärungen im Zusammenhang mit dem Inhalt dieser Dokumente im Namen des Kunden ermächtigen. Eine solche Ermächtigung kann verleihen:
 - 1/ der Kunde – in der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet, oder
 - 2/ der Administrator – im System mBank CompanyNet.
10. Wenn der Kunde einen Anwender gemäß Absatz 9 ermächtigt:
 - 1/ erteilt er ihm die Vollmacht zur Abgabe von Willenserklärungen in schriftlicher Form im Bereich der Rechtshandlungen,
 - 2/ ermächtigt er ihn zur Abgabe von Wissenserklärungen und zur Ausführung sachlicher Handlungen,
 - 3/ erteilt er ihm die Vollmacht zur Annahme von Erklärungen, die aus den elektronischen Dokumenten (Formularen) folgen, die in Absatz 9 genannt werden.

Die Vollmacht / Ermächtigung betrifft alle elektronischen Dokumente (Formulare), deren aktuelle Liste auf unserer Website unter der Adresse: www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/mbank-companynet/ verfügbar ist.

11. Wir benachrichtigen den Kunden über Änderungen in der in Absatz 9 genannten Liste der elektronischen Dokumente mit 30-tägigem Vorlauf vor der Einführung dieser Änderung. Diese Information wird dem Kunden auf der Anmeldeseite des Systems mBank CompanyNet übermittelt.
12. Ab dem Tag der Übermittlung der in Absatz 11 genannten Information an den Kunden kann der Kunde die Berechtigungen des gegebenen Anwenders im System mBank CompanyNet zur Einreichung elektronischer Dokumente (Formulare) gemäß Absatz 9 und zur Annahme von Erklärungen im Zusammenhang mit diesen Dokumenten modifizieren oder zurücknehmen, und zwar durch:
 - 1/ Änderung der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet oder
 - 2/ den Administrator.
13. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass wir die Realisierung des in einem elektronischen Dokument (Formular) enthaltenen Antrags von der Bestätigung in den polnischen, öffentlich auf elektronischem Wege zugänglichen amtlichen Registern (z. B. Gewerberegister CEiDG, Landesgerichtsregister KRS) der Tatsache der Registrierung der vom Kunden beantragten Änderung in diesen Registern abhängig machen können.
14. Die Bank akzeptiert vom Kunden eingebrachte elektronische Dokumente und gibt ihre Erklärungen auf folgende Weise ab:
 - 1/ mit elektronischem Siegel (insbesondere mit qualifiziertem elektronischem Siegel) oder
 - 2/ mit eigenhändiger Unterschrift.
15. Das elektronische Dokument und die mit elektronischem Siegel bestätigte Erklärung der Bank gemäß Absatz 14 können mit Bankhandlungen verbundene Dokumente, die auf elektronischen Datenträgern auf Grundlage von Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht erstellt wurden, darstellen.

§ 87

Im Vertragszeitraum:

- 1/ kann der Kunde die Konfigurationsparameter des Systems ändern, wobei diese Änderung zu ihrer Gültigkeit in schriftlicher Form erfolgen muss,
- 2/ können wir die Muster der die Konfiguration des Systems betreffenden Unterlagen ändern. Der Kunde erhält eine Information über jede solche Änderung und ist verpflichtet, ausschließlich die neuen Muster zu verwenden.

§ 88

1. Der Kunde kann die Dienstleistung der Benachrichtigung über eine Ablehnung der Realisierung von Aufträgen, die von den Anwendern im System mBank CompanyNet eingebracht wurden, nutzen.
2. Im Antrag legt der Kunde u.a. die Sprache und die Faxnummer der Benachrichtigungen fest. Auf diesem Musterdokument kann der Kunde im Vertragszeitraum ebenfalls die Parameter der Dienstleistung ändern.
3. Diese Benachrichtigungen enthalten:
 - 1/ die Nummern des Konten des Kunden, deren Belastung die Bank abgelehnt hat,
 - 2/ die Anzahl der Aufträge, deren Realisierung wir abgelehnt haben,
 - 3/ Informationen, auf deren Grundlage der Kunde die Aufträge identifizieren kann, deren Realisierung wir abgelehnt haben,
 - 4/ die Gründe der Ablehnung.
4. In den Benachrichtigungen sind keinerlei Information enthalten, auf deren Grundlage Dritte den Kunden oder den Begünstigten der Aufträge identifizieren könnten.
5. Für diese Dienstleistung erhebt die Bank Gebühren gemäß dem Tarif.
6. Die Benachrichtigungen versenden wir:
 - 1/ nicht seltener als alle 15 Minuten,
 - 2/ gesammelt (alle Ablehnungen von Aufträgen aus den letzten 15 Minuten).
7. Der Kunde kann im Vertragszeitraum schriftlich auf diese Dienstleistung verzichten. Wir schalten sie dann im Folgemonat nach der Abgabe der Verzichtserklärung durch den Kunden ab.

§ 89

1. Der Kunde kann die Dienstleistung mBank CompanyMobile, also das System mBank CompanyNet für Mobilgeräte, nutzen.
2. Der Kunde kann jederzeit auf diese Dienstleistung verzichten oder sie erneut einschalten:
 - 1/ im System mBank CompanyNet – Ein- oder Ausschalten der Dienstleistung durch den Administrator,
 - 2/ in der Filiale – Ein- oder Ausschalten der Dienstleistung spätestens am nächsten Werktag nach der Einbringung der schriftlichen Erklärung durch den Kunden.
3. Um die Dienstleistung mBank CompanyMobile zu nutzen, muss der Kunde:
 - 1/ die Applikation aus dem Online-Shop (Google Play, AppStore) laden,
 - 2/ die Applikation aktivieren – gemäß den auf unserer Website beschriebenen Regeln,
 - 3/ sich anmelden – per Passwort mit Token oder mobilem Passwort.
4. Der Anwender kann auf einem Mobilgerät die Mobile Autorisierung aktivieren. Um das Gerät zu wechseln, ist diese Dienstleistung erneut auf einem anderen Gerät zu aktivieren.

Mobile Autorisierung

Start der Dienstleistung

Der Kunde trägt die Daten des Anwenders ein, der die Dienstleistung nutzen wird:

- 1/ E-Mail-Adresse, an welche wir den zeitweiligen Identifikator senden,
- 2/ Handnummer, an welche der Aktivierungscode gesendet wird.



Aktivierung der Dienstleistung

1. Die Applikation führt den Anwender Schritt für Schritt durch die Aktivierung.
2. Ein Anwender, der die Aktivierung beendet, erhält einen ständigen Identifikator sowie die Bestätigung in der mobilen Applikation.



Nutzung der Dienstleistung

Mit der Mobilen Autorisierung autorisiert der Anwender Aufträge und andere Anweisungen oder lehnt diese ab, also:

- 1/ er meldet sich in der Applikation mit der PIN-Nummer an,
- 2/ er prüft, ob die Einzelheiten des Auftrags in der Autorisierungsnachricht korrekt sind,
- 3/ er akzeptiert den Auftrag oder lehnt ihn ab.

Meldungen über abgelehnte Aufträge werden im System mBank CompanyNet und in der mobilen Applikation angezeigt.

5. Die Mobile Autorisierung ist kostenpflichtig – gemäß Tarif. Die Gebühr erheben wir, wenn der Kunde mindestens ein Mobilgerät im System mBank CompanyNet registriert und aktiviert hat.

§ 90

1. Der Kunde kann seine Finanzbuchhaltung mit dem mBank CompanyNet dank der Dienstleistung mBank CompanyConnect (Version Partner) verbinden.
2. Der Funktionsumfang von mBank CompanyConnect hängt von der Software der Finanzbuchhaltung des Kunden ab. Auf unserer Website (Elektronisches Banking -> Integration) stellen wir ein detailliertes Verzeichnis der Softwarehersteller, Systeme sowie Versionen mit dem Zertifikat der mBank vor.
3. Wir stellen das System mBank CompanyConnect (Version Partner) bereit, wenn:
 - 1/ die Dienstleistung vom Administrator im System mBank CompanyNet aktiviert wird oder
 - 2/ der Kunde in der Bank eine Anweisung zur Aktivierung / Deaktivierung der Dienstleistung einbringt oder
 - 3/ der Kunde einen Nachtrag zum Vertrag abschließt.
4. mBank CompanyConnect erfordert:
 - 1/ einen Computer mit Internetzugang (Konfiguration gemäß den Anforderungen des Systems der Finanzbuchhaltung),
 - 2/ Software des Systems der Finanzbuchhaltung,
 - 3/ Modul zur Nutzung von mBank CompanyConnect (Version Partner), wenn das System der Finanzbuchhaltung des Kunden keine solche Funktion besitzt.
5. Wir erheben die Gebühren auch dann, wenn der Kunde die in Absatz 4 genannten Anforderungen nicht erfüllt. Die Regeln der Abschaltung der Dienstleistung legt Absatz 8 fest.
6. Zur Verbindung mit der Bank benötigt der Kunde einen Token oder ein elektronisches Siegel.
7. Wir fordern, dass ein Kunde, der die Dienstleistung mBank CompanyConnect (Version Partner) nutzt:
 - 1/ die vom Hersteller empfohlene Software des Systems der Finanzbuchhaltung verwendet (darunter das Modul für die Dienstleistung),
 - 2/ mit entsprechender Sorgfalt die Software und die an und von der Bank übertragenen Dateien sichert (aktuelles Anti-Viren-Programm, Firewall, Anti-Spyware usw.).
8. Der Kunde kann jederzeit die Dienstleistung mBank CompanyConnect (Version Partner) abschalten. Dazu reicht es aus, dass:
 - 1/ die Dienstleistung vom Administrator im System mBank CompanyNet abgeschaltet wird oder
 - 2/ der Kunde in der Bank eine Anweisung zur Deaktivierung der Dienstleistung einbringt oder
 - 3/ der Kunde den Nachtrag kündigt.
9. Im nicht von dieser Nutzungsordnung geregelten Bereich werden die entsprechenden eigenständigen Vorschriften über die von der Bank angebotenen Dienstleistungen mBank CompanyConnect angewendet.

§ 91

1. Wir stellen die Dienstleistung API (voller Name: mBank API), also einen zusätzlichen Zugangskanal zum System mBank CompanyNet bereit.
2. Die API kann von einem Kunden genutzt werden, der die Genehmigung des zuständigen Aufsichtsorgans im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen besitzen. Dies können Anbieter folgender Dienstleistungen sein:
 - 1/ Initiierung von Zahlungsdienstleistungen oder
 - 2/ Zugang zu Informationen über das Konto oder
 - 3/ Ausgabe von den auf die Karte basierenden Instrumenten, die die Bestätigung ermöglichen, ob sich auf dem Konto ausreichende Mittel zur Durchführung einer Zahlungstransaktion befinden.
3. Der die API nutzende Kunde kann im System mBank CompanyNet seine Zustimmung dazu geben, dass die Bank folgende Dienstleistungen ausführt:
 - 1/ Initiierung einer Zahlungsdienstleistung,
 - 2/ Zugang zu Informationen über das Konto,
 - 3/ Bestätigung, ob sich auf dem Konto ausreichende Mittel zur Durchführung einer Zahlungstransaktion befinden.
4. Für die Dienstleistung API erheben wir eine monatliche Gebühr gemäß dem Tarif.
5. Der Kunde kann jederzeit die API oder eine einzelne im Rahmen der API realisierte Dienstleistung abschalten.

3. Identifizierung von Anwendern

§ 92

1. Jeder Anwender und Administrator erhält von uns:
 - 1/ einen festen Identifikator,
 - 2/ einen Identifikator für das Contact Center sowie einen PIN-Code für das Contact Center (wenn erwünscht).Der Anwender und der Administrator können selbständig Aliase definieren.
2. Den Anwender können wir ebenfalls auf eine andere, individuell im Vertrag abgestimmte Weise identifizieren.
3. Der Anwender autorisiert die Aufträge im System mBank CompanyNet mit Hilfe von Token oder elektronischem Siegel. Die Anzahl der Token, die Art der Zustellung der Token und die zu ihrer Abnahme berechnete Person stimmen wir mit dem Kunden ab.

§ 93

1. Wenn der Kunde die Token erhält, ist er verpflichtet zu prüfen, ob jeder von ihnen einen PIN-Code mit dem Wert „0000“ akzeptiert.
2. Wenn der Token:
 - 1/ den PIN-Code mit dem Wert „0000“ akzeptiert, dann muss der Kunde das Abnahmeformular der Token ausfüllen und unterzeichnen und in einer Filiale der Bank einreichen,
 - 2/ diesen Code nicht akzeptiert, dann ist der Kunde verpflichtet, uns so schnell wie möglich zu benachrichtigen, um den Token auszutauschen.
3. Um den Token vor unbefugter Verwendung zu schützen, ist der Kunde verpflichtet, ihm einen neuen PIN-Code zu verleihen, der sich vom Code „0000“ unterscheidet.

4. Sicherheit des Systems mBank CompanyNet

§ 94

1. Wir identifizieren den Kunden im System mBank CompanyNet über den festen Identifikator (alternativ kann das Alias verwendet werden), er wird beglaubigt mit:
 - 1/ dem Zugangspasswort oder
 - 2/ dem Einmal-Passwort oder
 - 3/ der vom Token oder vom Zertifikat generierten Autorisierungsmeldung.
2. Wenn der Kunde das System auf einem Mobilgerät nutzt, wird er zusätzlich durch den einzigartigen Identifikator des Mobilgeräts identifiziert.
3. Während eines Telefongesprächs kann der Kunde durch den Identifikator zum Contact Center identifiziert und mit dem PIN-Code zum Contact Center beglaubigt werden.

§ 95

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte für das Online-Banking und darunter die Mobilgeräte sicher zu nutzen, also:
 - 1/ entsprechende Software zu verwenden,
 - 2/ folgende Daten zu sichern und keinen Unbefugten zu übermitteln:
 - a/ zeitweilige und feste Identifikatoren, Aliase, Aktivierungscodes, Zugangspasswörter, Token, Passwörter für Zertifikate, PIN-Codes, Identifikatoren zum Contact Center,
 - b/ Geräte für das Online-Banking, darunter Mobilgeräte.
2. Die Sicherheitsregeln haben wir auf unserer Website unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/ beschrieben.
3. Der Kunde ist für die entsprechende Funktion der Geräte für das Online-Banking, darunter der Mobilgeräte, verantwortlich, wenn auf diesen Schadsoftware installiert ist.
4. Auf dem Computer, Smartphone oder anderen Mobilgerät, welches der Kunde für das Online-Banking nutzt, dürfen keine Applikationen oder Mechanismen installiert sein, die Identifikatoren, Aliase, Passwörter, PIN-Codes speichern.

§ 96

1. Wenn der Token oder das Zertifikat verloren gehen, gestohlen oder angeeignet bzw. auf inkorrekte Art genutzt werden, dann ist der Kunde verpflichtet:
 - 1/ uns schnellstmöglich zu benachrichtigen – über Telefon oder E-Mail im System mBank CompanyNet. Auf Grundlage dieser Meldung sperren wir den Zugang zum Banksystem,
 - 2/ diese Meldung schnellstmöglich durch ein in der Filiale abgegebenes Schreiben zu bestätigen. Auf dieser Grundlage geben wir dem Kunden einen neuen Token aus.
2. Wir sperren einen Token oder ein Zertifikat, wenn:
 - 1/ ein begründeter Verdacht in Bezug auf die Sicherheit des Systems mBank CompanyNet besteht,
 - 2/ der Verdacht besteht, dass ein Unbefugter das System mBank CompanyNet genutzt hat oder vorsätzlich eine nicht autorisierte Zahlungstransaktion durchgeführt wurde.In diesen Fällen erhält der Kunde von uns eine Information über die Sperrung des Tokens oder Zertifikats.
3. Wir können ebenfalls zeitweilig den Zugang zu den Konten oder den auf einem Konto gesammelten Mitteln aus Sicherheitsgründen beschränken.
4. Der Kunde erhält von uns eine Information über die Sperrung der Konten oder der Mittel auf elektronischem Wege oder telefonisch, es sei denn, aus Sicherheitsgründen oder gemäß den geltenden Rechtsvorschriften ist dies nicht möglich oder sinnvoll.

§ 97

1. Wenn es keine Gründe mehr gibt, die Sperrung aufrechtzuerhalten, entsperren wir den Token oder geben einen neuen Token aus (nach Wunsch des Kunden).
2. Wenn der Kunde die Entsperrung eines gesperrten Tokens anders als schriftlich beantragt hat, dann entsperren wir diesen Token oder geben einen neuen Token erst dann aus, wenn wir den Antrag schriftlich erhalten.
3. Wir heben die auf den Zugang zum Konto und den Mitteln auferlegten Beschränkungen möglichst schnell nach dem Auslaufen der Gründe für ihre Errichtung auf.

§ 98

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns schnellstmöglich über den Verlust, Diebstahl, die Aneignung oder einen unbefugten Gebrauch eines Mobilgeräts zu informieren:
 - 1/ telefonisch über das Contact Center,
 - 2/ im System mBank CompanyNet, wobei er gleichzeitig selbständig das Mobilgerät deaktivieren muss.
2. Wir können den Zugang zum System mBank CompanyNet unter Verwendung des Mobilgeräts sperren, wenn:
 - 1/ ein begründeter Verdacht in Bezug auf die Sicherheit des Systems mBank CompanyNet besteht,
 - 2/ der Verdacht besteht, dass ein Unbefugter das System mBank CompanyNet genutzt hat oder vorsätzlich eine nicht autorisierte Zahlungstransaktion durchgeführt wurde. Wenn auf diesem Gerät die Mobile Autorisierung aktiviert ist, wird diese Dienstleistung ebenfalls gesperrt.
3. Die Information über die Sperrung des Zugangs zum System mBank CompanyNet unter Nutzung des Mobilgeräts übermitteln wir schnellstmöglich an den Kunden.

§ 99

1. Wir prüfen die IP-Adressen der Geräte, mit deren Hilfe der Kunde sich mit uns verbindet. Wir nutzen dabei insbesondere Listen mit IP-Adressen, die eine potentielle Gefahr für den Sicherheit des Kunden oder der Bank darstellen. Dies können IP-Adressen sein, die:
 - 1/ z. B. zum Datendiebstahl oder zum Versand automatischer Spam-Nachrichten genutzt werden, oder
 - 2/ rechtswidrig verwendet werden.
2. Wir sperren die vom Kunden auf die obige Weise genutzte IP-Adresse und benachrichtigen ihn darüber, wenn er sich nicht mit dem System mBank CompanyNet verbinden kann.
3. Einen Monat nach der Sperrung der IP-Adresse wird diese nach vorheriger Prüfung dieser IP-Adresse durch den Kunden, der Beseitigung der in Absatz 1 genannten Gefahren und der Benachrichtigung der Bank über den positiven Abschluss dieser Handlungen entsperrt.

§ 100

1. Wenn wir den Verdacht hegen, dass der Auftrag durch Betrug oder Missbrauch eingereicht wurde, können wir seine Ausführung aufhalten oder seine Realisierung ablehnen; dies stellt keine Verletzung des Vertrages durch die Bank dar. Den zurückgehaltenen Auftrag realisieren wir, wenn wir ihn telefonisch bei einem zur Autorisierung von Aufträgen berechtigten Anwender des Systems mBank CompanyNet bestätigen.
2. Der Kunde erklärt, dass die in der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet sowie in der Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten (oder vom Anwender im Modus nach § 86 Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz bestätigten) Daten der Anwender, darunter die Telefonnummern und E-Mail-Adressen, aktuell sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet sowie die Identifizierungskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu aktualisieren, wenn irgendwelche Daten des Anwenders sich ändern (oder der Anwender bestätigt die Daten im Modus nach § 86 Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz). Wir haften nicht für Schäden, die entstehen, weil der Kunde die Daten der Anwender nicht aktualisiert hat.

§ 101

1. Die Sicherheitsregeln und die mit diesen Regeln verbundenen Pflichten des Kunden stellen wir auf unserer Website www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/ sowie auf der Anmeldeseite des Systems mBank CompanyNet dar.
2. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit diesen Informationen mindestens einmal wöchentlich bekanntzumachen.
3. Der Kunde haftet für Verstöße der Bestimmungen in § 95 – 100 sowie Absatz 1, insbesondere für Aufträge, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Bestimmungen und die in § 95 genannten Sicherheitsregeln eingebracht wurden.

5. Realisierung von Aufträgen, die mit durch ein Zertifikat beglaubigtem elektronischem Siegel autorisiert werden

§ 102

1. Der Kunde kann im System mBank CompanyNet ein elektronisches Siegel nutzen. Wir identifizieren ihn dann mit dem festen Identifikator; Der Kunde beglaubigt sich mit einem elektronischen Siegel.
2. Die Anwender können das elektronische Siegel neben den oder anstelle der Token verwenden.
3. Der Kunde kann auf folgende Weise ein Zertifikat vom Vertrauensdiensteanbieter erlangen (im Sinne der Verordnung 910/2014; Informationen über die Vertrauensdiensteanbieter befinden sich auf unserer Website in der Sektion über die Zertifikate):
 - 1/ direkt oder
 - 2/ unter unserer Vermittlung durch Abgabe des „Antrags auf Kauf eines Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet“.
4. Der Kunde nutzt das elektronische Siegel im System mBank CompanyNet nach der Aktivierung des Zertifikats in diesem System, also:
 - 1/ er muss eine korrekt ausgefüllte Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet abgeben sowie
 - 2/ selbständig das Zertifikat im System mBank CompanyNet registrieren.
5. Die Bank aktiviert das Zertifikat schnellstmöglich, spätestens am nächsten Werktag nach der Registrierung des Zertifikats durch den Anwender im System mBank CompanyNet. Wir haben das Recht, die Aktivierung eines Zertifikats zu verweigern, das kein qualifiziertes Zertifikat eines elektronischen Siegels im Sinne der Verordnung 910/2014 darstellt – und zwar ohne die Angabe von Gründen.
6. Wir können ein Zertifikat für einen Kunden erwerben, der einen solchen Antrag auf dem korrekt ausgefüllten Formular „Antrag auf Kauf eines Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet“ stellt.
7. Der Kunde darf im System mBank CompanyNet keine Zertifikate registrieren, die:
 - 1/ ausschließlich das Pseudonym der Person angeben, die das elektronische Siegel hinzugefügt hat (ohne Vor- und Nachname dieser Person), oder
 - 2/ eine beschränkte Gültigkeit des Zertifikats haben, welches seine Nutzung auf Grundlage des Vertrages ausschließt.
8. Das Zertifikat, welches der Kunde nutzt, muss eindeutig den Anwender identifizieren, der dieses Zertifikat nutzt, und zwar durch die in ihm enthaltenen Daten: Vorname, Nachname und Personenidentifikationsnummer PESEL. Wir akzeptieren keine Zertifikate, die diese Daten nicht enthalten.
9. Wir akzeptieren im Rahmen des Vertrages eine im Zertifikat enthaltene Beschränkung des Höchstwerts der Transaktion.
10. Der Kunde muss jedes Mal auf unsere Forderung in der Bank vorlegen:
 - 1/ die Politik der Zertifizierung, nach welcher er das Zertifikat erhalten hat,
 - 2/ den Vertrag über die Vertrauensdienste zwischen dem Kunden und dem Vertrauensdiensteanbieter.
11. Der Kunde verpflichtet sich, Folgendes zu sichern:
 - 1/ die Daten zur Anbringung des elektronischen Siegels sowie
 - 2/ die Geräte zur Anbringung des elektronischen Siegels, die sich in seinem ausschließlichen Besitz befinden, und zwar vor dem Zugriff von Unbefugten.
12. Der Kunde haftet für Verstöße gegen die Bestimmungen von Absatz 7 und Absatz 11. Insbesondere belasten ihn die auf Grundlage der eingebrachten Aufträge im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen diese Bestimmungen ausgeführten Operationen.
13. Wir realisieren keine Aufträge, wenn:
 - 1/ der Kunde diese mit einem elektronischen Siegel versehen hat, aber das Siegel nicht positiv mit einem gültigen Zertifikat beglaubigt wurde,
 - 2/ die Gültigkeit des Zertifikats ausgesetzt ist (auch nach der Annullierung der Aussetzung dieses Zertifikats),
 - 3/ das Zertifikat annulliert wurde.
14. Wir realisieren Aufträge mit elektronischem Siegel so schnell wie möglich nach der Prüfung der Korrektheit dieses elektronischen Siegels. Eine Ausnahme stellen Situationen dar, wenn die Aufträge mit einem elektronischen Zeitstempel (im Sinne der Verordnung 910/2014) im Moment der Anbringung des elektronischen Siegels versehen wurden. Die Bank realisiert solche Aufträge schnellstmöglich nach der Anbringung des elektronischen Zeitstempels durch den Vertrauensdiensteanbieter und der Prüfung der Korrektheit des elektronischen Siegels durch die Bank.
15. Auf die Aufträge, die mit Hilfe eines elektronischen Siegels eingebracht werden, wenden wir die Realisierungstermine von Aufträgen an, wir berücksichtigen jedoch ebenfalls die Bestimmungen von Absatz 14, soweit der Vertrag keine anderen Realisierungstermine festlegt.
16. Wir haften nicht für die Funktion der elektronischen Signaturerstellungseinheiten (im Sinne der Verordnung 910/2014), die zur ausschließlichen Verfügung des Kunden stehen.
17. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass wir keine Meldungen annehmen, die mit Folgendem verbunden sind:
 - 1/ der Funktion der elektronischen Siegel sowie der Annullierung und Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikats, das der Kunde vom Vertrauensdiensteanbieter (im Sinne der Verordnung 910/2014) erhalten hat,
 - 2/ der Funktion der Signaturerstellungseinheiten (im Sinne der Verordnung 910/2014).
18. Wenn die oben beschriebenen Probleme auftreten, muss der Kunde sich an den Vertrauensdiensteanbieter wenden. Wir haften lediglich für die korrekte Funktion des Systems mBank CompanyNet.

6. Zugang zu Bankinformationen und elektronischen Dokumenten

§ 103

1. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich mit den Bankinformationen mindestens einmal wöchentlich bekanntzumachen.
2. Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden folgende Informationen bereit:
 - 1/ über den Saldo am gegebenen Datum zur gegebenen Uhrzeit,
 - 2/ über die Umsätze auf den Bankkonten (verfügbar über 2 Jahre nach der Buchung der Operation),
 - 3/ über gebuchte und abgelehnte Operationen (verfügbar über ein Jahr nach der Realisierung oder Ablehnung).
3. Auf Wunsch des Kunden stellen wir das Modul Archiv bereit, wenn:
 - 1/ die Dienstleistung vom Administrator im System mBank CompanyNet eingeschaltet wird,
 - 2/ der Kunde in der Filiale eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Wir realisieren den Antrag am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung.
4. Der Kunde kann jederzeit auf das Archiv verzichten, wenn:
 - 1/ die Dienstleistung vom Administrator im System mBank CompanyNet abgeschaltet wird,
 - 2/ der Kunde in der Filiale eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Wir ändern dann die Berechtigungen im System mBank CompanyNet am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung.Der Kunde kann nach dem Verzicht die Dienstleistung erneut aktivieren.
5. Im Modul Archiv stellen wir Informationen über die Umsätze auf den Konten des Kunden nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Buchungsdatum bereit. Diese werden 6 Jahre nach dem Datum ihrer Buchung auf dem Konto des Kunden gelöscht.
6. Der Kunde kann selbständig oder in Abstimmung mit uns eine kürzere Frist festlegen, nach welcher die Informationen über den Saldo und die Umsätze auf den Konten in das Archiv übertragen werden. Informationen über gebuchte und abgelehnte Aufträge löschen wir aus dem Archiv ein Jahr nach ihrer Realisierung bzw. Ablehnung.
7. Für das Modul Archiv erheben wir eine Gebühr gemäß dem Tarif nach der ersten Archivierung von Umsätzen oder Aufträgen.
8. Wir stellen dem Kunden im System mBank CompanyNet ebenfalls andere Bankinformationen zur Verfügung, z. B. Berichte und Informationen im Modul Liquiditätsmanagement.

9. Im Modul Liquiditätsmanagement hat der Kunde Zugang zu Informationen über:
 - 1/ den gebuchten und prognostizierten Saldo,
 - 2/ die Summe der im System mBank CompanyNet am gegebenen Tag eingebrachten Aufträge, mit Einteilung in verschiedene Arten dieser Aufträge,
 - 3/ andere Buchungen, die Einfluss auf die Höhe des prognostizierten Saldos haben, darunter Angaben über Termingelder und Kredite,
 - 4/ vom Kunden prognostizierte Ereignisse.
10. Die in Absatz 2 und Absatz 5 genannten Unterlagen mit Bankinformationen ersetzen nicht die Bankunterlagen, es sei denn, sie enthalten andere Festlegungen.
11. Berichte stellen wir dem Kunden über eine begrenzte Zeit entsprechend dem gegebenen Bericht zur Verfügung. Wenn der Kunde innerhalb dieser Zeit den Bericht nicht lädt, erheben wir für dessen erneute Bereitstellung zusätzliche Gebühren gemäß dem Tarif.
12. Der prognostizierte Saldo hat lediglich analytische Bedeutung. Er wird auf folgender Grundlage berechnet:
 - 1/ der gebuchten Positionen,
 - 2/ der in Zukunft zu realisierenden Positionen,
 - 3/ der Positionen, die aus den Prognosen des Kunden folgen.
13. Standardmäßig stellen wir dem Kunden das Modul Geschäftsinformationen zur Verfügung, das laufende in- und ausländische Informationen enthält, die keine in Absatz 2 und Absatz 5 genannten Bankinformationen sind. Die Benachrichtigung über neue Informationen in diesem Modul können wir dem Kunden per E-Mail zusenden. Die E-Mail-Adresse ist auf folgender Website anzugeben: news.companynet.mbank.pl/mib/hn – nach vorheriger Beglaubigung.
14. Der Kunde kann in der Filiale eine schriftliche Erklärung über den Verzicht auf diese Dienstleistung abgeben. Wir schalten die Dienstleistung am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung ab.
15. Wir können die Dienstleistung ebenfalls erneut auf schriftliche Erklärung des Kunden einschalten. Die Dienstleistung steht dann am nächsten Werktag zur Verfügung.
16. Die Informationen stehen auf der Website news.companynet.mbank.pl/mib/hn zur Verfügung und werden mit dem Kürzel „PAP“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass sie ein Element der Datenbank des PAP-Service sind, dessen Produzent die Presseagentur Polska Agencja Prasowa Spółka Akcyjna mit Sitz in Warschau ist. Der Service wird durch die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie des Gesetzes vom 27. Juli 2001 über den Schutz von Datenbanken geschützt. Die Informationen nutzen wir gemäß dem Lizenzvertrag. Jegliche Nutzung des Services news.companynet.mbank.pl/mib/hn durch die Anwender außer den von den Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere der persönlichen Nutzung, ist verboten.
17. Die Bestimmungen von Absatz 16 werden entsprechend auf die Informationen angewendet, die andere Lieferanten für das Modul Geschäftsinformationen liefern.
18. In den ersten drei Monaten ist diese Dienstleistung kostenlos, danach wird eine Gebühr gemäß dem Tarif erhoben.
19. Der Kunde haftet allein für die Art und die Ergebnisse der Nutzung der von uns bereitgestellten Informationen.
20. Der Kunde kann sich aus dem System mBank CompanyNet im Online-System zur Verwaltung des Factoringvertrages – Client Manager, das der Firma mFaktoring S.A. gehört, anmelden. Der Kunde nutzt dieses System gemäß dem Vertrag zwischen dem Kunden und der Gesellschaft mFaktoring S.A. Die Abmeldung aus diesem System bewirkt keine automatische Abmeldung aus dem System mBank CompanyNet.

§ 104

1. Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden elektronische Dokumente bereit.
2. Der Charakter und die Funktion des gegebenen Dokuments folgen eindeutig aus dessen Inhalt.

7. Allgemeine Regeln der Realisierung von Aufträgen

§ 105

1. Der Kunde autorisiert die Aufträge:
 - 1/ mit einem Token,
 - 2/ mit einem elektronischen Siegel.
2. Wir realisieren ausschließlich korrekt von den Anwendern autorisierte Aufträge, denen der Kunde die Autorisierungsberechtigung auf Grundlage der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet und der Karte der Autorisierungsschemata erteilt sowie die Identifizierungskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten übermittelt hat (oder wenn die Daten vom Anwender im Modus nach § 86 Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz bestätigt wurden).

§ 106

1. Wir ermöglichen dem Kunden die Prüfung des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste in Form einer der Bank vom Finanzministerium gestellten flachen Datei mit dem Verzeichnis der Mehrwertsteuerpflichtigen.
2. Wenn der Kunde im System mBank CompanyNet einen Auftrag mit der Markierung der Prüfung des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste einbringt, dann realisieren wir diesen Auftrag nur dann, wenn das Konto sich auf dieser Liste befindet.
3. Wenn der Kunde einen Auftrag realisieren will, den wir aufgrund des Fehlens des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste abgelehnt haben, muss er diesen Auftrag erneut zur Realisierung ohne Markierung der Prüfung des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste einbringen.
4. Wir haften nicht für:
 - 1/ das Fehlen des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste, darunter die Nichtrealisierung des Auftrags gemäß Absatz 2,
 - 2/ die Realisierung eines Auftrags auf ein Konto, das nicht auf der weißen Liste steht, wenn der Kunde uns nicht mit der Prüfung dieses Kontos auf der weißen Liste beauftragt hat.

§ 107

1. Der Kunde kann Aufträge sowohl an Werktagen, wie auch an arbeitsfreien Tagen einbringen.
2. Als Moment des Eingangs eines Zahlungsauftrags bei der Bank wird der Moment angesehen, an welchem die Bank den korrekt ausgefüllten Auftrag des Kunden erhalten hat. Wenn die Bank jedoch einen Zahlungsauftrag an einem Tag erhält, der kein Werktag ist, dann wird anerkannt, dass die Bank diesen Auftrag am ersten Werktag nach diesem Tag erhalten hat.
3. Wenn wir einen Zahlungsauftrag nach der von der Bank festgelegten Grenzzeit erhalten, dann wird angenommen, dass wir diesen Auftrag im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen am nächsten Werktag erhalten haben.
4. Detaillierte Informationen über die Realisierung von Aufträgen sind in den Filialen der Bank und auf unserer Website www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ verfügbar.
Dort erhalten Sie u.a. Informationen über:
 - 1/ die Grenzzeiten,
 - 2/ die Termine der Realisierung von Aufträgen,
 - 3/ die Formen und Regeln bei Bargeldabrechnungen.

§ 108

1. Unter Vorbehalt von § 107 kann der Kunde in der Bank einen Auftrag mit künftigem Realisierungsdatum abgeben.
2. Fällt dieses künftige Realisierungsdatum auf einen arbeitsfreien Tag, dann wird angenommen, dass wir den Auftrag am ersten Werktag nach dem arbeitsfreien Tag erhalten haben.

§ 109

1. Wir realisieren Aufträge des Kunden in polnischen Zloty oder Fremdwährungen gemäß der Tabelle der Umtauschkurse der mBank S.A.
2. Wenn wir die Auftragssumme in eine andere Währung umtauschen müssen, dann wenden wir den Umtauschkurs aus der Tabelle der Währungskurse der mBank S.A. im Moment der Realisierung des Auftrags an.
3. Wenn wir die Auftragssumme in eine andere Währung umtauschen müssen, dann beträgt bei Überweisungen zwischen den in der Bank geführten Konten oder für Inlandsüberweisungen von einem bei der Bank geführten Konto die Mindestsumme einer einzelnen Überweisung mindestens 100 japanische Yen (JPY) oder 100 ungarische Forint (HUF) bzw. 1 Geldeinheit für die restlichen Währungen, z. B. 1 Zloty (PLN) oder 1 Euro (EUR).
4. In eigenständigen Verträgen zwischen dem Kunden und der Bank können die Regeln der Realisierung von Überweisungen in Fremdwährungen anders festgelegt werden.

§ 110

1. Ein vom Kunden eingebrachter Auftrag ist für die Bank – unter Vorbehalt von Absatz 2 und 6 eine endgültige und den Kunden bindende Anweisung zur Belastung des bei der Bank geführten Kontos des Kunden sowie – unter Vorbehalt der Anweisung zur Durchführung einer Postanweisung – eine Anweisung zur Gutschrift der gegebenen Summe auf dem im Auftrag genannten Konto.
2. Aufträge des Kunden, die als „Auf Mittel wartend“ gekennzeichnet werden, realisieren wir gemäß der Vorgabe des Kunden, wenn die Mittel auf dem Konto auftauchen.
3. Die Höchstzeit des Wartens auf die Mittel beträgt 9 Werktage.
4. Die Wartezeit auf die Mittel für Aufträge der Einrichtung von Termingeldern ist auf die Grenzzeit der Annahme dieser Aufträge zur Realisierung am Tag der Realisierung des Auftrags beschränkt.
5. Der Kunde kann die Wartezeit auf die Mittel ändern. Eine solche Änderung ist ab dem Moment ihrer Einführung für alle Aufträge wirksam, die von der Bank noch nicht verarbeitet wurden.
6. Der Kunde kann einen Auftrag bis zum Tag vor der Realisierung dieses Auftrags widerrufen. Für den Widerruf eines Auftrags können wir eine Gebühr gemäß dem Tarif erheben.
7. Der Kunde ist berechtigt, einen auf Mittel wartenden Auftrag spätestens bis zu dem Moment zu widerrufen, in welchem die Mittel, die eine Realisierung des korrekt eingebrachten Auftrags ermöglichen, auf seinem Konto auftauchen.

§ 111

1. Der Kunde ermächtigt uns zur Belastung seines Bankkontos mit der Summe der realisierten Aufträge.
2. Wir belasten das Konto des Kunden in dem Moment, in welchem wir den Auftrag realisieren, es sei denn, eigenständige Verträge zwischen dem Kunden und der Bank legen etwas anderes fest.
3. Im Moment der Belastung des Kontos ist der Kunde verpflichtet, auf dem Konto über Geldmittel mindestens in Höhe der Auftragssumme sowie der Provisionen und Gebühren für diesen Auftrag zu verfügen.

§ 112

1. Wir bestätigen die Realisierung von Aufträgen durch Kontoauszüge gemäß den Bestimmungen des Vertrages.
2. Kontoauszüge enthalten insbesondere Informationen über:
 - 1/ realisierte Aufträge und die daraus folgenden Verrechnungen,
 - 2/ erhobene Provisionen und Gebühren.
3. Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden schnellstmöglich nach der Auftragsrealisierung eine elektronische Bestätigung seiner Realisierung zur Verfügung.
4. Der Kunde kann ebenfalls andere Anweisungen als Aufträge gemäß § 81 Ziffer 46 erteilen (z. B. Anweisungen zur Ausstellung einer Überweisungsbestätigung, Reklamationen usw.) – und zwar per E-Mail. Diese Anweisungen sind im System mBank CompanyNet über einen Zeitraum von höchstens 180 Tage nach dem Annahmedatum der Anweisung zur Realisierung durch die Bank verfügbar.

§ 113

Wir haften nicht für den Verlust, die Entstellung oder die Verzögerung bei der Realisierung von Aufträgen, die aus von der Bank unabhängigen Gründen im Verlaufe der Übertragung des Auftrags mit Hilfe irgendwelcher kabelgestützter oder kabelloser Kommunikationsmittel entstehen, sowie für die Folgen der Realisierung eines vom Kunden eingebrachten Auftrags.

§ 114

Wir haften nicht für Schäden durch von der Bank unabhängige Umstände, insbesondere das Einwirken höherer Gewalt oder Maßnahmen der öffentlichen Behörden.

§ 115

1. Die Bestimmungen in § 105, § 107 – 108 sowie § 109 Absatz 1 betreffen keine Zahlungsanweisungen und Anweisungen Clips (die gemäß einem eigenständigen Vertrag realisiert werden) sowie Aufträge, die im Rahmen optionaler Module und Transaktionsplattformen realisiert werden (die Regeln der Realisierung solcher Aufträge werden in eigenständigen Reglements festgelegt, die in dieser Nutzungsordnung genannt werden).
2. Die Bestimmungen in § 110 – 112 betreffen keine Aufträge zur Auszahlung von Krediten. Diese realisieren wir nach den Regeln, die im nicht vom Vertrag geregelten Umfang durch einen eigenständigen Kreditvertrag festgelegt werden.

§ 116

Die besonderen Regeln der Realisierung von Anweisungen der Einrichtung, der Änderung der Bedingungen sowie der Auflösung von Termingeldern legen entsprechend folgende Reglements fest:

- 1/ Reglement des Integrierten Vertrags über ein Bankkonto (ZURB),
- 2/ „Beschreibung der Termingelder“ einschließlich „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ oder „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen für institutionelle Kunden“, oder
- 3/ „Termingelder in Zloty und Fremdwährungen für institutionelle Kunden“ zusammen mit den „Allgemeinen Bedingungen der Zusammenarbeit mit den Kunden im Bereich der Transaktionen auf dem Finanzmarkt“.

8. Besondere Regeln der Realisierung von Blitzüberweisungen in PLN Expres Elixir

§ 117

Eine Blitzüberweisung in Zloty Expres Elixir ist eine Inlandsüberweisung in polnischen Zloty von einem in Zloty geführten Bankkonto des Kunden an einen Begünstigten, dessen Konto ein anderer Teilnehmer des Systems Expres Elixir (das System wird von der Firma Krajowa Izba Rozliczeniowa S.A. angeboten) führt. Die Überweisungen Expres Elixir können nicht auf ein bei der mBank S.A. geführtes Konto realisiert werden.

§ 118

Ein Überweisungsauftrag Expres Elixir bewirkt die Realisierung dieser Überweisung schnellstmöglich nach der Autorisierung des Auftrags Expres Elixir – unter der Bedingung der gleichzeitigen Verfügbarkeit der Bank und der das Konto des Begünstigten der Überweisung führenden Körperschaft im System Expres Elixir.

§ 119

Im Auftragsformular der Inlandsüberweisung im System mBank CompanyNet sind folgende Informationen verfügbar:

- 1/ Zeiten der Verfügbarkeit der Bank im System Expres Elixir,
- 2/ aktuelle Liste und Zeiten der Verfügbarkeit der inländischen Banken, die zum System Expres Elixir gehören.

§ 120

Die Höchstsumme einer einzelnen Überweisung Expres Elixir ist verfügbar:

- 1/ auf unserer Website unter der Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ oder
- 2/ in den Filialen der Bank.

§ 121

Ab der Autorisierung des Auftrags bis zur Belastung des Kontos des Kunden blockieren wir – auf dem Konto des Kunden – die Geldmittel für die Überweisung Expres Elixir sowie die Gebühren für die Überweisung. Deren Höhe ist im Tarif festgelegt.

§ 122

Der Kunde kann einen außerhalb der Zeiten der gleichzeitigen Verfügbarkeit der mBank S.A. (der Bank des Auftraggebers) sowie der Bank des Begünstigten im System Expres Elixir autorisierten Auftrag bis zum Moment seiner Realisierung widerrufen.

9. Besondere Regeln der Realisierung von Blitzüberweisungen in PLN Blue Cash

§ 123

Eine Blitzüberweisung Blue Cash in polnischen Zloty ist eine Inlandsüberweisung, die in Zloty realisiert wird, und zwar:

- 1/ von einem in Zloty geführten Bankkonto des Kunden,
- 2/ zugunsten eines Begünstigten, der ein von einem anderen Teilnehmer des Zahlungssystems Blue Cash (angeboten von der Gesellschaft Blue Media S.A.) geführtes Konto besitzt. Die Überweisungen Blue Cash können nicht auf ein bei der mBank S.A. geführtes Konto realisiert werden.

§ 124

Die Regeln der Realisierung von Zloty-Blitzüberweisungen Blue Cash sind die gleichen, wie bei Blitzüberweisungen Express Elixir (Beschreibung in Kapitel 8), wobei jeweils wenn:

- 1/ von Zloty-Blitzüberweisungen Express Elixir die Rede ist, darunter Zloty-Blitzüberweisungen Blue Cash zu verstehen sind,
- 2/ vom System Expres Elixir die Rede ist, darunter das Zahlungssystem Blue Cash zu verstehen ist.

10. Besondere Regeln der Realisierung von Auslandsüberweisungen

§ 125

Auslandsüberweisungen realisieren wir mit den nachfolgend genannten Optionen der Kostenaufteilung:

- 1/ SHA – Kunde (Auftraggeber) und Begünstigter teilen sich die Provisionen und Gebühren, d.h. der Kunde trägt die Provisionen und Gebühren der Bank, und der Begünstigte alle anderen Gebühren und Provisionen.
- 2/ OUR – Gebühren und Provisionen deckt ausschließlich der Kunde (Auftraggeber),
- 3/ BEN – Gebühren und Provisionen deckt ausschließlich der Begünstigte. In diesem Fall belastet die Bank das Konto des Kunden (Auftraggebers) mit der vollen Auftragssumme und verringert den Überweisungsbetrag um die Gebühren und Provisionen der Bank (diese werden vom Begünstigten gedeckt).

§ 126

1. In Abhängigkeit von der Währung der Überweisung und der Wahl des Kunden realisieren wir Auslandsüberweisungen in den folgenden Modi:
 - 1/ STANDARD – Realisierungsmodus des Auftrags zum Währungsdatum für die Bank des Begünstigten D+2, wobei D das Realisierungsdatum der Zahlungsanweisung des Kunden durch die Bank bedeutet,
 - 2/ EILIG – Realisierungsmodus des Auftrags zum Währungsdatum für die Bank des Begünstigten D+1, wobei D das Realisierungsdatum der Zahlungsanweisung des Kunden durch die Bank bedeutet,
 - 3/ EXPRESS – Realisierungsmodus des Auftrags zum Währungsdatum für die Bank des Begünstigten D, wobei D das Realisierungsdatum der Zahlungsanweisung des Kunden durch die Bank bedeutet.
2. Detaillierte Informationen über die Modi der Realisierung der Aufträge für die einzelnen Währungen sind im aktuellen Tarif enthalten.

§ 127

1. Damit eine Auslandsüberweisung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen übereinstimmt, ermächtigt der Kunde die Bank zur Änderung:
 - 1/ des Auftragsmodus – von STANDARD in EILIG,
 - 2/ der Kostenoption – von BEN oder OUR in SHA.Diese Ermächtigung betrifft keine Überweisungen, die der Kunde im System mBank CompanyNet in Dateien lädt, die mit einem von der Bank bedienten Zertifikat beglaubigt sind.
2. Wenn bei einer SEPA-Überweisung der BIC-Code der Bank des Begünstigten nicht mit der IBAN-Nummer seines Kontos übereinstimmt, dann ermächtigt der Kunde die Bank zur Bestimmung des BIC-Codes der Bank des Begünstigten auf Grundlage der angegebenen IBAN-Kontonummer.

11. Besondere Regeln der Realisierung von Postanweisungen

§ 128

Der Kunde kann über das System mBank CompanyNet die Anweisung zur Ausführung einer Postanweisung auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen einreichen:

- 1/ mit Annahmebestätigung („einfach“), die an die gegebene Adresse gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gesandt wird,
- 2/ postlagernd – der Kunde gibt eine konkrete Postfiliale an, in welcher der Empfänger die Postanweisung abholt. Eine solche Postanweisung muss enthalten:
 - a/ Vor- und Nachname oder vollen Namen des Empfängers der Postanweisung,
 - b/ korrekte Kennzeichnung („Poste Restante“),
 - c/ Postadressnummer der ausgewählten Postfiliale.

§ 129

1. Der Postbetreiber verarbeitet die Daten der Empfänger der Postanweisung, die vom Kunden angegeben wurden.
2. Der Postbetreiber ist nach dem Gesetz Postrecht vom 23. November 2012 verpflichtet, das Postgeheimnis zu wahren, also die Geheimhaltung der Daten zu gewährleisten, die Folgendes betreffen:
 - 1/ die Körperschaften, die die Postdienstleistungen nutzen, sowie
 - 2/ den Umfang der ausgeführten Dienstleistungen.Eine Ausnahme davon stellen Situationen dar, in welchen die Pflicht zur Offenlegung dieser Daten aus dem Urteil eines Gerichts oder eines öffentlichen Verwaltungsorgans folgt bzw. mit der Ausübung einer rechtlichen Pflicht auf einer anderen Grundlage verbunden ist.

§ 130

1. Den Bestätigungsstatus der Realisierung der Postanweisung übermitteln wir unter Vorbehalt von § 108 dieser Nutzungsordnung an den Kunden, nachdem er vom Postbetreiber den Abschnitt des Formulars der Postanweisung mit der „Empfangsbestätigung“, auf welchem der Empfänger der Postanweisung seine eigenhändige Unterschrift geleistet hat, oder die Rückgabebescheinigung erhalten hat. Der Rückstatus „Empfangsbestätigung“ der versandten Postanweisungen wird dem Kunden in einem Rückbericht übermittelt. Seine Struktur wird auf unseren Websites www.mbank.pl/msp-korporacje/obsluga-biezaca/przelew-przekazy/przekaz-pocztowy/ oder www.mbank.pl/pomoc/info/msp-korporacje/struktury-plikow-wymiany-danych.html, in der Datei: Struktura_raportu_przekazu_pocztowego beschrieben.
2. Empfangsbestätigungen in Papierform werden dem Kunden nicht übergeben. Die Dokumente werden von der Bank nach eigenständigen Rechtsvorschriften archiviert.
3. Wir können dem Kunden elektronische Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege nach der vorherigen Einreichung durch den Kunden der unterschriebenen „Anweisung zur Erteilung der Berechtigungen zur Nutzung der Website <https://pliki.mbank-co.pl/upload/> und der Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege im Rahmen der Postanweisung“ und nach der Zustimmung zur Tragung der mit der Bereitstellung dieser Dienstleistung verbundenen Kosten übermitteln.
4. Elektronische Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege von Postanweisungen werden auf der Website <https://pliki.mbank-co.pl/upload/> nach vorheriger Zustimmung und Unterzeichnung der Anweisung gemäß Absatz 3 bereitgestellt.
5. Wir können dem Kunden das Original des Empfangsbestätigungsbelegs der Postanweisung zur Verfügung stellen. Auf Wunsch des Kunden liefern wir das Original des Empfangsbestätigungsbelegs der Postanweisung innerhalb von 14 Tagen nach dessen Empfang an die vom Kunden angegebene Adresse.
6. Die in Absatz 3 – 5 genannten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührensätze werden nach dem geltenden Tarif oder der Anweisung zur Erteilung der Berechtigungen zur Nutzung der Website <https://pliki.mbank-co.pl/upload/> und der Bilder der Empfangsbestätigungen im Rahmen einer Postanweisung erhoben.

§ 131

Für die Rückführung einer Postanweisung erheben wir die entsprechende Postgebühr, die wir an den Postbetreiber weiterleiten. Die aktuelle Höhe dieser Gebühr veröffentlichen wir auf der Website www.mbank.pl/msp-korporacje/obsluga-biezaca/przelew-przekazy/przekaz-pocztowy/.

12. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen der Auszahlung aus Krediten

§ 132

1. Ein Kunde, der im System mBank CompanyNet Einsicht in einen Kredit hat, kann eine Auszahlungsanweisung aus diesem Kredit einbringen.
2. Wir realisieren eine Auszahlungsanweisung aus einem Kredit, die:
 - 1/ der Kunde korrekt erstellt und autorisiert hat sowie die notwendigen Dokumente bei der Bank vorgelegt hat (wenn der Kreditvertrag dies vorsieht),
 - 2/ von der Bank positiv verifiziert wurde (von formeller und inhaltlicher Seite), wenn die Bank die eingereichten Dokumente (wenn der Kreditvertrag dies vorsieht) positiv bewertet.
3. Die Auszahlungsanweisung aus einem Kredit realisieren wir folgendermaßen:
 - 1/ die aus dem Kredit auszahlende Summe stellt die Bank dem Kunden auf seinem Bankkonto zur Verfügung (mit Einsicht im System mBank CompanyNet) oder
 - 2/ die Bank führt eine In- oder Auslandsüberweisung der aus dem Kredit auszuzahlenden Summe unter Anwendung der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung durch. Die In- oder Auslandsüberweisung kann ebenfalls Eigenmittel des Kunden von dessen Konto (mit Einsicht im System mBank CompanyNet) umfassen.

§ 133

Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden eine elektronische Bestätigung der Auszahlung aus dem Kredit in Form einer In- oder Auslandsüberweisung zur Verfügung.

13. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen zur Rückzahlung eines Kredits

§ 134

1. Ein Kunde, der im System mBank CompanyNet Einsicht in einen Kredit hat, kann einen Auftrag zur Rückzahlung des Kredits vor dem aus dem im Kreditvertrag enthaltenen Zeitplan folgenden Termin einbringen.
2. Wir nehmen einen Auftrag zur vorzeitigen Rückzahlung eines Kredits an, wenn:
 - 1/ aus dem Kreditvertrag, den die Bank mit dem Kunden abgeschlossen hat, folgt, dass eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits möglich ist,
 - 2/ das vom Kunden gewählte Rückzahlungsdatum vor dem aus dem Zeitplan der Rückzahlung des Kredits folgenden Termin liegt,
 - 3/ auf dem Konto, aus dem die Rückzahlung des Kredits erfolgt, entsprechende Mittel für eine Rückzahlung des Kredits und aller der Bank zustehenden Zinsen, Provisionen und Gebühren gemäß dem Kreditvertrag vorhanden sind.

§ 135

1. Wenn der Auftrag zur Rückzahlung des Kredits nicht die Bedingungen erfüllt, von denen wir eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits abhängig machen, lehnen wir den Auftrag an dem vom Kunden im Auftrag angegebenen Tag ab.
2. Die Information über die Ablehnung der Realisierung des Auftrags zur Rückzahlung des Kredits übermitteln wir im System mBank CompanyNet (durch Aktualisierung des Status dieser Anweisung).

§ 136

Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden eine elektronische Bestätigung der Rückzahlung des Kredits bereit.

§ 137

Für die vorzeitige Rückzahlung des Kredits erheben wir eine Gebühr gemäß dem vom Kunden mit der Bank abgeschlossenen Kreditvertrag.

14. Besondere Regeln der Realisierung von Massenüberweisungen oder Massenüberweisungen Plus.

§ 138

1. Auf Grundlage des Vertrages oder einer eigenständigen, von der Bank akzeptierten Anweisung des Kunden stellen wir dem Kunden das Produkt Massenüberweisung oder das Produkt Massenüberweisung Plus zur Verfügung.
2. Der Kunde kann mittels Massenüberweisung Inlandsüberweisungen realisieren, darunter Überweisungen auf das Konto des Sozialversicherungsträgers ZUS, die ausschließlich aus eigenen Anweisungen des Kunden folgen.
3. Der Kunde kann mit dem Produkt Massenüberweisung Plus Inlandsüberweisungen realisieren, darunter Überweisungen auf das Konto des Sozialversicherungsträgers ZUS sowie Steuerüberweisungen, die aus eigenen Anweisungen des Kunden sowie Anweisungen Dritter folgen.
4. Der Kunde kann im System mBank CompanyNet Aufträge zur Massenüberweisung oder Massenüberweisung Plus abgeben, bei denen die Bank in einer Datei mit der Realisierung einer bestimmten Anzahl von Teilüberweisungen beauftragt wird.
5. Um dem Kunden das Produkt Massenüberweisung oder das Produkt Massenüberweisung Plus zugänglich zu machen, muss der Kunde in der Bank ein in Zloty geführtes Subkonto besitzen („Massenüberweisungskonto“).
6. Die Aufträge der Massenüberweisung und der Massenüberweisung Plus können ausschließlich von den vom Kunden im Vertrag angegebenen oder von der Bank auf Grundlage einer eigenständigen Anweisung des Kunden akzeptierten Massenüberweisungskonten ausgeführt werden.
7. Wir realisieren die Produkte Massenüberweisung und Massenüberweisung Plus ausschließlich in polnischen Zloty.
8. Die Produkte Massenüberweisung und Massenüberweisung Plus werden bis zur Höhe des Limits ausgeführt, welches die Summe des Saldos des Massenüberweisungskontos und eines eventuell auf Grundlage eines eigenständigen Kreditvertrags auf diesem Konto gewährten Kredits darstellt.
9. Das Massenüberweisungskonto wird mit der Gesamtsumme der von der Bank zur Realisierung angenommenen Inlands-Teilüberweisungen Massenüberweisung Plus belastet.
10. Die zu einer Massenüberweisung oder Massenüberweisung Plus gehörenden Teilüberweisungen werden am vom Kunden festgelegten Realisierungstag der Massenüberweisung ausgeführt, selbst wenn aus dem Inhalt der einzelnen Teilüberweisungen folgt, dass sie an einem anderen Werktag realisiert werden sollen.

15. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Handelsfinanzierung

§ 139

1. Im Modul Handelsfinanzierung kann ein Kunde, der Partei des Vertrages ist, im System mBank CompanyNet Aufträge zur Finanzierung des Handels abgeben.
2. Die Definition der Aufträge und Produkte der Handelsfinanzierung sowie die besonderen Regeln ihrer Bereitstellung, Abgabe und Realisierung werden im „Reglement der Bereitstellung und Bedienung von Produkten der Handelsfinanzierung im Online-Kundendienstsystem mBank CompanyNet der mBank S.A.“ festgelegt.

16. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Bargeld

§ 140

1. Ein Kunde, der Partei des Vertrages ist, kann im System mBank CompanyNet Zugang zum Modul Bargeld haben. Wir stellen dem Kunden die Möglichkeit der Abgabe von Aufträgen zur offenen Auszahlung von Bargeld (darunter der offenen Auszahlung von Bargeld in Filialen der Polnischen Post) sowie von Aufträgen zur geschlossenen Auszahlung von Bargeld unter Vorbehalt der Absätze 3 und 6 zur Verfügung.
2. Die Abgabe von Aufträgen durch den Kunden zur offenen Auszahlung von Bargeld (darunter der offenen Auszahlung von Bargeld in Filialen der Polnischen Post) sowie von Aufträgen zur geschlossenen Auszahlung von Bargeld erfolgt auf den entsprechenden elektronischen Formularen im System mBank CompanyNet.
3. Die Bereitstellung der Möglichkeit zur Abgabe von Aufträgen zur geschlossenen Auszahlung von Bargeld im Modul Bargeld erfordert den Abschluss eines Vertrages zwischen Kunde und Bank über die Realisierung von geschlossenen Bargeldauszahlungen.
4. Die Regeln der Realisierung offener Bargeldauszahlungen werden das „Reglement der Eröffnung, Führung und Schließung des Integrierten Bankkontos der mBank S.A.“ festgelegt.
5. Die Regeln der Realisierung offener Bargeldauszahlungen in einer Filiale der Polnischen Post wurden in den „Besonderen Regeln der Realisierung offener Bargeldauszahlungen in Filialen der Polnischen Post“ festgelegt, die auf unserer Website www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja eingesehen werden können.
6. Die Regeln der Realisierung geschlossener Bargeldauszahlungen legt das Reglement „Geschlossene Bargeldauszahlungen“ fest.
7. Andere als in Absatz 1 genannte Aufträge, die mit der Bargeldbedienung verbunden sind, sind im Modul Bargeld auf Grundlage individueller Abstimmungen zwischen Bank und Kunde verfügbar.

17. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Karten

§ 141

1. Im optionalen Modul Karten kann ein Kunde, der Partei des Vertrages ist:
 - 1/ seine Debitkarten einsehen und verwalten,
 - 2/ die Zahlungskarten des Unternehmens, also die Karten, die wir auf Grundlage des Nutzungsordnung für Zahlungskarten für Unternehmen der mBank S.A. ausgeben und bedienen (weiter „Unternehmenskarten“), einsehen und verwalten. Der Kunde kann ebenfalls die Zusammenstellung der Operationen mit diesen Karten durchsehen,
 - 3/ Aufträge im Zusammenhang mit Prepaid-Zahlungskarten der mBank, die wir auf Grundlage der Nutzungsordnungen der Prepaidkarten ausgeben und bedienen, einsehen, verwalten und einbringen.
2. Im Rahmen der Verwaltung der Debitkarten und der Prepaidkarten kann der Kunde:
 - 1/ die (Tages- und Monats-) Limits der Karten ändern,
 - 2/ die Karten sperren,
 - 3/ die Erneuerungsbedingungen der Karten für den nächsten Zeitraum ändern.
3. Im Rahmen der Verwaltung der Unternehmenskarten kann der Kunde:
 - 1/ die Karten aktivieren,
 - 2/ die Limits der Karten ändern – monatliches Kartenlimit und (Tages- und Monats-) Autorisierungslimits,
 - 3/ zeitweise das Kartenlimit erhöhen (in Notfällen),
 - 4/ ein Duplikat der Karte bestellen,
 - 5/ die Karten sperren,
 - 6/ die Erneuerungsbedingungen der Karten für den nächsten Zeitraum ändern.
 - 7/ das Limit von Charge-Karten vorfristig zurückzahlen und das Kartenlimit erhöhen.
4. Zusätzlich kann der Anwender im Rahmen der Bedienung der Prepaidkarten insbesondere:
 - 1/ eine Karte bestellen (die Arten, die der Kunde zuvor ausgewählt hat) – die Bestellung der Karten führt dazu, dass die Bank sie ausgibt,
 - 2/ eine Karte aktivieren (um sie zu nutzen, insbesondere mit ihr Transaktionen auszuführen) – Aktivierung der Karte durch den Kunden,
 - 3/ eine Karte aufladen (auch online) – der Saldo der verfügbaren Mittel kann gemäß der Nutzungsordnung der Prepaidkarten oder durch eine Ladedatei erhöht werden. Diese Datei muss das von der Bank geforderte Format aufweisen und Informationen über die Kartennummern und die aufzuladenden Beträge enthalten. Die Gesamtsumme der Aufladungen darf dabei nicht größer sein, als die Summe der auf dem Konto, von welchem die Karten geladen werden, verfügbaren Mittel.

5. Um eine Online-Aufladung durchzuführen, ist der Kunde verpflichtet, einen Auftrag von dem Konto zu erteilen, das im System mBank CompanyNet die Kennzeichnung „Online-Konto“ besitzt (Ansicht des Saldos jederzeit möglich). Ein so eingebrachter Auftrag wird von uns schnellstmöglich realisiert.
6. Der Umfang der verfügbaren Aufträge kann sich mit der Weiterentwicklung des Systems mBank CompanyNet ändern. Wir übermitteln den Anwendern ein jedes Mal eine elektronische Nachricht mit der Information über Änderungen der Funktionen des Systems mBank CompanyNet.
7. Wir stellen dem Kunden Berichte über die Realisierung der von ihm eingebrachten Aufträge bereit, die insbesondere Folgendes betreffen:
 - 1/ Bestellung von Karten,
 - 2/ Aufladen von Karten.
8. Die Berichte werden dem Kunden jeweils in elektronischer Form im System mBank CompanyNet übermittelt.
9. Wir haften für die Realisierung des Auftrags des Kunden gemäß dessen Inhalt. Für Fehler im Inhalt des eingebrachten Auftrags haftet der Kunde.
10. Die Regeln, nach denen der Kunde Aufträge zu Debit- und Prepaidkarten einbringt und die Bank diese realisiert, werden geregelt im:
 - 1/ Vertrag über Zahlungskarten für Unternehmenskunden – für die Debitkarten,
 - 2/ Vertrag über die Ausgabe und Bedienung von Prepaidkarten der mBank S.A. (dieser Vertrag legt ebenfalls die Regeln der Einbringung anderer als in Absatz 2 genannter Aufträge fest),
 sowie die in ihnen genannten Reglements.
11. Wenn die in Absatz 10 beschriebenen Verträge festlegen, dass ein Auftrag (für die Gültigkeit der Willenserklärung des Kunden) der Schriftform erfordert, dann erkennen die Vertragsparteien an, dass diese Anforderung ebenfalls dann erfüllt ist, wenn der Kunde den Auftrag im Modul Karten einbringt.

18. Besondere Regeln des Abschlusses von Transaktionen

§ 142

1. Der Kunde kann im System mBank CompanyNet Zugang zur FX-mPlattform (optionales Modul) erlangen, in deren Rahmen der Kunde Devisengeschäfte (Transaktionen) abschließen kann. Die Berechtigungen des Kunden zur FX-mPlattform, darunter die Berechtigungen der Anwender, wurden in § 86 festgelegt.
2. Die Berechtigungen zum Abschluss von Anschluss von Transaktionen auf der FX-mPlattform stehen einem Anwender spätestens am dritten Werktag nach Abschluss oder Änderung des Vertrages, der die Verleihung solcher Berechtigungen vorsieht, zu.

§ 143

1. In allen nicht in diesem Kapitel geregelten Fragen finden die Bestimmungen folgender Reglements Anwendung:
 - 1/ „Beschreibung der Termingelder“ und „Beschreibung der Devisengeschäfte“ einschließlich „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ oder „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen für institutionelle Kunden“ – unter Vorbehalt von § 149, Absatz 3, oder
 - 2/ „Termingelder in Zloty und Fremdwährungen für institutionelle Kunden“ und „Sofortige Devisenumtauschgeschäfte“ zusammen mit den „Allgemeinen Bedingungen der Zusammenarbeit mit den Kunden im Bereich der Transaktionen auf dem Finanzmarkt“ – unter Vorbehalt von § 149, Absatz 2.
2. Wenn es Differenzen zwischen den Bestimmungen dieses Kapitels und den Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Reglements gibt, dann finden die Bestimmungen dieses Kapitels Anwendung.

§ 144

Nach der Unterzeichnung des Rahmenvertrages kann der Kunde Berechtigungen für die FX-mPlattform sowohl auf Grundlage des Vertrages, wie auch des Rahmenvertrages vergeben.

§ 145

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, die sich aus den über die FX-mPlattform mit der Bank abgeschlossenen Transaktionen im Devisengeschäft ergebenden Beträge zu Lasten oder zu Gunsten seiner auf der Grundlage des Vertrags geführten Bankkonten (Abrechnungskonten) zu verbuchen.
2. Als Abrechnungskonto für eine konkrete Transaktion im Devisengeschäft kann jedes beliebige, für den Kunden auf der Grundlage des Vertrags durch die Bank geführte Bankkonto dienen, das vom Nutzer angegeben wird.

§ 146

1. Die Bank stellt den zum Abschluss von Transaktionen ermächtigten Anwendern unter Vermittlung der FX-mPlattform Folgendes zur Verfügung:
 - 1/ Informationen über den Stand der verfügbaren Mittel auf dem Abrechnungskonto des Kunden,
 - 2/ Information über die Zulässige Höhe der FX-Transaktionen (d.h. die Höchstsumme, über welche der Kunde eine Blitz-Transaktion des Währungsumtauschs abschließen kann) gemäß § 151,
 - 3/ Berichte über die unter Vermittlung der FX-mPlattform sowie die telefonisch abgeschlossenen Transaktionen.
2. Die Bank stellt den zur Einsicht in die Transaktionen berechtigten Nutzern Berichte über die über die FX-mPlattform und telefonisch abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung.

§ 147

1. Die Transaktionen können vom Kunden über die FX-mPlattform ausschließlich innerhalb der Arbeitszeiten der Plattform an Werktagen (definiert in den „Regeln der Zusammenarbeit im Bereich von Transaktionen auf dem Finanzmarkt“ oder den „Regeln der Zusammenarbeit für Transaktionen auf dem Finanzmarkt für institutionelle Kunden“ oder den „Allgemeinen Bedingungen der Zusammenarbeit im Bereich von Transaktionen auf dem Finanzmarkt“) durchgeführt werden, in denen die Bank eine Tätigkeit auf dem Finanzmarkt und Abrechnungen in den Währungen, in welchen die Transaktion denominiert ist, durchführt.
2. Detaillierte Informationen über die Funktionszeiten der FX-mPlattform gemäß Absatz 1 werden dem Kunden auf der FX-mPlattform übermittelt.

§ 148

1. Der Abschluss einer Transaktion über die FX-mPlattform ist nach vorheriger Identifizierung durch die Bank des Kunden und des Anwenders, der zum Abschluss von Transaktionen auf der FX-mPlattform berechtigt ist, gemäß den Regeln in dieser Nutzungsordnung möglich.
2. Der Abschluss einer Transaktion ist im Moment der Akzeptierung der Bedingungen der Transaktion durch den Anwender und der Übersendung über die FX-mPlattform einer Meldung zur Bestätigung des Abschlusses der Transaktion möglich.
3. Der Abschluss einer Transaktion erfordert keine zusätzliche Autorisierung durch den Anwender.
4. Der Abschluss einer Transaktion wird durch Übersendung des Auszugs aus dem Abrechnungskonto des Kunden an den Kunden bestätigt.
5. Die besonderen Regeln des Abschlusses von Transaktionen über die FX-mPlattform sind in der Option „HILFE“ auf der FX-mPlattform enthalten.
6. Die abgeschlossenen Transaktionen werden von der Bank in Form elektronischer Aufzeichnungen auf der FX-mPlattform registriert.
7. Wenn Differenzen zwischen den Bedingungen der von der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Transaktion sowie den Transaktionsbedingungen, die auf dem Auszug aus dem Abrechnungskonto angegeben werden, auftreten, dann entscheidet in strittigen Fällen die elektronische Aufzeichnung der Transaktionsbedingungen auf der FX-mPlattform.

§ 149

1. Die Bank gibt die Verzinsung von Termingeldern und die Kauf- und Verkaufskurse der Währungen auf Grundlage aktueller Notierungen im Interbankenhandel an.

2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für Spot-Devisengeschäfte der Kauf- oder Verkaufskurs sich vom Kurs in der aktuell geltenden Währungskurstabelle der mBank S.A. unterscheiden (und weniger vorteilhaft für den Kunden sein) kann.
3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für Termingelder die Verzinsung sich von den Standardzinssätzen, die in den Filialen der Bank und auf unseren Websites veröffentlicht werden, unterscheiden (und weniger vorteilhaft für den Kunden sein) kann.

§ 150

Der Abschluss einer Transaktion durch den Kunden ist für die Bank eine endgültige und den Kunden bindende Anweisung, dass wir das Abrechnungskonto des Kunden mit den aus der Abrechnung der Transaktion, die der Kunde auf der FX-mPlatform ausgeführt hat, folgenden Beträgen belasten bzw. diese Beträge dem Abrechnungskonto gutschreiben.

§ 151

1. Der Kunde kann ein Spot-Devisengeschäft bis zur zulässigen Höhe der FX-Transaktionen abschließen, die wir dem Kunden auf der FX-mPlatform bekanntgeben.
2. Standardmäßig ist die zulässige Höhe der FX-Transaktionen gleich der Summe der auf dem Abrechnungskonto des Kunden, das in der Währung geführt wird, die der Kunde verkauft, verfügbaren Mittel.
3. Nach Abschluss eines Spot-Devisengeschäfts blockieren wir unverzüglich auf dem Abrechnungskonto des Kunden die Mittel in Höhe der vom Kunden verkauften Summe.
4. Am Abrechnungstag belasten wir die Abrechnungskonten des Kunden mit den verkauften Beträgen und schreiben die gekauften Währungen gut.
5. Die Bank kann die zulässige Höhe der FX-Transaktionen nach anderen Regeln festlegen und auf die Blockade der Mittel verzichten.
6. Wenn die Bank auf die Blockade der Mittel verzichtet hat und am Abrechnungstag auf dem Abrechnungskonto des Kunden keine ausreichende Summe zur Abrechnung des Spot-Devisengeschäfts vorhanden ist, dann schließt die Bank die Transaktion gemäß den Regeln im Reglement „Spot-Devisengeschäfte“ oder in der „Beschreibung der Devisengeschäfte“.

19. Beschränkung der Realisierung von Aufträgen

§ 152

Der Kunde ist berechtigt, frei über die Geldmittel auf seine Kontokorrentkonto und den Subkonten zu verfügen:

- 1/ bis zur Höhe des aktuellen Saldos,
- 2/ nach den geltenden Rechtsvorschriften,
- 3/ unter Berücksichtigung der aus den Verträgen, die der Kunde mit der Bank abgeschlossen hat, folgenden Beschränkungen.

§ 153

1. Wir lehnen die Realisierung eines Auftrags ab, wenn dieser nicht:
 - 1/ mit dem Vertrag (und eventuell dem Kreditvertrag – für Aufträge der Auszahlung aus einem Kredit) übereinstimmt,
 - 2/ mit dem Reglement übereinstimmt oder
 - 3/ mit den Rechtsvorschriften übereinstimmt.
2. Wir können die Realisierung eines Auftrags ablehnen, wenn auf dem Konto des Kunden keine ausreichenden Mittel für die Realisierung des Auftrags und die uns zustehenden Provisionen und Gebühren vorhanden sind.
3. Wir können die Ausführung eines Zahlungsauftrags ablehnen, der von einem zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen berechtigten Anwender des Systems mBank CompanyNet abgegeben wurde, welcher der Pflicht zur Einreichung in der Filiale der „Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ (oder der Bestätigung der Daten durch den Anwender im Modus nach § 86, Absatz 2, Ziffer 4, 2. Satz) oder der Aktualisierung der Daten des Anwenders im Falle ihrer Änderung nicht nachgekommen ist.
4. Wir können die Realisierung eines von einem Anwender des Systems mBank CompanyNet, der zur Autorisierung von Aufträgen berechtigt ist, eingebrachten Auftrags bis zum Ende des nächsten Werktages nach der Erfüllung durch diesen Anwender der Pflicht zur Einreichung in der Filiale der „Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ (oder der Bestätigung der Daten durch den Anwender im Modus nach § 86, Absatz 2, Ziffer 4, 2. Satz) oder der Aktualisierung der Daten des Anwenders im Falle ihrer Änderung ablehnen. Der genannte Zeitraum wird zur Eingabe der personenbezogenen Daten dieses Anwenders in das System der Bank benötigt.
5. Gibt der Kunde im Auftrag eine falsche NRB-Nummer oder eine falsche IBAN-Nummer an, können wir die Realisierung dieses Auftrags ablehnen. Als falsch wird eine NRB-Nummer oder eine IBAN-Nummer anerkannt, die nicht mit dem Standard der Kontonummer gemäß der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank nach § 81, Ziffer 13 und Ziffer 14 übereinstimmt.
6. Wenn wir die Realisierung des Auftrags ablehnen, übermitteln wir dem Anwender eine entsprechende Information. In den in Absatz 3 – 5 genannten Fällen übermitteln wir die Information über die Ablehnung der Realisierung des Auftrags dem Anwender mit einer Meldung im System mBank CompanyNet. Die Meldung wird dem Anwender beim Versuch der Einbringung eines Auftrags angezeigt.
7. Wir sind berechtigt, eine Gebühr für die Benachrichtigung über die Ablehnung der Realisierung des Auftrags zu erheben, wenn dies gerechtfertigt ist. Die Höhe dieser Gebühr stimmt mit dem Tarif überein.

§ 154

Wir realisieren keine Aufträge, die vom Anwender unter Nutzung eines falschen Einmal-Passworts eingebracht werden.

§ 155

1. Um die Sicherheit des das System mBank CompanyNet nutzenden Kunden zu erhöhen, hat der Kunde das Recht, eine Liste oder die Bereiche der zulässigen IP-Adressen der Anwender zu definieren, von denen die Anwender zur Anmeldung im System mBank CompanyNet berechtigt sind.
2. Der Kunde definiert die zulässigen IP-Adressen (oder deren Bereiche) in der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet, die der Kunde in der Bank abgibt. Die Beschränkung der IP-Adressen wird spätestens am nächsten Werktag nach der Abgabe dieses Anhangs aktiviert.
3. Wenn der Kunde die Liste oder die Bereiche der zulässigen IP-Adressen definiert, können sich Anwender nicht von Geräten mit anderen als vom Kunden angezeigten IP-Adressen im System anmelden.
4. Definiert der Kunde keine zulässigen IP-Adressen oder deren Bereiche:
 - 1/ dann nehmen wir an, dass die Anwender sich von beliebigen IP-Adressen anmelden können,
 - 2/ haftet der Kunde für Schäden, die dadurch entstehen, dass Unbefugte die Zugangsdaten der Anwender entgegen den allgemeingültigen Rechtsvorschriften oder Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens genutzt haben.

20. Provisionen und Gebühren

§ 156

1. Für die in dieser Nutzungsordnung genannten Handlungen erheben wir Provisionen und Gebühren gemäß Kapitel I des Tarifs. Der Tarif stellt einen integralen Bestandteil des Vertrages dar.
2. Für die Bedienung von Aufträgen zur Ausführung von Postanweisungen erheben wir zusätzlich die Postgebühren gemäß der aktuellen Preisliste des Postbetreibers. Diese kann auf unserer Website www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ eingesehen werden.

3. Für die Realisierung einer Massenüberweisung und einer Massenüberweisung Plus erheben wir eine Gebühr gemäß dem Vertrag oder einer eigenständigen, von uns akzeptierten Anweisung des Kunden.
4. Für die Realisierung eines Auftrags zur Auszahlung aus einem Kredit erheben wir eine Gebühr gemäß dem Tarif (für die Realisierung einer In- oder Auslandsüberweisung). Wenn im Kreditvertrag jedoch eine andere Gebühr für die Realisierung dieses Auftrags vorgesehen ist, dann wendet die Bank diese Gebühr an.
5. Die Regeln für die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen mBank CompanyNet (Version Partner) legen fest:
 - 1/ der Vertrag mBank CompanyNet oder der Integrierte Vertrag über das Bankkonto (ZURB),
 - 2/ eigenständige Vorschriften über die Dienstleistungen mBank CompanyNet sowie
 - 3/ der Tarif.
6. Die Provisionen und Gebühren für optionale Module und Transaktionsplattformen gemäß § 81, Ziffer 23 sind in den Verträgen und Reglements enthalten, die in § 83, Absatz 1 genannt werden.
7. Die Arten und die Höhe der Provisionen und Gebühren können sich ändern. Solche Änderungen hängen insbesondere von unseren Kosten für die Bedienung der Operationen ab, darunter solchen Marktparametern, wie Inflationssatz, Währungskurse sowie Referenzzinssätze der Polnischen Nationalbank NBP.
8. Der „Tarif der Bankprovisionen und Bankgebühren in der mBank für KMU und Großunternehmen“ wird vom Vorstandsvorsitzenden der Bank durch eine Verfügung eingeführt.

§ 157

Die aktuellen Sätze des Tarifs der Bankprovisionen und Bankgebühren in der mBank für KMU und Großunternehmen sowie Informationen über deren Änderung können in den Filialen der Bank sowie auf der Website www.mbank.pl/aktualnosci/misp-korporacje eingesehen werden.

§ 158

1. Der Kunde ermächtigt uns zur Belastung seines Bankkontos mit den der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren darunter eventuellen Provisionen und Gebühren der bei der Realisierung des Auftrags vermittelnden Bank.
2. Wir belasten das Konto des Kunden mit den Provisionen und Gebühren für die Realisierung des Auftrags im Moment seiner Realisierung, es sei denn, die Bank und der Kunde legen andere Regeln in eigenständigen Verträgen fest.

21. Schlussbestimmungen

§ 159

1. Der Kunde ist für die Abgabe der „Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ (oder die Bestätigung der Daten durch den Anwender im Modus nach § 86 Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz) für jeden Anwender des Systems mBank CompanyNet, der zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform und zum Abschluss von Transaktionen berechtigt ist, verantwortlich.
2. Der Kunde ist für die unverzügliche Aktualisierung der personenbezogenen Daten durch jeden Anwender des Systems mBank CompanyNet, der zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform und zum Abschluss von Transaktionen berechtigt ist, in dem in der „Identifizierungskarte“ einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ festgelegten Bereich verantwortlich.
3. Die in Absatz 1 genannten Personen aktualisieren ihre personenbezogenen Daten:
 - 1/ in der Filiale – zur Aktualisierung der Daten ist ein Personaldokument vorzulegen,
 - 2/ im Modus nach § 86 Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz.

§ 160

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank über das System mBank CompanyNet keine Inhalte mit rechtswidrigem Charakter zu liefern.

§ 161

1. Wir können die Dienstleistungen im System mBank CompanyNet aussetzen, wenn ihr Angebot durch eine Störung des Computer- oder Telekommunikationssystems der Bank nicht möglich ist, und zwar bis zur Behebung dieser Störung.
2. Die Aussetzung der Dienstleistungen aufgrund einer Störung des Computer- oder Telekommunikationssystems stellt keine Verletzung des Vertrages durch die Bank dar.
3. Kann keine Telekommunikationsverbindung hergestellt werden, um über das System mBank CompanyNet den Kontostand abzurufen, wird die Information über den Kontostand im Rahmen des Contact Center per Telefon durch die Bank nach vorheriger Identifizierung und Authentifizierung des Kunden erteilt.
4. Die in Absatz 3 genannten Informationen werden Anwendern und Administratoren ausschließlich im Bereich ihrer Berechtigungen auf Grundlage der Anhänge erteilt, insbesondere der Berechtigungen zur Einsicht der Konten des Kunden im System mBank CompanyNet.

§ 162

Wir behalten uns das Recht zur Durchführung von Wartungs- und Modernisierungsarbeiten des Systems mBank CompanyNet vor. Wir benachrichtigen den Kunden mit entsprechendem Vorlauf über diese Arbeiten, also über den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit des Systems mBank CompanyNet. Diese Information wird auf den Websites des Systems mBank CompanyNet veröffentlicht oder dem Kunden auf andere Weise zugestellt.

§ 163

1. Wir sind Verantwortlicher der personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen.
2. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrages.
3. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen ebenfalls:
 - 1/ zu statistischen und analytischen Zwecken, zur Bewertung und Überwachung des operationellen Risikos, zur Abwicklung von Reklamationen, zur Geltendmachung von Forderungen, zur Vorbeugung von Missbrauch, zur Erfüllung von Pflichten, die sich aus dem geltenden Recht (insbesondere aus AML, FATCA, CRS, MIFID) folgen, sowie zur Archivierung,
 - 2/ zur Übergabe an den Kunden von Werbematerialien eigener Dienstleistungen und Produkte der Bank und der Gesellschaften, die zur Kapitalgruppe der mBank gehören. Das Verzeichnis der Gesellschaften steht auf der Website mbank.pl im Reiter Gruppe mBank zur Verfügung.
4. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen über den zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrags notwendigen Zeitraum und anschließend über einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Vertragsende bzw. über einen anderen, der Verjährung eventueller Ansprüche entsprechenden Zeitraum. Nach diesem Zeitraum anonymisieren wir die Daten.
5. Der Kunde, die ihn vertretenden Personen sowie andere im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnde Personen:
 - 1/ sind berechtigt, ihre Daten einzusehen, berichtigen und sie übertragen zu lassen sowie
 - 2/ können verlangen, die Daten zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken, bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser Daten einlegen.

6. Datenschutzbeauftragter ist ein Mitarbeiter der Bank, der unter folgender E-Mail-Adresse erreicht werden kann: Inspektordanychosobowych@mbank.pl.
7. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns wurde im DSGVO-Paket unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf beschrieben.
8. Eine Beschwerde gegen die Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns kann beim Vorsitzenden des Amtes zum Schutz personenbezogener Daten, der die Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes darstellt, eingebracht werden.
9. Die Durchführung von Auslandsüberweisungen über SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) kann dazu führen, dass die US-Administration Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen erlangt. Die US-Behörden haben sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der im europäischen System zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehenen Garantien zu verwenden.
10. Wir können Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen an Körperschaften weitergeben, die wir mit der Datenverarbeitung beauftragen (zur Realisierung der Verträge über die Ausführung von Dienstleistungen zugunsten der Bank).
11. Wir sind berechtigt, die Daten über Verbindlichkeiten, die aus dem auf Grundlage dieses Antrags abgeschlossenen Vertrag entstanden sind, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, an folgende Körperschaften weiterzugeben:
 - 1/ das System Bankenregister („BR“) – eine Datenbank, die vom Verband Polnischer Banken verwaltet wird und auf Grundlage des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht funktioniert,
 - 2/ das Büro für Kreditinformation (BIK), das auf Grundlage des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht funktioniert,
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die auf Grundlage des Gesetzes vom 9. April 2010 über die Bereitstellung und den Austausch von Wirtschaftsdaten tätig sind, sofern:
 - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
 - c/ mindestens ein Monat seit dem Tag vergangen ist, an welchem die Bank dem Kunden eine Zahlungsaufforderung mit der Warnung über das Vorhaben der Übermittlung der Daten an ein solches Büro zugestellt hat.

§ 164

Wenn der Administrator des Systems mBank CompanyNet nicht die Konfigurationsänderungen vornehmen kann, zu denen er berechtigt ist – und zwar:

- 1/ aus von der Bank unabhängigen Gründen – kann der Kunde uns mit der Durchführung dieser Änderungen beauftragen. Die Anhänge sind der Bank zu liefern,
- 2/ aus Gründen, die aus der Funktion des Systems mBank CompanyNet folgen – kann die Anweisung elektronisch eingebracht werden. Es ist das Formular „Nachricht an die Bank“ mit dem Titel „Nachricht vom Administrator“ auszuwählen.

§ 165

1. Wir können dem Kunden elektronische Rechnungen für die von der Bank gelieferten Produkte und Dienstleistungen übermitteln.
2. Im in Absatz 1 genannten Fall werden die elektronischen Rechnungen mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen.
3. Elektronische Rechnungen können im System mBank CompanyNet allen oder von uns aufgezeigten Anwendern übermittelt (bereitgestellt) werden.

§ 166

1. Wir können dem Kunden Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen unter Verwendung des Systems mBank CompanyNet übermitteln.
2. Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen können im System mBank CompanyNet allen oder von uns aufgezeigten Anwendern übermittelt werden.
3. Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen werden mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen.
4. Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen, die mit einem qualifizierten elektronischen Siegel beglaubigt sind, sind Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen gleichwertig, die von der Bank in schriftlicher Form zugestellt werden.
5. Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen, die gemäß Absatz 1 – 3 abgegeben werden, sind gegenüber dem Kunden wirksam.
6. Der Kunde verpflichtet sich zur Anmeldung im System mBank CompanyNet mindestens einmal wöchentlich, um sich mit eventuellen Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen, die von der Bank gemäß Absatz 1 – 3 abgegeben wurden, bekanntzumachen.